



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

30. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 24.03.2020, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

5.13.	Finanzmittel in Folge der Corona-Pandemie	VO/2020/08831
	<i>Es ist vorgesehen, die TO im Wege der Dringlichkeit zu erweitern.</i>	



► Nr. VO/2020/08770
öffentlich

Lübeck, 09.03.2020

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Thomas Manke (E-Mail: thomas.manke@luebeck.de Telefon: 122 - 1510)

Haushaltsverfahren / Eckwerte 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anlass:

Verfahren zur Aufstellung des Haushaltes 2021

Bericht:

Mit Öffnen der Planungsdateien im März beginnt die konkrete Phase zur Aufstellung des Haushaltes 2021. Mit Beginn des Planungsverfahrens ist es sinnvoll und erforderlich die Planungen mit einem Rahmen zu versehen und dafür Fachbereichseckwerte und Vorgaben für die Aufstellung des Ergebnishaushaltes 2021 festzulegen. In diesem Zusammenhang beabsichtige ich, nach Beratung im Hauptausschuss, folgende Festlegungen zu treffen:

1. Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Fachbereichseckwerte 2021 sind die beschlossenen Zuschussbudgets der Fachbereiche im Ergebnishaushalt 2020 (vgl. S. 5 Produkthaushaltsplan Bd. II). Eine Bereinigung entfällt für das Verfahren 2021, so dass sich auf der Grundlage der beschlossenen Zuschussbudgets die Referenzbudgets 2020 gemäß Anlage 1 ergeben.
2. Eine Berücksichtigung von Überschreitungen der Eckwerte im Verfahren 2020 entfällt, diese werden durch Ist-Überschüsse aus den Vorjahren vollständig ausgeglichen. Ein beim Fachbereich 4 eingetretener Überschuss wird für das Planverfahren 2021 vorgetragen und dem Eckwert gutgeschrieben.
Danach sind die Referenzbudgets 2020 ergänzt um die Gutschrift beim FB 4 zugleich als Fachbereichseckwerte 2021 festzulegen. Die konkreten Zahlen sind in der Anlage 2 dargestellt.
3. Von den Fachbereichen sind mithin bei den Anmeldungen zum Ergebnishaushalt 2021 folgende Fachbereichseckwerte einzuhalten (Anlage 2, Zeile 5):

	2021 EUR
⇒ Fachbereich 1 – Bürgermeister:	- 36.212.100
⇒ Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales:	- 122.123.200
⇒ Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung:	- 36.832.900
⇒ Fachbereich 4 - Kultur:	- 155.801.100
⇒ Fachbereich 5 - Planen und Bauen:	- 119.901.600
Gesamt:	- 470.870.900

4. Auf der Grundlage der sich festigenden Rechnungszahlen 2019 ist die **Gesamtprognose** für den Haushalt 2021 noch einmal aktualisiert worden und schließt mit einem bereits im Plan **ausgeglichenen Ergebnis** ab (Anlage 3).
Für 2019 zeichnet sich nach den vorläufigen Zahlen erneut nach den bereits guten bis sehr guten Abschlüssen der Vorjahre ein Überschuss deutlich im zweistelligen Mio.-Bereich ab, so dass auch für 2021 die klare Zielsetzung sein muss, unter Einhaltung der vorstehenden Eckwerte einen auch bereits im Plan ausgeglichenen bzw. mit einem Überschuss abschließenden Haushalt vorzulegen.
5. Parallel zur Umsetzung der Budgetvorgaben wird auch für 2021 ein **Haushaltsbegleitbeschluss** zu haushaltsentlastenden Aktivitäten und Anstrengungen vorgelegt. Maßnahmen hieraus kommen der Erfüllung der Budgetvorgaben zugute und verbessern gleichermaßen den Gesamthaushalt. Dabei sind insbesondere die vielfältigen Entwicklungen und Aktivitäten im Zuge der weiteren Digitalisierung der Verwaltung in den Blick zu nehmen und betroffene Prozesse und Abläufe umfassend einer Überprüfung und Neuausrichtung zuzuführen.
6. Im Zuge der **Ertragsprüfungen** sind die seit 2005 geltenden Verfahrensregeln zur Dokumentation der Prüfergebnisse zur Anpassung der Erträge (Begründungspflicht insbesondere bei nicht vorgesehenen Erhöhungen) zu beachten.
7. **Tarif- und Besoldungssteigerungen** sind im Rahmen der Einhaltung der Eckwerte gemäß Ziff. 3 abzudecken. Auch andere mögliche **Preis- und Kostensteigerungen** oder sonstige unvermeidbaren Mehrbelastungen sind durch geeignete Deckungsmaßnahmen und Budgetverbesserungen in den Fachbereichen innerhalb der Eckwerte aufzufangen.
8. Eine Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender **freiwilliger Aufgaben** bleibt entsprechend dem Haushaltsbegleitbeschluss 2004 generell ausgeschlossen. Rahmenbedingungen des Konsolidierungsfonds II sind zu beachten.
9. Die Darstellung und Dokumentation aller wesentlichen Aktivitäten zur Einhaltung der Eckwerte erfolgt im Rahmen der bekannten Budgetübersichten. Diese sind ein Hauptbestandteil der **Perspektivgespräche** mit dem Bürgermeister. Nach Klärung und Abstimmung zum weiteren Umgang in diesen Bürgermeistergesprächen werden die Ansätze, Vorschläge und Maßnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 weiterverfolgt.
8. Vorgeschaltet werden **laufende Austausche** der Fachbereiche mit Strategie und Innovation und Haushalt und Steuerung auf Arbeitsebene, um die finalen Gespräche beim Bürgermeister vorzubereiten. Dabei muss insbesondere die strikte Ausrichtung der Planun-

gen am Prinzip der **Kassenwirksamkeit** – gerade vor dem Hintergrund des wiederum deutlich positiven Jahresabschlusses 2019 - Ansatz und Basis sein, um mit Einhaltung der Eckwerte den Boden zu bereiten für die vorgegebene „schwarze Null“ bereits im Planwerk 2021 (Ziff. 4).

10. Zur Begrenzung des **Stellenplans** sind die im Zuge der Realisierung von unvermeidbaren zusätzlichen Aufgaben oder Aufgabenintensivierungen ggf. notwendigen Neuschaffungen von Planstellen grundsätzlich durch entsprechende Einsparungen von nicht mehr benötigten Planstellen zu kompensieren.
11. Für die produktbezogenen **mittelfristigen Ergebnisplanungen** sind bei den bis 2024 vorzunehmenden Planungen neben der Berücksichtigung von absehbaren belastenden Entwicklungen auch bereits erkennbare und planbare entlastende Perspektiven und Entwicklungen einzubeziehen insbesondere auch vor dem Hintergrund der nach wie vor schwierigen Gesamtlage des Haushaltes.

Erläuterungen zur vorstehenden Eckwerteverfügung:

Den **beschlossenen Haushalt 2020 als Referenzbasis** zu nehmen hat sich bewährt und wird auch für 2021 vorgesehen. Dieser enthält bereits viele aktuelle Entwicklungen und Sachverhalte und bildet die vorgenommene Verteilung der Budgetmittel durch die Bürgerschaft ab. Diese Verteilung wird grundsätzlich auch für den nächsten zu planenden Haushalt unterstellt und stellt auch sicher, dass ohne Behandlung von Einzelaspekten eine ergebnisorientierte Planung innerhalb eines realistischen Rahmens erfolgen kann (**Anlage 1**).

Anlage 2 regelt den **Umgang mit noch nicht erbrachten Budgetvorgaben** aus den Vorjahren. Hier stehen Überschreitungen von rd. 18 Mio. EUR aus dem Planverfahren 2020 noch im Raum. Wie auch bereits im Verfahren 2020 praktiziert, werden diese mit den Ist-Überschüssen aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre verrechnet und damit abgegolten. Auch für 2019 werden die Ist-Zahlen der Fachbereiche deutlich unterhalb der Planung bleiben, sodass hierfür genügend Spielräume gegeben sind. Durch diese Vorgehensweise können **diverse Einzelfallprüfungen** und **komplizierte Berechnungen entfallen** und damit die Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der Regeln deutlich erhöht werden.

Des Weiteren sieht die **Anlage 2** vor, das Referenzvolumen 2020 (zuzüglich eines vorgetragenen leichten Budgetüberschusses aus dem Verfahren 2020 für den FB 4) mit 470,8 Mio. EUR zugleich als **Eckwert /Vorgabe für 2021** festzulegen. Eine Absenkung respektive Aufstockung ist nicht vorgesehen. Das „eingefrorene“ Volumen 2020 enthält wie oben bereits ausgeführt viele aktuelle Anforderungen und Entwicklungen, ist gleichwohl auch anspruchsvoll und herausfordernd. So sind im Planungsverlauf sich ergebende Kostensteigerungen und Mehrbedarfe bei Löhnen und Gehältern im Rahmen dieses Budgetrahmens aufzufangen (Ziff. 7). Auch ggf. sich ergebende zusätzliche Belastungen im Aufgabenbereich sind grundsätzlich im Budget gegen zu finanzieren.

Umso mehr gilt es, **zusätzliche Spielräume** zu erschließen über Aktivitäten zum Haushaltsbegleitbeschluss insbesondere mit Prozessneuausrichtungen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung (Ziff.5), konsequentes Ausschöpfen von Erträgen (Ziff. 6) sowie durch das strikte Ausrichten der Planungen am **Kassenwirksamkeitsprinzip** vor dem Hintergrund deutlich niedrigerer Fachbereichsabschlüsse in den letzten Jahren. 2016, 2017 und 2018 lagen die Rechnungszahlen schon bereits signifikant unter Plan und für 2019 zeichnet sich wiederum ein Ist-Volumen für alle Fachbereiche ab, das sich mit 420-430 Mio. EUR noch deutlich unterhalb der Eckwerte 2021 mit rd. 470 Mio. EUR Volumen bewegt.

Zum Abschluss noch ein **Ausblick auf den Ablauf des im März beginnenden Planungsverfahrens** für den Haushalt 2021. Die finale Haushaltssitzung der Bürgerschaft ist wieder fest für die September-Sitzung vorgesehen. Damit verbunden ist erneut wie für den letzten

Haushalt, dass nach Vorlage bei der Kommunalaufsicht und erteilter Genehmigung deutlich frühzeitiger 2021 in die Bewirtschaftung eingestiegen werden kann, bestenfalls mit Beginn des Jahres.

Der erste große Meilenstein wird mit den jetzt im Hauptausschuss vorgelegten Eckwerten 2021 vollzogen. Das Inkraftsetzen dieser Eckwerte gilt gleichermaßen als Auftakt für die heiße Phase, die verbunden ist mit dem Öffnen der Plandateien für die Verwaltung.

Kommuniziert und vorbesprochen mit dem Hauptausschuss und den Fraktionen ist auch bereits die Konzentration der Ausschussberatungen auf zwei Beratungen im September im Vorlauf zur Bürgerschaftssitzung am 24.9.2019. Die **gemeinsamen Beratungen** sind vorgesehen für die reguläre Sitzung des Hauptausschusses **am 08.09.2020** - was den konsumtiven Teil des Haushaltes anbelangt - und für den investiven Teil in einer außerordentlichen Hauptausschusssitzung **am 09.09.2020**.

Der Ablaufplan zu Meilensteinen des Verfahrens ist diesem Bericht noch einmal als Anlage 4 beigelegt.

Anlagen:

Anlage 1	Ermittlung der Referenzbudgets 2020
Anlage 2	Ermittlung der Fachbereichseckwerte 2021
Anlage 3	Gesamtprognose 2021
Anlage 4	Zeitplan

Bürgermeister Jan Lindenau

Fachbereichseckwerte 2021 - Ermittlung der Referenzbudgets 2020

		Gesamt EUR	Fb. 1 EUR	Fb. 2 EUR	Fb. 3 EUR	Fb. 4 EUR	Fb. 5 EUR
1	Zuschussbudgets HHPI 2020	-470.410.300	-36.212.100	-122.123.200	-36.832.900	-155.340.500	-119.901.600
Keine Anpassungen erforderlich							
2	Referenzbudgets 2020	-470.410.300	-36.212.100	-122.123.200	-36.832.900	-155.340.500	-119.901.600
3	Anteil am Referenzbudget 2020	100,00%	7,70%	25,96%	7,83%	33,02%	25,49%

Fachbereichseckwerte 2021: Behandlung Restvorgaben, Berücksichtigung Überschüsse, Festlegung Eckwerte 2021

		Gesamt EUR	Fb. 1 EUR	Fb. 2 EUR	Fb. 3 EUR	Fb. 4 EUR	Fb. 5 EUR
1	Referenzbudgets 2020 (Anlage 1)	-470.410.300	-36.212.100	-122.123.200	-36.832.900	-155.340.500	-119.901.600
2	Restvorgaben Plan 2020	18.170.600	71.000	2.574.000	6.244.200		9.281.400
3	Ausgleich über Ist-Überschüsse Vorjahre	-18.170.600	-71.000	-2.574.000	-6.244.200		-9.281.400
4	Berücksichtigung Überschüsse Plan 2020	-460.600				-460.600	
5	Fachbereichseckwerte 2021	-470.870.900	-36.212.100	-122.123.200	-36.832.900	-155.801.100	-119.901.600

Ergebnishaushalt 2021 - Prognose

Anlage 3

ALLGEMEINE DECKUNGSMITTEL		2017	2018	2019	2020	2021	2021
		Ist EUR	Ist EUR	Plan EUR	Plan EUR	Mittelfristplanung EUR	Prognose EUR
1	Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen	459.805.949	490.482.472	456.249.800	470.609.100	471.885.700	477.585.700
2	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	-15.459.771	-11.430.245	-15.622.100	-13.205.000	-9.763.300	-9.263.300
3	Konzessionsabgaben Versorgungsunternehmen	12.649.868	12.365.316	12.400.000	12.400.000	12.400.000	12.400.000
4	Grundstücksan- und -verkäufe	19.046.090	26.314.791	10.339.700	10.311.700	2.951.700	19.351.700
5	pauschaler nicht zahlungswirksamer Aufwand	-18.650.050	-24.631.843	-19.600.000	-29.200.000	-29.200.000	-29.200.000
6	Allgemeine Deckungsmittel	457.392.086	493.100.491	443.767.400	450.915.800	448.274.100	470.874.100
FACHBEREICHE							Eckwerte
7	Fb 1 - Bürgermeister	-28.699.041	-28.608.128	-36.141.100	-36.212.100	-37.428.900	-36.212.100
8	Fb 2 - Wirtschaft und Soziales	-104.117.289	-98.030.246	-119.549.200	-122.123.200	-122.762.600	-122.123.200
9	Fb 3 - Umwelt, Sicherheit u Ordnung	-27.780.530	-28.391.692	-30.588.700	-36.832.900	-37.953.800	-36.832.900
10	Fb 4 - Kultur und Bildung	-124.743.721	-138.533.859	-154.363.200	-155.340.500	-156.201.100	-155.801.100
11	Fb 5 - Planen und Bauen	-88.445.141	-102.817.595	-111.985.200	-119.901.600	-120.786.500	-119.901.600
12	Fachbereiche Gesamt	-373.736.588	-396.381.521	-452.627.400	-470.410.300	-475.132.900	-470.870.900
13	Fehlbetrag / Überschuss	83.655.498	96.718.970	-8.860.000	-19.494.500	-26.858.800	3.200

Terminplan HH-Planung 2021 | Bürgerschaftsbeschluss im September 2020

		2020																																											
		März				April				Mai					Juni				Juli					August				September				Oktober													
	KW	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44									
Haushaltsvorgaben festlegen durch Beschluss des HA am 24.03.2020																																													
Aufstellung des Haushaltes 2021 durch die Verwaltung																																													
Beratung des Haushaltes im Senat am 31.08.2020																																													
Haushaltsberatung im HA im Sept. (08. u. 09.09.2020)																																													
Haushaltsberatung in der Bürgerschaft am 24.09.2020																																													
Verarbeitung HH-Beschluss durch die Verwaltung																																													
Versand HH-Plan zur Genehmigung																																													

Bereitstellung der
Haushaltsunterlagen /
Haushaltsbeschlussvorlage
am **xx.09.2020** für den HA
08.u.09.09.2020

Haushaltsbeschluss in
der Bürgerschaft am
24.09.2020



► Nr. VO/2020/08745
öffentlich

Lübeck, 28.02.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche unterliegen keiner Steuerpflicht.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒

Nein

☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

1. Ausgangslage

Der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (OVG S-H) hat am 30.01.2019 entschieden, dass der auf eine indexierte Jahresrohmiete begründete Steuermaßstab für die Zweitwohnungssteuer gegen das aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) resultierende Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) verstößt.

Wie viele andere Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein hat auch die Hansestadt Lübeck in ihrer Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer bestimmt, dass sich die Steuer nach der sog. „Jahresrohmiete“ bemisst. Diese ist wiederum laut Bewertungsgesetz anhand eines Mietspiegels aus dem Jahr 1967 auf den Zeitpunkt 1. Januar 1964 festzustellen und anhand von Preisindizes für die Lebenshaltung hochzurechnen. Dieser Maßstab ist in der Vergangenheit insbesondere vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich von den Gerichten als zulässig erachtet worden.

Das OVG ist nunmehr jedoch zu der Auffassung gelangt, dass dieser Steuermaßstab zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung führe, weil Zweitwohnungen trotz erheblicher Unterschiede im aktuellen Mietwert gleich hoch besteuert würden.

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) äußerte sich in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer (Urteil vom 10.04.2018, 1 BvL 11/14 – Juris) ähnlich: „Weil der Hauptfeststellungszeitraum nach wie vor seit 1964 läuft, bleiben die Mieter des Mietspiegels zum 01. Januar 1964 weiterhin, auch bei zwischenzeitlich veränderten Wertverhältnissen, maßgeblich. Damit bietet der Mietspiegel 1964 mittlerweile keine hinreichend objektivierbare Schätzungsgrundlage mehr. Je weiter der Hauptfeststellungszeitpunkt zurückliegt und je mehr deshalb neue Gebäude in anderer Bauweise und Ausstattung als 1964 errichtet werden, desto mehr führt die Anwendung des Mietspiegels 1964 nicht nur zu veralteten, sondern auch zu nicht relationsgerechten Mietansätzen“.

In Anlehnung an das o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer gelte auch für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer, dass ein zum 1. Januar 1964 einheitlich festgestellter Mietwert die seitdem in über 50 Jahren erfolgte differenzierte Entwicklung wertbildender Merkmale von Immobilien (wie z.B. Ausstattung und Lage) nicht ausreichend berücksichtige und damit innerhalb desselben Satzungsgebietes zu einer „fortschreitenden Erweiterung und Vertiefung der Wertverzerrungen“ führe. Dieser Umstand wäre nicht per se verwerflich, wenn sich dies bei allen Grundstücken gleichmäßig darstellen würde. Tatsächlich jedoch ist bei einigen Grundstücken der Mietwert und somit der Aufwand stärker gestiegen als bei anderen Objekten.

Gegen das Urteil des OVG S-H wurde Revision eingelegt, welche am 27.11.2019 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verhandelt wurde. Das BVerwG hat das Urteil des OVG S-H auch im Hinblick auf die bereits o.g. Entscheidung des BVerfG bestätigt. Zwischenzeitlich erfolgte während des laufenden Revisionsverfahrens am 18.07.2019 ei-

ne Entscheidung des BVerfG, welches die Berücksichtigung der Jahresrohmiete für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer für verfassungswidrig erklärte.

Nach all diesen gerichtlichen Entscheidungen war ein neuer Bemessungsmaßstab für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer zu finden.

2. Entwicklung neuer Steuermaßstab

Die nach Art. 3 Absatz 1 GG erforderliche, gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung einer Steuer muss so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, „dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet.“ (OVG S-H vom 30.01.2019).

Da sich der individuell tatsächlich anfallende Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung kaum zuverlässig erfassen lässt, steht insoweit kein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung und es muss auf einen Ersatzmaßstab zur Bemessung der Zweitwohnungssteuer zurückgegriffen werden.

Weiter hat das OVG S-H im Urteil vom 30.01.2019 ausgeführt, dass die Bemessungsgrundlage prinzipiell geeignet sein muss, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und zumindest einen lockeren Bezug zu dem zu erfassenden Aufwand aufweisen sowie die Erfassung des Aufwandes wenigstens wahrscheinlich machen muss. Belastungsgrund einer Zweitwohnungssteuer ist der finanzielle Aufwand des Zweitwohnungsinhabers für das Innehaben einer Zweitwohnung, mit der die in der Einkommens- und Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden soll.

Das OVG hat in seinem Urteil Aussagen getroffen, welche Maßstäbe angewandt werden könnten. Demnach kommen in Betracht, die bisher maßgebliche Jahresrohmiete, die durch Berücksichtigung von Baujahr, Ausstattungsgruppen und Lage der Immobilien modifiziert wird oder eine Schätzung aufgrund von aktuellen Vergleichsmieten im jeweiligen Satzungsgebiet bzw. den tatsächlich zu zahlenden Mietzins als Bemessungsgrundlage zu wählen. Auch ein Flächenmaßstab differenziert nach Gebäudeart, Baujahr und Lage wäre denkbar, aber auch die Anknüpfung an den Verkehrs- bzw. Gemeinen Wert.

a) Modifizierte Jahresrohmiete

Die Möglichkeit, den bisherigen Steuermaßstab weiterhin anzuwenden und lediglich um die Faktoren Baujahr, Ausstattungsgruppe sowie einen Lagefaktor zu ergänzen, erscheint bei erster Betrachtungsweise zunächst praktikabel. Jedoch birgt dieser Maßstab in der Ausführung einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Insbesondere das Merkmal „Ausstattung“ ist ohne die vorherige Beteiligung der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln und bedarf im Sinne der Steuergerechtigkeit und somit der Rechtmäßigkeit der Erhebung der Steuer einer regelmäßigen Überprüfung z.B. durch Ortsbesichtigungen zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits.

Weiterhin ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform das wertgebende Merkmal Jahresrohmiete ab dem Jahr 2025 in diesem Sinne nicht mehr existieren wird und die Ermittlung beispielsweise für Neubauten selbst vorzunehmen wäre.

b) Anknüpfung an den tatsächlichen Mietzins

Die Zweitwohnungssteuer trifft bei Erfüllung aller Voraussetzungen sowohl Mieter als auch Eigentümer einer Zweitwohnung. Der Steuermaßstab würde für gemietete Zweitwohnungen den tatsächlichen Mietzins (Netto-Kaltmiete) und für Eigentümer

von Zweitwohnungen den geschätzten ortsüblichen Mietzins für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung als Bemessungsgrundlage vorsehen.

Im Hinblick auf die in der Hansestadt Lübeck vorherrschenden Umstände ist dieser Maßstab aus nachfolgenden Gründen nicht praktikabel:

Lediglich 15 % der besteuerten Zweitwohnsitze sind gemietet, so dass für 85 % der Steuerobjekte eine ortsübliche Miete nach dem in Lübeck vorhandenen Mietspiegel zu ermitteln ist. Hauptanwendungsbereich für den Mietspiegel ist die Ermittlung von ortsüblichen Mieten für den dauernden Wohngebrauch. In der Hansestadt Lübeck werden die bestehenden Zweitwohnungen jedoch überwiegend als Ferienwohnungen genutzt. Aus diesem Grund ist der weitüberwiegende Teil der Zweitwohnungen auch im Bereich Travemünde vorzufinden. Bei ausgewählten Vergleichsberechnungen hat sich gezeigt, dass gerade in den touristisch geprägten Bereichen die Anwendung des Mietspiegels zu noch stärker verzerrten Ergebnissen führt als die Anwendung des jetzigen Steuermaßstabes.

Nach all diesen Umständen war für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Stadtgebiet Lübeck der Steuermaßstab „Mietzins“ als nicht praktikabel zu verwerfen.

c) Gemeiner Wert bzw. Verkehrswert

Der bisher in der Berechnung der Zweitwohnungssteuer gängige Hilfsmaßstab „Verkehrswert bzw. gemeiner Wert“ scheidet als zukünftiger genereller Maßstab aus.

Der gemeine Wert ist ein bestimmter Rechtsbegriff, für den es in § 9 Bewertungsgesetz (BewG) eine Legaldefinition gibt. Danach wird er durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Der Verkehrswert ist der Wert, den ein Grundstück im Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller Umstände hat.

Vor dem Hintergrund der obigen Definition erfordert die Anwendung dieser Werte als Berechnungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer eine regelmäßige Beobachtung und Bewertung des Immobilienmarktes im Erhebungsgebiet. In Einzelfällen bzw. im Rahmen von Rechtsbehelfen könnte es erforderlich sein, dass kostenintensive Wertgutachten zu erstellen wären. Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wäre unter diesen Umständen nicht mehr wirtschaftlich.

d) Flächenmaßstab

Das Urteil des OVG S-H führt weiterhin aus, dass grundsätzlich ein Flächenmaßstab in Betracht kommt, soweit hinsichtlich des Wohnwertes entsprechend differenziert wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass einheitliche Wohnwertverhältnisse im Erhebungsgebiet in der Regel nicht vorliegen dürften. Für das Erhebungsgebiet Lübeck kann dieser Umstand nur bestätigt werden. Auch der Lübecker Mietspiegel verwendet bereits 3 Wohnlagen. Diese Einstufung berücksichtigt jedoch überwiegend den Wohnwert für dauerhaftes Wohnen. Unter Berücksichtigung der bereits unter Pkt. 2b) gemachten Ausführungen (überwiegender Teil der Zweitwohnungssteuerobjekte sind Ferienwohnungen) ist die Einstufung des Wohnwertes aus dem Mietspiegel zur Wohnwertdifferenzierung für die Zweitwohnungssteuer nicht anwendbar. Hier merkt das Gericht in seinem Urteil an, dass die Differenzierung im Wesentlichen anhand der Gebäudeart, des Baujahres und der Lage vorgenommen werden kann. Ein die Lage abbildender Wertfaktor könne aus dem Verhältnis der Bodenrichtwerte in den bestehenden Bodenrichtwertzonen im Satzungsgebiet abgeleitet werden. Auch bei der zukünftigen Berechnung der Grundsteuer ab 2025 wird der Bodenrichtwert als maßgeblicher Faktor berücksichtigt.

Auf eine weitere Differenzierung nach der Ausstattung des Objektes könne lt. Gericht aufgrund des erheblichen Ermittlungsaufwandes (siehe Pkt. 2a) verzichtet werden.

Die weiteren Faktoren Gebäudeart und Baujahr können einmalig ermittelt werden.

Unter Abwägung der vorgenannten Ausführungen und vor dem Hintergrund eines praktikablen Verfahrens erscheint die Berücksichtigung des Flächenmaßstabes als praktika-

belster Bemessungsmaßstab und die Zweitwohnungssteuersatzung wurde entsprechend neugefasst.

3. Wesentliche Inhalte der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die maßgeblichen Änderungen zur Neubemessung der Zweitwohnungssteuer finden sich in § 4 Abs. 1-5 der Satzung.

Gem. § 4 Abs. 1 der Satzung errechnet sich die Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer zukünftig wie folgt:

$$\text{Lagewert} \times \text{Wohnfläche} \times \text{Baujahresfaktor}$$

a) Lagewert (§ 4 Abs. 2)

Auf Grundlage der Kaufpreissammlungen werden flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands ermittelt (Bodenrichtwerte). Die ermittelten Bodenrichtwerte beziehen sich auf Bodenrichtwertzonen, in denen einheitliche Wertverhältnisse herrschen. Bodenrichtwertzonen können bestimmte Straßen, Straßenzüge oder ganze Stadtteile und Ortschaften umfassen. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgt gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte. Die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte erfolgt alle 2 Jahre mittels Bodenrichtwertkarten. Die Bodenrichtwertkarten sind spezielle Karten, in denen unter Angabe der konkreten Lagebezeichnung die jeweils gültigen Bodenrichtwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche entnommen werden können. Für Schleswig-Holstein können die Bodenrichtwerte dem Digitalen Atlas Nord unter dem Link <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/VBORIS/index.html?lang=de> entnommen werden.

Der Lagewert wird anhand des konkret ermittelten Bodenrichtwertes errechnet, der für die Zone gilt, in der das Steuerobjekt liegt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade im Stadtgebiet Lübeck in der überwiegenden Zahl der Zonen Bodenrichtwerte für die unterschiedlichen Gebäudearten (Reihenhaus, Einfamilienhaus, Wohnung) ausgewiesen werden. Hier ist jeweils der für den konkreten Steuergegenstand maßgebliche Bodenrichtwert zu verwenden. Vor diesem Hintergrund wurde in der Berechnung der Bemessungsgrundlage auf einen weiteren Faktor für die Gebäudeart verzichtet. Die durch das Gericht geforderte Differenzierung wird durch die Anwendung des individuellen Bodenrichtwertes als ausreichend erachtet.

Zu beachten ist bei der Anwendung der Bodenrichtwerte, dass diese zu unterschiedlichen Bezugsgrößen (Individualbau: 250 m², 600 m², 1000 m² bzw. Geschossflächenbau div. Geschossflächenzahlen) dargestellt werden. Um diese Bodenrichtwerte auf Basis unterschiedlicher Bezugsgrößen vergleichen zu können, ist es erforderlich, eine Vergleichsbasis zu ermitteln.

Bodenrichtwerte, die Bezug auf eine Fläche nehmen, werden auf ein fiktives Grundstück mit einer Größe von 600 m² umgerechnet. Dieser Maßstab wurde gewählt, da dies die in der Hansestadt Lübeck vorherrschende Bezugsgröße ist. Für die Umrechnung der Bodenrichtwerte wird die vom Gutachterausschuss in den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten zur Verfügung gestellte Umrechnungstabelle verwendet.

Für Bodenrichtwerte, die auf eine Geschossfläche Bezug nehmen, ist ebenfalls eine weitere Vergleichsbasis zu ermitteln. Hierfür wurden die in Lübeck vorhandenen Geschossflächenzahlen anhand des Digitalen Atlas Nord ermittelt, die als Bezug für den Bodenrichtwert dienen und ins Verhältnis zueinander gesetzt.

Geschossflächenzahl	Anzahl der Zonen	Durchschnittsberechnung
0,5	1	0,5
0,6	3	1,8
0,7	8	5,6
0,8	7	5,6
0,9	11	9,9
1	1	1
1,2	4	4,8
1,4	2	2,8
1,5	9	13,5
1,6	1	1,6
2	3	6
Summe	50	54,9
		<u>1,098 = 1,1</u>

Die Durchschnittswertberechnung hat eine durchschnittliche Geschossfläche von 1,1 ergeben. Somit wird für alle Steuerobjekte, für die ein geschossflächenabhängiger Bodenrichtwert zu verwenden ist, angenommen, dass das Grundstück eine Geschossflächenzahl von 1,1 hat und der Bodenrichtwert wird anhand der vom Gutachterausschuss zur Verfügung gestellten Tabelle umgerechnet.

Mittels des Lagewerts wird demnach berücksichtigt, dass der finanzielle Aufwand eines Zweitwohnungsinhabers abhängig von der konkreten Umgebung der Zweitwohnung variiert. Kraft dieses Faktors lässt sich beispielsweise abbilden, dass die Unterhaltung, die Anmietung oder der Erwerb einer Zweitwohnung mit Ostseeblick, einen höheren finanziellen Aufwand erfordert, als im Falle einer baugleichen Wohnung in unmittelbarer Nähe zu einem Gewerbegebiet.

b) Wohnfläche (§ 4 Abs. 4)

Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß der Wohnflächenverordnung die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung gehören. Kellerräume gehören gemäß Wohnflächenverordnung nicht zur Wohnfläche. Eine Ausnahme stellt der Ausbau von Kellerräumen zu Wohnzwecken dar. Die für die Berechnung erforderlichen Angaben werden durch eine Abfrage bei den betreffenden Steuerpflichtigen ermittelt und zukünftig stichprobenartig durch Ortsbesichtigungen bzw. durch Abfrage bei der Bauverwaltung oder dem Finanzamt geprüft.

Die Größe des eigentlichen Grundstückes wird hierbei bewusst außer Acht gelassen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich tatsächlich bei einer Vielzahl von Steuerobjekten um Wohnungen handelt. Zum anderen soll lediglich der Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung und nicht der Wert des die Wohnung umgebenden Grundstückes besteuert werden.

c) Baujahresfaktor (§ 4 Abs. 5)

Ein weiterer Faktor zur Differenzierung der Höhe der Zweitwohnungssteuer ist das Baujahr des Objektes. Aufgrund dessen sind für neuere Objekte geringfügig höhere Steuern festzusetzen als für ältere Objekte. Diese Entwicklung ist angelehnt an die Mietpreisentwicklungen. Auch den Mietspiegeln ist regelmäßig eine Preissteigerung

in Richtung der neueren Wohnungen zu entnehmen, so dass zu vermuten ist, dass neuere Wohnungen einen höheren Aufwand als ältere Objekten verursachen.

Grundsätzlich ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes Grundlage für die Ermittlung des Baujahresfaktors. Sofern eine Kernsanierung des Objektes erfolgte, ist das Jahr der Fertigstellung der Kernsanierung maßgeblich.

Bei einer Kernsanierung handelt es sich um sämtliche bauliche Sanierungsmaßnahmen, um die Bausubstanz eines bestehenden Gebäudes in einen nahezu neuwertigen Zustand zu versetzen. Hierfür wird das Gebäude bis auf die tragenden Strukturen, wie etwa Fundamente, tragende Wände und Decken zurückgebaut. Zu den Bestandteilen einer Kernsanierung können das Erneuern der Dachkonstruktionen samt Dacheindeckung sowie die Fassade mit Fenstern und Türen gehören. Des Weiteren wird im Inneren die Haustechnik, also Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation, erneuert.

Bei der oben beschriebenen Berechnung der Bemessungsgrundlage ist der sich aus dem Bodenrichtwert ermittelte Lagewert der maßgebliche Faktor für die Höhe der Steuer. Dies entspricht dem Grundgedanken, dass für den Wohnwert und somit auch für den Aufwand einer Zweitwohnung die Lage wichtiger ist als die Größe und das Baujahr.

4. Vorgehen zur Umsetzung der neuen Satzung / Sicherstellung des Günstigkeitsprinzips

Die Satzung wird rückwirkend für den Zeitraum der Festsetzungsverjährung (7 Jahre) in Kraft treten müssen, da erfahrungsgemäß eine Vielzahl von steuerpflichtigen Fällen durch Ermittlungen erkannt werden und die Möglichkeit einer rückwirkenden Versteuerung erforderlich ist. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass die so erkannten Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt werden als bei Anwendung der bisherigen Satzungsregelung (Schlechterstellungsverbot gem. § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz). Zudem sind für alle noch nicht erteilten Festsetzungsbescheide für das Jahr 2019 bzw. aufgrund von Widersprüchen nicht bestandskräftig gewordenen Bescheiden Günstigkeitsprüfungen durchzuführen.

Der Steuersatz wurde im Hinblick auf eine Aufkommensneutralität in der Summe angepasst. Die Aufkommensneutralität wird jedoch nicht für den einzelnen Steuerpflichtigen herbeizuführen sein. In bereits durchgeführten Beispielrechnungen ist ersichtlich, dass insbesondere die begehrten und attraktiven örtlichen Lagen Lübecks mit einer Steigerung der Zweitwohnungssteuer zu rechnen haben. In anderen Wohnlagen Lübecks sinkt die Zweitwohnungssteuer merklich. Dieser Umstand zeigt aber auch, dass die Neugestaltung der Steuerbemessung im Sinne der aktuellen Rechtsprechung erforderlich war.

Zukünftig werden alle 2 Jahre nach der Veröffentlichung der aktualisierten Bodenrichtwerte durch den Gutachterausschuss die Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer für die einzelnen Steuerobjekte neu berechnet. Somit kann sichergestellt werden, dass die jetzt eingetretene Werteverzerrung vermieden wird.

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck

Anlage 2 – Synopse zum Satzungstext

Bürgermeister Jan Lindenau

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Lübeck erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechter Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner:innen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert der Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung gem. § 2 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der Lagewert der Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 wird anhand des Bodenrichtwertes ermittelt (modifizierter Bodenrichtwert). Für die Bestimmung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 befindet, für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gem. § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten veröffentlicht. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:
1. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 600 qm,
 2. geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Geschossflächenzahl von 1,1
- umgerechnet. Ob es sich bei dem konkret zu betrachtendem Bodenrichtwert um einen flächenabhängigen (Nr. 1) oder einen geschossflächenzahlabhängigen (Nr. 2) Bodenrichtwert handelt, geht aus den beschreibenden Merkmalen der veröffentlichten Bodenrichtwerte hervor. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der Umrechnungsfaktoren, die den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten zu entnehmen sind und vom zuständigen Gutachterausschuss ebenfalls veröffentlicht werden.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die konkrete Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1a der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.
- (6) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-5 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die steuerpflichtige Person dar und wird wie folgt bemessen:

Stadtteil Travemünde:

Volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 - 210 Tage (= 0 - 150 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	209 - 110 Tage (= 151 - 250 Vermietungstage)	70 %

Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 110 Tage (= über 250 Vermietungstage)	55 %
---------------------------	--	------

Übriges Stadtgebiet:

Volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 - 170 Tage (= 0 - 190 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	169 - 100 Tage (= 191 - 260 Vermietungstage)	45 %
Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 100 Tage (= über 260 Vermietungstage)	30 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 1,3 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Hansestadt Lübeck erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung ist zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigespflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie eine Änderung der für die Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, innerhalb von 2 Wochen durch die steuerpflichtige Person anzuzeigen.

§ 8

Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung – Aktivbesteuerung aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die steuerpflichtige Person hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 6) für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 6 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 6).
- (3) Die Angaben der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter:innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch die Hansestadt Lübeck die Anschriften der Mieter:innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter:innen oder Verpächter:innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner:in einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

- b) der Anzeigepflicht aus § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder
- c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung – zulässig:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämtern
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- Kurbetrieb Travemünde
- Bereich Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
- untere Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung & Finanzen der Hansestadt Lübeck
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.

- (3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung von Kurabgaben im Stadtteil Travemünde zu verwenden.

- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2013 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck vom 27.10.2000 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.2014) und ab 01.01.2014 die Satzung vom 02.07.2019.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung rückwirkend zum 01.01.2013 (Änderungen sind hervorgehoben)</i>	<i>Erläuterungen</i>
§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Lübeck erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.	§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Lübeck erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.	Keine Änderungen
§ 2 Steuergegenstand (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.	§ 2 Steuergegenstand (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat. (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung. (4) Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die	Konkretisierung des Begriffes Angehörige anhand der Legaldefinition in der Abgabenordnung zur Klarstellung bereits gängige Praxis in einigen Kommunen in Schleswig-Holstein und dient der Gleichbehandlung der Zweitwohnungsinhaber

(3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.	Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre. (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.	Anpassung der fortlaufenden Nummerierung
§ 3 Steuerpflicht (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist. (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.	§ 3 Steuerpflicht (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist. (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner:innen.	Redaktionelle Anpassung
§ 4 Steuermaßstab (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Zweitwohnung. (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Der	§ 4 Steuermaßstab (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert der Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem	Die Absätze 1 bis 5 beinhalten die Anpassung des Steuermaßstabes an die aktuelle Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein (2 LB 92/18 und 2 A 96/14 vom 30.01.2019)

Mietwert errechnet sich aus der vom Finanzamt gemäß § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetz auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellten Jahresrohmiete, die für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt durch Multiplikation der vom Finanzamt für den 01.01.1964 mitgeteilten Jahresrohmiete mit einem Hochrechnungsfaktor. Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus dem Produkt zweier Teilfaktoren, des Teilfaktors 1 und des Teilfaktors 2. Der Hochrechnungsfaktor gibt die statistische Steigerung der Wohnungsmieten in der Zeit vom 01.01.1964 bis zum 30.09. des dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehenden Jahres wieder. Grundlage für seine Berechnung – Teilfaktor 1 – ist für den Zeitraum vom 01.01.1964 bis 01.01.1995 die Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde (Bruttokaltmieten, Reihe Wohnungsmiete insgesamt). Ab dem 01.01.1995 – Teilfaktor 2 – erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete, Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Der Hochrechnungsfaktor wird auf zwei Nachkommastellen berechnet. Die zu seiner	Baujahresfaktor der Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage). (2) Der Lagewert der Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 wird anhand des Bodenrichtwertes ermittelt (modifizierter Bodenrichtwert). Für die Bestimmung des Lagewertes ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der für die Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung i.S.v. befindet, für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gem. § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten veröffentlicht. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren: 1. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 600 qm, 2. geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Geschossflächenzahl von 1,1 umgerechnet. Ob es sich bei dem konkret zu betrachtendem Bodenrichtwert um einen flächenabhängigen (Nr. 1) oder einen geschossflächenzahlabhängigen (Nr. 2) Bodenrichtwert handelt, geht aus den beschreibenden Merkmalen der veröffentlichten Bodenrichtwerte hervor. Die	sowie des BVerfG (1 BvR 807/12 und 1 BvR 2917/13 vom 18.07.2019). Weitere Erläuterungen zu den Entscheidungen der genannten Gerichte sowie der Entwicklung des neuen Steuermaßstabes, können der Begründung der Vorlage entnommen werden.
---	--	--

Berechnung durchzuführenden Schritte werden mit sechs Nachkommastellen ausgeführt. (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes. (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Zweitwohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. (5) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Mietwert multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad. Dieser stellt den	Umrechnung erfolgt mithilfe der Umrechnungsfaktoren, die den Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bodenrichtwerten zu entnehmen sind und vom zuständigen Gutachterausschuss ebenfalls veröffentlicht werden. (3) Ist ein Bodenrichtwert für die konkrete Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 1 nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen. (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 1a der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt. (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich. (6) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-5 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem	Redaktionelle Anpassungen u.a. an den geänderten Satzungstext
---	--	--

Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen: <u>Stadtteil Travemünde:</u> Volle / nahezu volle Verfügbarkeit 360 - 210 Tage (= 0 - 150 Vermietungstage) 100 % Mittlere Verfügbarkeit 209 - 110 Tage (= 151 - 250 Vermietungstage) 70 % Beschränkte Verfügbarkeit Unter 110 Tage (= über 250 Vermietungstage) 55 % <u>Übriges Stadtgebiet:</u> Volle / nahezu volle Verfügbarkeit 360 - 170 Tage (= 0 - 190 Vermietungstage) 100 % Mittlere Verfügbarkeit 169 - 100 Tage (= 191 - 260 Vermietungstage) 45 % Beschränkte Verfügbarkeit Unter 100 Tage (= über 260 Vermietungstage) 30 %	Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die steuerpflichtige Person dar und wird wie folgt bemessen: <u>Stadtteil Travemünde:</u> Volle / nahezu volle Verfügbarkeit 360 - 210 Tage (= 0 - 150 Vermietungstage) 100 % Mittlere Verfügbarkeit 209 - 110 Tage (= 151 - 250 Vermietungstage) 70 % Beschränkte Verfügbarkeit Unter 110 Tage (= über 250 Vermietungstage) 55 % <u>Übriges Stadtgebiet:</u> Volle / nahezu volle Verfügbarkeit 360 - 170 Tage (= 0 - 190 Vermietungstage) 100 % Mittlere Verfügbarkeit 169 - 100 Tage (= 191 - 260 Vermietungstage) 45 % Beschränkte Verfügbarkeit Unter 100 Tage (= über 260 Vermietungstage) 30 %	

§ 5 Steuersatz Der Steuersatz beträgt 12 v. H. des Mietwertes.	§ 5 Steuersatz Der Steuersatz beträgt 1,3 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.	Der Steuersatz ist im Hinblick auf eine Aufkommensneutralität der gesamten Steuereinnahmen anzupassen, dies bedeutet jedoch nicht, dass die Höhe der Steuer für die einzelnen Steuerpflichtigen gleichbleibend ist.
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer / einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.	§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.	Die Regelungen zum Beginn und Ende der Steuerpflicht sind aufgrund aktueller Rechtsprechung im Bereich des Abgabenrechts gestrichen. Zukünftig erfolgt mit dem Tag des Innehabens die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer. Redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit

(3) Die Hansestadt Lübeck erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung, die in der Regel der für das Vorjahr festgesetzten Steuer entspricht. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet.	(3) Die Hansestadt Lübeck erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.	Redaktionelle Anpassung des Verweises sowie verständlichere Formulierung
(4) Die nach Absatz 3 festgesetzten Vorauszahlungen sind zum 01. Juli des Steuerjahres fällig. Nachzahlungen sowie Teilzahlungsbeträge nach Absatz 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung ist zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.	Klarstellung zu den einzelnen Fälligkeiten
§ 7 Anzeigepflicht Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung sind der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, innerhalb einer Woche durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen anzuzeigen.	§ 7 Anzeigepflicht Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie eine Änderung der für die Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, innerhalb von 2 Wochen durch die steuerpflichtige Person anzuzeigen.	Anpassung an die veränderten Besteuerungsgrundlagen und Verlängerung der Frist

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten (1) Die / Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung auf besondere Aufforderung bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Im Übrigen sind Steuererklärungen zur Prüfung der Steuerpflicht auf Anforderung durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die / Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben und der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, zuzuleiten. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 6 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Absatz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 6).	§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung – Aktivbesteuerung aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen. (2) Die steuerpflichtige Person hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 6) für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 6 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 6).	Grundsätzliche redaktionelle Neuordnung des § 8 zum besseren Verständnis Regelungen des Abs. 1 n.F. war bislang in Abs. 2 a.F. enthalten Die nachfolgenden Absätze sind in der Nummerierung anzupassen Verlängerung der Abgabefrist aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis Redaktionelle Anpassung der Verweise
--	--	--

(2) Die Angaben der / des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, dies fordert.	(3) Die Angaben der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter:innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch die Hansestadt Lübeck die Anschriften der Mieter:innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.	Detaillierte Beschreibung der einzureichenden Unterlagen aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen lt. Stellungnahme des ULD vom 27.08.2018 nicht.
(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).	(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter:innen oder Verpächter:innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).	Redaktionelle Änderung
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner:in einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer	Ergänzung des Personenkreise aufgrund der Erfahrungen aus der Sachbearbeitung Redaktionelle Änderungen

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder b) die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG. (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis	steuerpflichtigen Person leichtfertig a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder b) die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder b) der Anzeigepflicht aus § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt. Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG. (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis	Redaktionelle Änderung des Verweises Ergänzung zur eindeutigen Klarstellung
---	--	---

zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.	zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.	
§ 10 Datenverarbeitung	§ 10 Datenverarbeitung	
(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung – zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über: a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Steuerpflichtigen, b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von: • Einwohnermeldeämtern • Lübeck und Travemünde Marketing GmbH • Kurbetrieb Travemünde • Bereich Liegenschaften der Hansestadt Lübeck • untere Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck	(1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung – zulässig: a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person, b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben	Redaktionelle Änderungen sowie Neuaufbau des § 10 u.a. zum besseren Verständnis der Regelung; Abs. 1 regelt, WELCHE Daten erhoben werden, Abs. 2 regelt, WIE die Daten erhoben werden. Ergänzung erforderlich für die laufenden Verfahren zur Prüfung einer möglichen Steuerpflicht Redaktionelle Anpassung an den Neuaufbau des § 10

• Finanzamt • Grundbuchamt • Katasteramt • Bundeszentralregister • Kraftfahrtbundesamt • Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung & Finanzen der Hansestadt Lübeck • Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung von Kurabgaben im Stadtteil Travemünde zu verwenden. (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	werden • Einwohnermeldeämtern • Lübeck und Travemünde Marketing GmbH • Kurbetrieb Travemünde • Bereich Liegenschaften der Hansestadt Lübeck • untere Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck • Finanzamt • Grundbuchamt • Katasteramt • Bundeszentralregister • Kraftfahrtbundesamt • Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung & Finanzen der Hansestadt Lübeck • Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern. (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung von Kurabgaben im Stadtteil Travemünde zu verwenden. (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	Redaktionelle Änderung
--	--	-------------------------------

§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	
Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck vom 27.10.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.2014.	(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2013 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck vom 27.10.2000 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.2014) und ab 01.01.2014 die Satzung vom 02.07.2019.	Die Rückwirkung bis in das Jahr 2013 ist aufgrund der Festsetzungsfrist von insgesamt 7 Jahren erforderlich. Über diesen Zeitraum erfolgt für jeden neuen Steuerfall eine Günstigkeitsberechnung der Steuer.
Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.	(2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.	
Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.	(3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.	



► Nr. VO/2020/08755
öffentlich

Lübeck, 03.03.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Stefan Ivens (E-Mail: stefan.iven@luebeck.de Telefon: 122-1515)

Förderbewerbung: "Modellprojekte Smart City"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Bewerbung auf die zweite Staffel der Förderausschreibung Modellprojekt Smart City des Bundesministerium des Innern abzugeben.
- 2) Die Bürgerschaft beschließt im Einklang mit den Förderbedingungen, dass die Hansestadt Lübeck
 - a) als Modellprojekt Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung gemeinsam mit der örtlichen Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren diskutiert und gestaltet,
 - b) hierfür einen strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities verfolgt,
 - c) Smart City nicht bloß als sektorales Projekt versteht, sondern die räumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend betrachtet,
 - d) sich in Kenntnis des maximal geforderten Eigenanteils (Anlage 1) bewirbt und diesen einbringt,
 - e) sich mit der Bereitschaft zum modellhaften / beispielhaften Lernen für und mit anderen Kommunen bewirbt und
 - f) sich als Oberzentrum des interkommunalen Verbundes „Smart City Region Lübeck“ (Anlage 2) bewirbt und ihren Partnerinnen die Möglichkeit eröffnet, von den Ergebnisse, Maßnahmen und Projekten zu profitieren und auf Wunsch auch mitzuwirken.
- 3) Die erforderlichen Mittel (Anlage 1) sind bei Zuschlagserteilung haushaltsmäßig zu ordnen und durch die Einwerbung von Drittmitteln zu reduzieren.
- 4) Der Bürgermeister wird ermächtigt, auch auf zukünftige Staffeln dieser Förderausschreibung Bewerbungen der Hansestadt Lübeck mit einem Eigenanteil von bis zu 250.000 EURO pro Förderjahr vorzunehmen und diesen bei Zuschlagserteilung haushaltsmäßig zu ordnen, bereitzustellen sowie Drittmittel zur Reduzierung (max. 50%) des Eigenanteils einzuwerben.
- 5) Die konkrete Finanzierung ist der Bürgerschaft nach Zuschlagserteilung zu berichten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Haushalt und Steuerung, Stadtplanung:	zustimmend
Informationstechnik & Datenschutzbeauftragte:	zustimmend

Frauenbeauftragte:	Kennntnisnahme
Recht:	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐
☐

Ja, der Eigenanteil ist in der entstehenden
Höhe haushalterisch zu ordnen. (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☐
☒

Nein
Ja – Begründung:

Maßnahmen und Projekte werden positiv
zum Klimaschutz beitragen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Digitalisierung prägt mehr und mehr das Leben und die Struktur von Städten und Gemeinden. Deshalb fördert die Bundesregierung – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – seit 2019 erstmals „Modellprojekte Smart Cities“. Bereits in 2019 hat die Bürgerschaft einen ähnlichen Beschluss gefasst ([VO/2019/07484](#)) leider gehörte die Bewerbung der Hansestadt noch nicht zu den ausgewählten Projekten. Der Bundeshaushalt 2020 stellt Mittel für die zweite Staffel der Modellprojekte zur Verfügung.

Mit den Modellprojekten Smart Cities fördert das BMI gemeinsam mit der KfW einen strategischen Umgang mit den neuen Möglichkeiten und Herausforderungen für die Stadtentwicklung durch Digitalisierung. Grundlage dafür ist die Smart City Charta der Nationalen Dialogplattform Smart Cities.

Vor der Definition von Projekten stehen eine integrierte räumliche Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Zieldefinition. Sie ermöglichen die Entwicklung von integrierten, lokal angepassten Handlungsoptionen entsprechend der örtlichen Ziele der Stadtentwicklung und bilden die notwendige Grundlage, um Maßnahmen, Projekte und Regelungen zu entwickeln.

Zu den Modellprojekten gehört als zentraler Bestandteil der Wissenstransfer: Ein intensiver Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen kann dabei helfen, dass möglichst viele von den Erfahrungen einzelner profitieren, gute Ansätze für andere nutzbar gemacht und gemeinsam schnell aus Erfolgen wie Misserfolgen gelernt wird. Dazu sind die geförderten Kommunen verpflichtet, am Erfahrungsaustausch innerhalb der Modellprojekte und darüber hinaus aktiv mitzuwirken und geförderte Software-Lösungen als Open-Source bzw. freie Software zur Verfügung zu stellen.

Motto der zweiten Staffel:

Die Digitalisierung in den Kommunen soll strategisch und zielgeleitet im Sinne der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung und des Gemeinwohls aktiv gestaltet werden. Gemeinsam mit den Akteuren und Netzwerken vor Ort sollen Ziele und Wege und dessen Errei-

chung koordiniert werden. Dabei werden Chancen und Risiken der digitalen Transformation erkannt, evaluiert und für eine zukunftsorientierte und verantwortungsvolle Stadtentwicklung frühzeitig genutzt, so können Fehlentwicklungen vermieden werden. Außerdem sollen die vielfältigen sozialen, ökonomischen und baulich-räumlichen Netzwerke innerhalb einer Kommune berücksichtigt werden. Man arbeitet im Netzwerk mehrerer Kommunen kooperativ zusammen und dient somit dem Netzwerk aller deutschen Kommunen.

Förderung:

Der Zuschuss beträgt in der Regel 65 Prozent der förderfähigen Kosten entsprechend den Komponenten A und B bei einem Eigenanteil in Höhe von 35 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht in Haushaltsnotlage sind, erhöht sich der Zuschuss auf 90 Prozent bei einem reduzierten Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten. Es steht den Kommunen frei, ihren Eigenanteil durch die Einbeziehung von Finanzmitteln Dritter (kommunale oder regionale Unternehmen oder Stiftungen, Länder, Europäische Union – soweit die dortigen Fördervorschriften dies freistellen) um bis zu 50 Prozent zu reduzieren (das heißt einen Eigenanteil von 17,5 Prozent, beziehungsweise im Fall von Kommunen in Haushaltsnotlage 5 Prozent der förderfähigen Kosten). Es gelten in der Regel folgende Höchstsätze für die förderfähigen Kosten:

A. Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen: 2,5 Million(en) Euro, davon 1 Million(en) Million(en) Euro für erste Umsetzungsmaßnahmen

B. Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen: 15 Million(en) Euro innerhalb des Förderzeitraums von maximal 5 Jahren.

Fristen und Voraussetzungen:

Die Bewerbung unterliegt einer Bewerbungsfrist, diese läuft am 20.04.2020 ab. Aus diesem Grund ist unsere Bewerbung nur vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft wirksam. Um im Bewerbungsverfahren berücksichtigt zu werden, ist ein Bürgerschaftsbeschluss der Punkte 2. a-f zwingend erforderlich.

Inhaltliche Richtung der Bewerbung:

Kern der Bewerbung ist die Entwicklung hin zu einer intelligent vernetzten Hansestadt Lübeck, die im Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie ([VO/2020/08509](#)) bereits beschreiben ist und jetzt gemeinsam mit den Aktiven in der Hansestadt weiterentwickelt wird. Außerdem strebt die Hansestadt an sehr eng mit den ländlicher geprägten Umlandgemeinden und –kreisen (Anlage 2) im Rahmen des interkommunalen Verbund „Smart City Region Lübeck“ zusammenarbeitet und ihren Partnerinnen die Möglichkeit eröffnet, von den Ergebnisse, Maßnahmen und Projekten zu profitieren und auf Wunsch auch gerne mitzuwirken. Insbesondere vor dem Hintergrund des 30. Jahrestags der Wiedervereinigung ist dieses interkommunale und länderübergreifende Verbundprojekt ein starkes zukunftsorientiertes Signal des Zusammenwachsens von Ost und West. Zusätzlich wird durch die Heterogenität (Stadt- und Landbevölkerung) der Verbundpartner ein größtmöglicher Lerneffekt für ganz Deutschland geschaffen.

Partnerschaften:

Zum aktuellen Zeitpunkt (03.03.2020) haben sich folgende Gebietskörperschaften zur Smart Region Lübeck bekannt. Diese haben in Form einer Absichtserklärung ihre Unterstützung der Bewerbung als Smart City Modellregion Lübeck bekundet und verstehen sich als Teil dieser Smart Region. Zukünftig sind auch weitere Partner herzlich eingeladen Teil der Smart City Modellregion Lübeck zu werden. Eine aktuelle nichtabschließende Liste inkl. der Umsetzungspartner aus Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Kultur etc. ist auf der Webseite www.luebeck.de/digital im Bereich Community veröffentlicht.

Partner der Smart City Region Lübeck

Transferpartner

Bad Schwartau	Stadt	Bürgermeister	Uwe Brinkmann
Berkenthin	Amt	Amtsleiter	Frank Hase
Lauenburgische Seen	Amt	Amtsvorsteher	Heinz Dohrendorf
Nordstornarn	Amt	Amtsleiter	Stefan Wulf
Nordwestmecklenburg	Landkreis	Landrätin	Kerstin Weiss
Ratekau	Stadt	Bürgermeister	Thomas Keller
Reinfeld	Stadt	Bürgermeister	Heiko Gerstmann
Sandesneben-Nusse	Amt	Amtsvorsteher	Ulrich Hardtke
Stockelsdorf	Gemeinde	Bürgermeisterin	Julia Samtleben
Timmendorfer Strand	Gemeinde	Bürgermeister	Robert Wagner

Sondierungsgespräche geplant

Ratzeburg	Stadt	Bürgermeister	Gunnar Koech
-----------	-------	---------------	--------------

Anlagen:

Anlage 1. Fördervolumen & Eigenanteil

Anlage 2. Karte_Smart_City_Region_Luebeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Fördervolumen & Eigenanteil

Im Rahmen der Förderbekanntmachung des BMI: Smart-City-Modellprojekte

Förderschwerpunkt

Die Bundesregierung fördert die digitale Modernisierung der Kommunen durch **10 Smart-City-Modellprojekte**.

- Gefördert werden Modellprojekte, die für Deutschland insgesamt die größten Lerneffekte ermöglichen.
- Gefördert werden 50 Modellprojekte in 4 Staffeln (aktuell 2. Staffel) über die nächsten 10 Jahre.
- Bürgerschaftsbeschluss ist erforderlich (VO/2020/08755)
Senat: 09.03. → Hauptausschuss: 24.03. → Bürgerschaft: 26.03.
- Förderung besteht aus zwei Phasen
 - Phase A. Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und erster Investitionen
 - Phase B. Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen



Fördervolumen

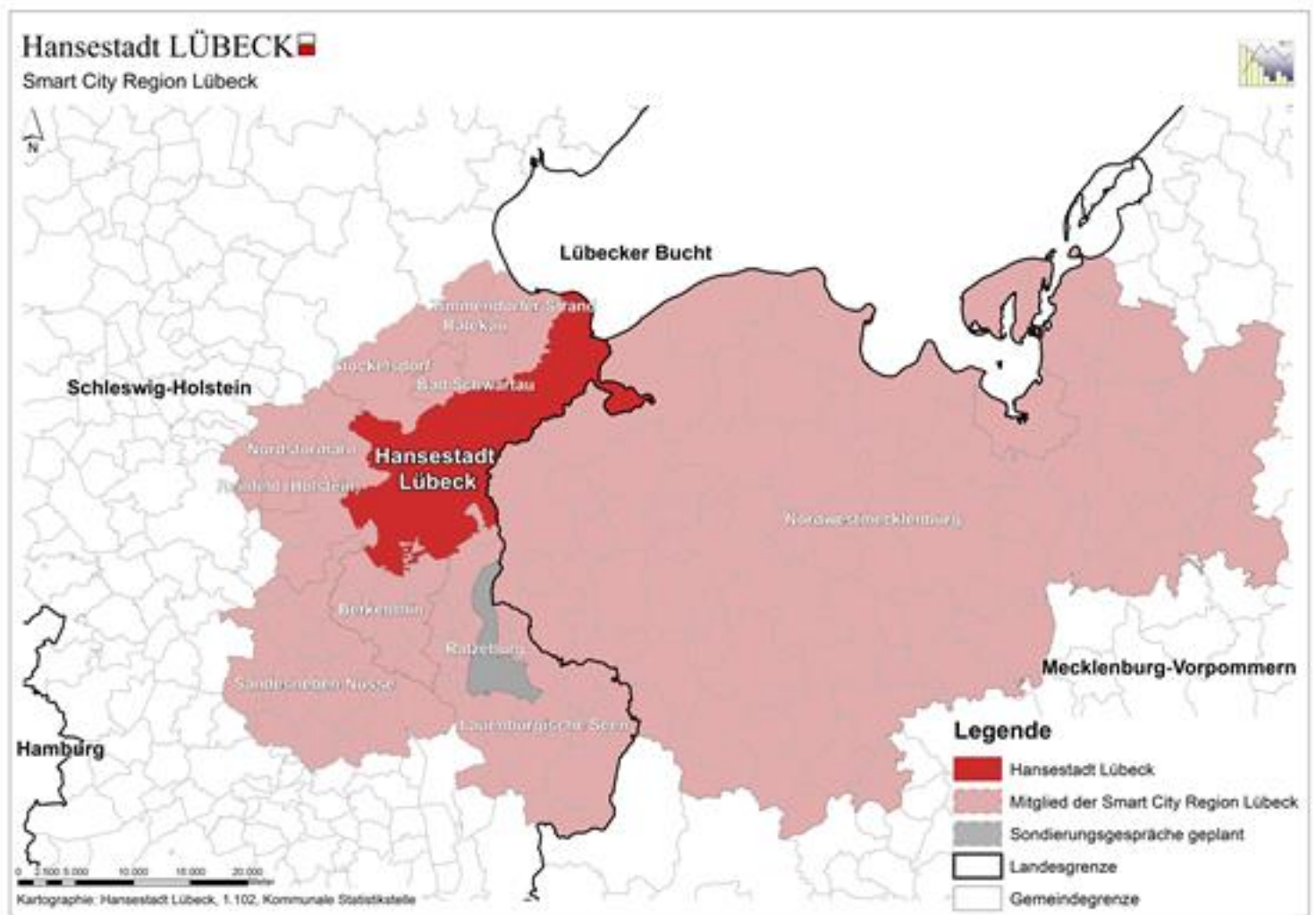
Förderung

- Phase A. Strategieentwicklungsphase
 - **2,5 Mio. Euro**
(1 Mio. für erste Maßnahmen)
 - Dauer: 2 Jahre
- Phase B. Umsetzungsphase
 - **15 Mio. Euro**
 - Dauer 5 Jahre

Gesamtvolumen: max. 17,5 Mio. Euro

Eigenanteil

- Eigenanteil: 10% (max. 1,75 Mio. Euro)
Zuschuss (Bund): 90% (max. 15,75 Mio. Euro)
 - Hansestadt Lübeck 5%
insgesamt 875.000 Euro (7 Jahre)
→ 125.000 Euro pro Jahr
 - Finanzmittel Dritter (z.B. Stiftungen) 5%
insgesamt 875.000 Euro (7 Jahre)
→ 125.000 Euro pro Jahr





► Nr. VO/2020/08661
öffentlich

Lübeck, 11.02.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.105 - Informationstechnik

Bearbeitung: Dirk Butenhoff (E-Mail: dirk.butenhoff@luebeck.de Telefon: 122-7490)

Projektmandat für die Migration III auf Windows 10

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

1. Die Projektfreigabe zur Umsetzung der Migration III Windows 10 wird durch den Hauptausschuss aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 175.000 EUR bei der Beschaffung einer Dienst- und Lieferleistung erteilt.
2. Für die Umsetzung der Migration III werden überplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von 844.000 EUR zu den PSK 111007.5271004 und 111007.5431101 von der Bürgerschaft genehmigt. Die Deckung erfolgt aus dem PSK 611001 000 4012000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen / Grundsteuer B.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐

Ja

☒

Nein- Begründung:

Nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

☐

neu

☐

freiwillig

☒

vorgeschrieben durch:

Aufgrund weltweiter Abkündigung des Supports von Windows 7 ist eine Migration auf Windows 10 zwingend erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

☒

Ja (Anlage 2 finanzielle Auswirkungen)

☐

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Der Bereich 1.105 – Informationstechnik ist verantwortlich für den reibungslosen Betrieb der gesamten IT-Infrastruktur in der Verwaltung der Hansestadt Lübeck. Er umfasst ca. 2.300 Nutzer:innen auf ca. 120 Verwaltungsstandorten, etwa 400 Fachverfahren mit ca. 160 Datenbanken und ein Rechenzentrum an zwei redundanten Standorten mit ca. 600 Servern.

Im Januar 2020 ist der Support für die Betriebssysteme für Arbeitsplatzrechner einschl. Notebooks und Server (Windows 7 und Microsoft Server 2008) abgelaufen. Das bedeutet, dass die notwendigen Anpassungen an Datenschutz und Datensicherheit (Sicherheitspatche durch Microsoft) nur noch für kurze Zeit zur Verfügung stehen.

Seit 2018 laufen bereits die organisatorischen und zum Teil auch die technischen Vorbereitungen, z. B. die Erhebung der technischen und personellen Notwendigkeiten, die Migration der Server auf das aktuelle Betriebssystem Microsoft Server 2016 bzw. 2019 (soweit es möglich ist) sowie die Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushalt 2020 / 2021. Planungsgrundlage war die vorherige Migration II – auf Windows 7.

Seit September 2019 wurde mit externer Unterstützung der Fa. Dataport ein Projektmandat erarbeitet, das in dieser Vorlage das Vorgehenskonzept sowie den Bedarf der benötigten Ressourcen konkretisiert.

Ziel des Projektes ist die langfristige Sicherstellung und Optimierung des technischen Betriebs der Systemumgebung der Lübecker Verwaltung vor allem im Hinblick auf eine reibungslose Verwaltungsarbeit unter dem Aspekt von Datenschutz, Daten- und Betriebssicherheit.

Unter anderem sind folgende Arbeitspakete umzusetzen:

- Umstellen des PC-Betriebssystems Windows 7 auf Windows 10 mit gleichzeitiger Umstellung von Office 2010 auf Office 2016 einschließlich der notwendigen Konzepte (z.B. Support-, Betriebs-, Sicherheitskonzept)
- Umstellung der Server-Betriebssysteme von Server 2008 auf Server 2016 / 2019 einschließlich der notwendigen Konzepte (z. B. Support-, Betriebs-, Sicherheitskonzept)
- Migration der Fachverfahren in die neue Windows 10-, Office 2016- und Server 2016/2019- Umgebung
- Fortführung der Einführung des Druckerkonzeptes als Voraussetzung für eine erfolgreiche Migration III
- Ergänzende Inventarisierung der vorhandenen Geräte

Einsatz von personellen Ressourcen:

Damit das Projekt wie geplant innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden kann, wird eine umfangreiche externe Unterstützung benötigt, da für eine schnelle Umsetzung die internen personellen Ressourcen fehlen.

Externe Vollzeitäquivalente insgesamt: **14**,
verteilt auf folgende Arbeitspakete:

- Externe Projektleitung
- Unterstützung der Migration der Fachverfahren (Analyse, Migration auf die neue Umgebung, Bereitstellung)
- Unterstützung der gesondert einzurichtenden Migrationshotline (spezieller Support für die neue Umgebung für die Nutzer:innen)
- Rolloutmanagement und Umsetzung des Rollouts

Interne Vollzeitäquivalente insgesamt: **19**,
ebenfalls verteilt auf die o.a. Arbeitspakete

Insgesamt umfasst das Projekt **33** Mitarbeitende.
Die Projektstruktur und Verteilung der Rollen wird in der beigefügten Projektpräsentation beschrieben.

Gesamtkosten bei einer geplanten Gesamtlaufzeit von 12 Monaten,
beginnend ab Mai 2020: **2.200.000 €.**

Zusammensetzung der Kosten:

Externe Unterstützung einschl. Betankung und Lagerung von Hardware:	1.365.000 €
Hardwarekosten (Neubeschaffung von ca. 1.500 PCs bzw. Notebooks):	635.000 €
Verlängerter Support für Windows 7 2020/2021:	200.000 €

Zeitlich verteilt sich der Aufwand wie folgt:

2020:	1.600.000 € (8 Monate)
2021:	600.000 € (4 Monate)

Gesamt: **2.200.000 €**

Es wird folgende grobe Zeitplanung vorgesehen:

Einholen der notwendigen Entscheidungen, Einstieg in die Feinplanung, Beginn vorbereitender Arbeiten (Analyse, Migration der ersten Fachver- fahren, Terminabsprache mit den Bereichen, usw.):	März/April 2020
Beginn mit dem Rollout, weitere Migration von Fachverfahren, Einrich- tung einer Migrationshotline:	Mai – Dez. 2020
Fortsetzung des Rollouts, ggf. Sonderlösungen von nicht Windows 10- fähigen Fachverfahren :	Januar – April 2021

Geplantes Projektende: **30.04.2021**

Risiken:

- In jedem Bereich, in dem das Rollout von Windows 10 beginnen soll, muss das Druckerkonzept umgesetzt sein. Falls es hier zu Verzögerungen kommen sollte, müssen ggf. personelle Ressourcen teilweise hierher „umgeleitet“ werden, damit keine Verzögerungen eintreten.

- Die Migration III wird von 1.105 Informationstechnik mit oberster Priorität umgesetzt. Bei personellen Engpässen aufgrund ungeplanter Ereignisse, Prioritätsänderungen durch äußere Einflüsse und unvorhergesehener Probleme beim Rollout mit den Bereichen muss umgehend gegengesteuert werden.
- Einige Fachverfahren werden nicht auf Windows 10 bzw. Server 2016/2019 migriert werden können (veraltet, nicht mehr durch Hersteller unterstützt usw.). Hier müssen - ggf. zeitaufwendige bzw. alternative Lösungen gefunden werden. Die Analyse der Fachverfahren hat bereits begonnen.

Die Vergabe der externen Leistungen erfolgt aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen über Dataport. Eine Ausschreibung ist hier aufgrund der Teilnahme Lübecks im IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITSB SH) nicht notwendig, da die Hansestadt Lübeck sich in diesem Fall der Rahmenverträge von Dataport ausschreibungsfrei bedienen kann.

Während der Umstellungsphase des Projektes Migration III muss der Betrieb auf den nicht mehr supporteten Systemen weiterlaufen, solange nicht alle Arbeitsplätze, Server usw. umgestellt sind.

Deshalb wird der von Microsoft angebotene Support für Windows 7 und Server 2008 zunächst für 2020 beauftragt (in der obigen Kostenaufstellung mit 200.000 € veranschlagt). Somit sind alle Sicherheitsupdates und ggf. auch der Fehlersupport bis mindestens zum Januar 2021 durch Microsoft gewährleistet.

Anlagen:

1. Projektskizze
2. Finanzielle Auswirkungen

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Projektfreigabe zur Umsetzung der Migration III auf Windows 10



Inhalte

- Projektdefinition
- Projektauftrag
- Projektorganisation
- Projektskizzierung
- Aufwände
- Risiken



Projektdefinition

Migration III

Angestrebte Ergebnisse und Hintergrund

- Umstellung des PC-Betriebssystems von Win7 auf Win10 in Form einer automatisiert gesteuerten Installation, da Win7 nicht länger vom Hersteller unterstützt wird
- Migration der Fachverfahren in die neue Win10-; Office 2016-; und Server 2019-Umgebung
- Einhergehende Umsetzung des neuen Druckerkonzepts
- Ergänzende Inventarisierung der vorhandenen Geräte (geschätzte 10.000 Einheiten mit Netzwerkanschluss)
- Identifikation der nicht Win10-fähigen Fachsoftware & Erarbeitung von Ablösungsszenarien
- Virtuelle Bereitstellung von Office 2016 und Server 2016
- Dauer der Projektierung ≥ 12 Monate ab Starttermin (höchstmögliche Priorisierung der Migra III vorausgesetzt)
- Start der Projektierung in Q1 / 2020

Geschäftlicher Nutzen des Projekts für den Kunden

- Gesicherte Zukunftsperspektive durch langfristige Verfügbarkeit des herstellerseitigen Supports des Client/Server-Betriebssystems
- Signifikante Aufwandsminderung durch Implementierung einer zentralen Drucker-Konzeptionierung

Projektdefinition

Migration III

Projektauftraggeber intern

- Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister, 1.105 Informationstechnik

Auftrag Migrationsunterstützung

- Unterstützung bei der Migration der Fachverfahren
- Rollout von ca. 1500 neuen Geräten mit Rolloutmanagement
- Ressourcenunterstützung mit spezieller Hotline
- Unterstützung bei der Verfahrensmigration (Paketierung, Verfahrensservermigration)
- Unterstützung im Bereich automatisierter Softwareverteilung
- Unterstützung im Projektmanagement
- Inventarisierung der vorhandenen Geräte auf der gesamten Ebene (ca. 10.000 Einheiten)

Projektauftrag Migration III

- Benötigte Kontingente
 - **Unterstützung Projektmanagement:**
 - Unterstützung des Projektes durch externe Projektleitung
 - **Unterstützung Verfahrensmigration:**
 - Analyse der Fachverfahren zur Virtualisierung
 - Unterstützung bei der Migration der Fachverfahren
 - Paketierung der Fachverfahren
 - Unterstützung durch externe Fachkräfte
 - **Migrationshotline Support:**
 - Unterstützung des Benutzerservice (Hotline, Ticketsystem) im Pre-Rollout und Rollout
 - **Allgemeine Unterstützung:**
 - Unterstützung der HL im Tagesgeschäft (Ticketsystem)
 - Unterstützung durch Systemintegratoren
 - **Rolloutmanagement:**
 - Projektmanagement für den Rollout der Clients
 - Planung, Durchführung und Umsetzung des Rollouts

Projektorganisation

- Lenkungsausschuss (2 externe, 2 interne MA)
- Projektmanagement (1 externer MA)
- 4 Teilprojekte

(PC Rollout, Verfahrensmigration, Druckerkonzeptumsetzung, Servermigration inkl. Citrix Farm)

- jeweils 1 interner MA als Teilprojektleiter
- 10 Umsetzungsteams für Teilaufgaben mit internen und externen MA
- Gesamter Personalbedarf: 33 externe und interne Vollzeitmitarbeiter

Projektskizzierung

Vorbereitungen

Was muss getan werden?

- Test / Freigabe Verfahren
- Vorgespräche Fachbereiche
- Ansprechpartner definieren
- Stellvertretung benennen
- Mengengerüst Hardware
- Schulungsplan / Video
- Paketierung

Pre-Rollout

14 Tage vor Rollout

- Aufräumen lokaler Daten
- Druckerkonzeptionierung
- Vorbetankung PCs
- Druckerkonzept muss durchgeführt sein, bevor ein Fachbereich migriert werden kann

Rollout

Umsetzung

- Im Migrationszeitraum ist nur eingeschränkter Betrieb möglich
- Migrationshotline
- Notebookmigration
- PC-Migration vor Ort
- Inventarisierung der Geräte

Abschluss

Ergebnisse

- Umfang von Nacharbeiten
- Dokumentationen
- Optimierungsbedarf
- Projektabschluss

Aufwände

14 externe MA für 12 Monate:	1.200.000 €
19 interne MA Vollzeit für 12 Monate	
Hardwarekosten:	770.000 €
Verlängerter Support Windows 7 für 2020/2021:	200.000 €
Gesamtaufwand Migration III:	2.200.000 €
Aufwand in 2020:	1.600.000 €
Aufwand in 2021:	600.000 €
Detaillierte Darstellung in der Anlage „Finanzielle Aufwände“	

Zusätzliche Risiken

- Erst wenn in einem Bereich das Druckerkonzept umgesetzt ist, kann das Rollout von WIN10 erfolgen.
- Personelle Engpässe aufgrund ungeplanter Ereignisse.
- Unvorhergesehene Probleme der Umsetzung mit den Fachbereichen.
- Wenn Fachverfahren nicht Windows 10 fähig sind, müssen alternative Lösungen gefunden werden.
- Prioritätsänderungen durch äußere Einflüsse.

Bereich: 1.105
Produkt: 111007

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.: VO/2020/08661

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge	0,00			
Aufwendungen	-844.000,00	-54.000,00		
Saldo Ergebnisplan	-844.000,00	-54.000,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00	0,00		
Auszahlungen	-844.000,00	-54.000,00		
Saldo Finanzplan	-844.000,00	-54.000,00	0,00	0,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:	111007.5271004	IT Architekturmanagement/ IT Service Aufwand f. Datenverarbeitung	-209.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	111007.5431101	IT Architekturmanagement/ IT Service Ersatzbeschaffung	-635.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-844.000,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111007.7271004	IT Architekturmanagement/ IT Service Auszahlung f. Datenverarbeitung	-209.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	111007.7431101	IT Architekturmanagement/ IT Service Ersatzbeschaffung	-635.000,00
		Saldo Finanzplan	-844.000,00



► Nr. VO/2020/08575
öffentlich

Lübeck, 20.01.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Marion Höfs (E-Mail: marion.hoefs@luebeck.de Telefon: 122-1222)

Aufbau einer Ehrenamtskoordination "Bürgerschaftliches Engagement" in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.03.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
10.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Anlass: Beschluss der Bürgerschaft vom 26.09.2019, VO/2019/08082-27

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft stimmt der Einrichtung einer fachbereichsübergreifenden städtischen Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt in der Hansestadt Lübeck in Kooperation mit der Freiwilligenagentur *ePunkt* e.V. auf der Grundlage des Erstkonzeptes (Anlage 2) zu.
2. Zum Aufbau und zur dauerhaften Fortführung einer Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt in der Hansestadt Lübeck werden die erforderlichen Personal-Ressourcen mit insgesamt 1,5 VZÄ Planstellen und Sachmittel im Rahmen des Stellenplan- und Haushaltsplanverfahrens 2021 geordnet (Anlage 2).
Interimsweise werden im Haushaltsjahr 2020 aus dem zentralen Stellenpool 1,5 Planstellen für die Besetzung dieser Stellen zur Verfügung gestellt.
Eine Teilfinanzierung soll vorrangig über die beantragten Fördermittel aus der Förderrichtlinie für die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2019 erfolgen (siehe Beschlusspunkt 5.).
3. Auf der Grundlage des Konzeptes und des Finanzplans von *ePunkt* e.V. (Anlage 3) gewährt die Hansestadt Lübeck in 2020 haushaltsneutral einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 63.000 EUR an *ePunkt* e.V.
4. Zur dauerhaften Sicherung der Aufgabenwahrnehmung bei *ePunkt* e.V. im Rahmen der Kooperation mit der Hansestadt Lübeck wird ab 2021 ein Budgetvertrag im Rahmen der Budgetverhandlungen mit *ePunkt* e.V. zur Finanzierung einer Vollzeitstelle und anteiliger Sachkosten in Höhe von 63.000 € pro Jahr geschlossen. Hiermit wird eine trägerunabhängige Servicestelle für alle Vereine, Freien Träger, Organisationen, Einrichtungen, die mit Ehrenamtlichen arbeiten, dauerhaft finanziert.

5. Da es sich um einen neuen Budgetvertrag für freiwillige Leistungen handelt, ist der strukturelle Zuschuss ab 2021 auf der Grundlage des Konsolidierungsvertrages der Hansestadt Lübeck mit dem Land Schleswig-Holstein zu kompensieren. Auf Vorschlag der Verwaltung erfolgt dies im Rahmen der Budgetverhandlungen für die neue Budgetvertragsperiode 2021 – 2024 durch eine strukturelle Kürzung des Basisverhandlungsbetrages (Zuschuss 2020) um 0,838 % für Zuschüsse an alle Freien Träger mit Budgetverträgen gemäß Anlage 4.
6. Es wird ein Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung zur organisatorischen Unterstützung von Ehrenamtlichen im kommunalen Raum mit dem Ziel einer maximalen Förderung für die Jahre 2020 - 2022 auf der Grundlage der vorläufigen Gesamtkostenermittlung (Anlage 5) gestellt.
7. Der Bürgerschaft ist im 1. Halbjahr 2021 über den Stand des Aufbaus einer Ehrenamtskoordination „Bürgerschaftliches Engagement“ in Lübeck zu berichten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.010 Fachbereichscontrolling FB :	zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung:	
1.300 Recht:	
3.030 Fachbereichscontrolling FB 3:	
4.040 Fachbereichscontrolling FB 4:	keine rechtlichen Bedenken
5.060 Fachbereichscontrolling FB 5:	nicht zustimmend
	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung gem. § 47 f GO erfolgt im Rahmen der Erstellung des Strategiekonzeptes für die Hansestadt Lübeck.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☒

neu

freiwillig

Die Aufgabe wird gefördert durch das Land Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Ja (Anlage 6)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☐
☐
☒

Nein

Ja – Begründung:

Derzeit nicht abschätzbar.

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

- **Bisheriger Gremienbefassung zur Ehrenamtskoordination**

Kommunalpolitische Beschlüsse / Beratungen:	Datum/ Ergebnis
Der Bürgermeister wird gebeten, bis zur Sitzung der Bürgerschaft im April 2009 einen Überblick über bereits bestehende Initiativen (z.B. Freiwilligen Agentur) zur Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit in Lübeck zu geben. Gleichzeitig ist über die bisherige Förderung dieser Initiativen zu berichten. (Koordinierungsstelle Ehrenamt). Der Bürgermeister wird gebeten, eine Koordinationsstelle Ehrenamt im Hinblick auf die maximale Aktivierung von auch kleinteiliger ehrenamtlicher Tätigkeit einzurichten, ersatzweise gegebene Initiativen bei anderen Trägern systematisch zu unterstützen. Die Koordinationsstelle soll eine proaktive Vermittlung von Nachfragen und Angeboten betreiben. Das Ehrenamt soll jedoch nicht zum Abbau regulärer, bezahlter Arbeitsplätze führen. Über die unternommenen Aktivitäten möge der Bürgerschaft ein Bericht zum April 2009 vorgelegt werden.	Sitzung der Bürgerschaft am 27.11.2008, TOP 4.27, Drs.Nr. 467 und 347
Bericht des Bereiches Soziale Sicherung vom 17.08.2011 „Koordinierungsstelle Ehrenamt“	Senat am 14.09.2011
Überarbeiteter Bericht des Bereiches Soziale Sicherung vom 20.02.2012 „Koordinierungsstelle Ehrenamt“ + Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Soziales am 06.03.2012 (Anlage 1).	Kenntnisnahme Ausschuss für Soziales am 06.03.2012, TOP 6.2
Für die Stärkung des Ehrenamtes in der Hansestadt wird der Bürgermeister beauftragt, dem ePunkt einmalig 30.000 € an Projektmitteln (Sach- und Personalmittel) mit Sperrvermerk für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt, bis zur November-Sitzung des Sozialausschusses 2019 ein Konzept für die künftige Ehrenamtskoordination in der Hansestadt vorzulegen.	Beschluss der Bürgerschaft (Haushaltsbegleitbeschluss) am 26.09.2019, VO/2019/08082-27

1. Bürgerschaftliches Engagement – zukünftige Herausforderungen, Wissensgesellschaft und Gleichwertige Lebensverhältnisse

„EHRENAMT FÜR MENSCHEN IN LÜBECK“

»*Civitatem melius tutatur amor civium quam alta propugnacula.*«

Bürgerliebe schützt die Stadt besser als hohe Schutzwehren.

(Inscription auf der Ochsenbastei Görlitz, auf einem erhalten gebliebenen Schutzwall aus dem Mittelalter.)

1.1. Initiativen des Bundes

Über 30 Millionen Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in unserer Gesellschaft bundesweit auf vielfältige Art. Bürgerschaftliches Engagement hat viele Gesichter. Sowohl in Sport-, Kultur- und Musikvereinen als auch in Schule und Kindertageseinrichtung sind Ehrenamtliche aktiv. Aber auch in Umweltprojekten, im Pflege- und Gesundheitsbereich, in Bürgervereinen und Stadtteilinitiativen. Vor allem die Feuerwehr und der Bevölkerungs- und Katastrophenschutz sowie die Kirchengemeinden bauen auf freiwilliges Engagement.

In der sogenannten "Flüchtlingskrise" ab 2015 hat sich gezeigt, wie wichtig und nachhaltig dieses Engagement auch bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration der Flüchtlinge und Migrant:innen ist. Die Bundesregierung misst dem bürgerschaftlichen Engagement gerade auch bei diesen Herausforderungen sowie vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der digitalen Entwicklung deshalb stetig wachsende Bedeutung zu. Das ehrenamtliche Engagement hat eine große Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es ist unerlässlich für individuelle Teilhabe, gesellschaftliche Integration, Wohlstand, das kulturelle Leben, stabile demokratische Strukturen und soziale Bindungen.

Gemeinsam mit Ländern und Kommunen arbeitet die Bundesregierung mit Nachdruck daran, die Lebensqualität in den Städten und in den ländlichen Regionen weiter zu verbessern und zu stärken. Sie hat dazu die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt.

Hierfür haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits verschiedene Förderprojekte initiiert; z.B.:

- „Zusammenhalt durch Teilhabe“ - Programm für bürgerschaftliches Engagement und demokratisches Handeln 2020-2024
- Förderpreis „Helfende Hand“
- Gewinnung ehrenamtlicher Helfer:innen im Bevölkerungsschutz durch das THW
- Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund beim THW
- Integration durch Sport
- Schulung Ehrenamtlicher in der Integrationsarbeit
- Forschungsvorhaben zu digitalen Innovationen und Potenzialen der Zivilgesellschaft im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und der Integration
- Engagement für eine starke Demokratie
- Woche des bürgerschaftlichen Engagements

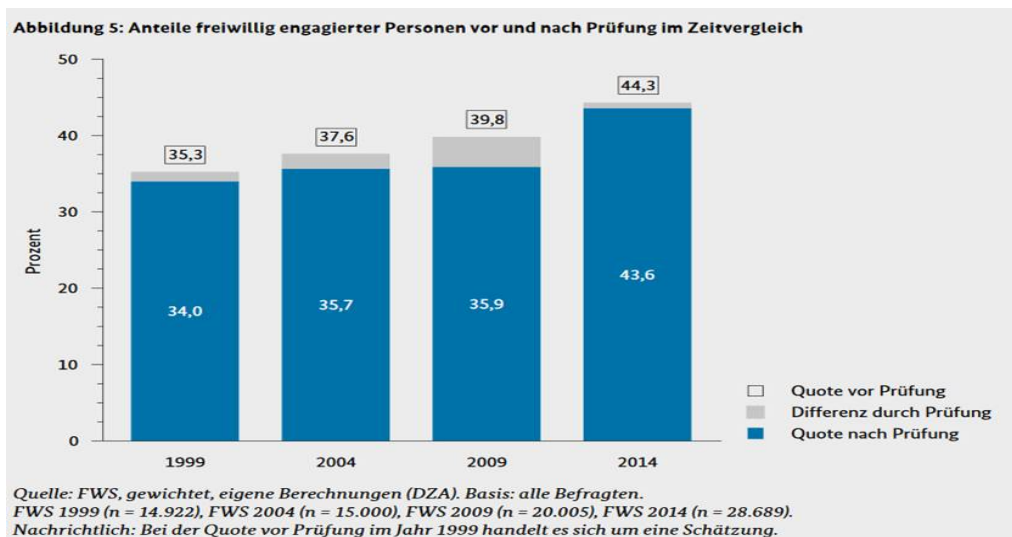
Quelle: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/buergerschaftliches-engagement/>

Mit ihrer Engagementpolitik will die Bundesregierung zusammen mit den Ländern und Kommunen für das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und für das Ehrenamt gute Rahmenbedingungen schaffen. Jeder, der sich in Deutschland freiwillig engagieren will, soll dazu auch die Möglichkeit bekommen. Die Bedeutung für das Gemeinwesen soll noch sichtbarer werden, z.B. durch eine gute Engagementpolitik, die überall eine Rolle spielt: Von der Bildung über den Städtebau bis zur ländlichen Entwicklung. Engagementpolitik ist Gesellschaftspolitik und Engagement stärkt die Demokratie.

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/14--woche-des-buergerschaftlichen-engagements-gestartet/128158>

1.2. Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteinischen Einwohner:innen tragen durch ihr ehrenamtliches Handeln zum Gemeinwohl bei und übernehmen im Rahmen ihres bürgerschaftlichen Engagements außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb des privaten Bereichs Verantwortung für die Gemeinschaft und stärken den sozialen Zusammenhalt in Kreisen, Städten und Gemeinden. Auch das bürgerschaftliche Engagement von aktiven Bürger:innen macht Gemeinden zu attraktiven Lebens- und Wohnräumen. 43 Prozent der Schleswig-Holsteiner:innen engagieren sich ehrenamtlich. Das sind rund eine Million Menschen, die ihre Zeit und ihre Kraft zum Wohl ihrer Mitmenschen einsetzen.



Quelle: Durchschnittswert für Schleswig-Holstein 1999 und 2019 - Angaben der Landesregierung Schleswig-Holstein im Ehrenamtsportal, bezogen auf die Daten des Statistischen Bundesamtes.
www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/E/Ehrenamt/ehrenamt.html

Ziele der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein sind dabei:

- ➡ Bürger:innen jeden Alters, mit und ohne Migrationshintergrund, mit und ohne Behinderungen, auf dem Land und in der Stadt finden lokale Unterstützung für ihre Fragen und Anliegen.
- ➡ Schaffung von engagementfreundlichen Strukturen in Städten, Gemeinden und Kreisen.

Um das zu ermöglichen, hat das Sozialministerium die "Landesinitiative Bürgergesellschaft" ins Leben gerufen. Hauptaufgabe der Initiative ist es, die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement zu verbessern, zum Beispiel durch Bildung von Netzwerken und die Entwicklung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten.

Die Bürgergesellschaft zu stärken ist eine andauernde Aufgabe, an der sich Bürger:innen, Politik Verwaltung, Organisation, Verbände, Fachkräfte und Wirtschaft freiwillig beteiligen sollen. Dabei ist nicht nur beabsichtigt, die Bereitschaft von Bürger:innen zum ehrenamtlichen Engagement zu wecken. Genauso wichtig ist es, die Rolle der Mitwirkung in Organisationen und öffentlichen Einrichtungen aufzuwerten und dort Möglichkeiten bürgerschaftlicher Mitgestaltung zu schaffen.

Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/E/Ehrenamt/ehrenamt.html>

1.2.1. Förderung kommunaler Strukturen

Um eine stärkere Einbindung der Kommunen in die bundes- und landesweite Ehrenamtsstrategie zu gewährleisten und dort den Auf- und Ausbau von engagementfreundlichen Strukturen zu schaffen, hat die Landesregierung Schleswig-Holstein am 25. 11. 2019 die **Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum** nebst der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (W-K zu § 44 LHO) beschlossen. Mit dieser Förderrichtlinie gewährt das Land Zuwendungen von insgesamt 1 Mio. € pro Jahr für Projekte zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für den Zeitraum 2020 bis Ende 2022.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Entwicklung, den Ausbau sowie die Unterstützung kommunaler Strukturen sowie Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort.

Dazu gehören insbesondere:

- die Initiierung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen vor Ort,
- die Gewinnung von Engagierten (insbesondere von unterrepräsentierten Gruppen),

- Koordinierungsaufgaben,
- Einbeziehung von Kommunalverwaltung und -politik sowie der örtlichen Wirtschaft (Sensibilisierung für das Thema „Ehrenamt“),
- der Auf- bzw. Ausbau und die Intensivierung der Netzwerkarbeit mit den lokalen Akteuren der ehrenamtlichen Arbeit,
- die Bereitstellung von Material, Hilfsmitteln und Räumlichkeiten,
- Fortbildungen und Qualifizierungen der Ehrenamtlichen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein. Die Zuwendungsempfänger:in kann die Zuwendung an einen Verein, Verband oder eine andere rechtsfähige Organisation ganz oder teilweise weiterleiten. Gefördert werden Initiativen, in denen „Bürgerinnen und Bürger öffentliche Belange freiwillig und selbstbestimmt diskutieren und durch eigenes Handeln zum Gemeinwohl beitragen“.

Aufgrund der begrenzten jährlichen Zuwendungsmittel geht das MfSGJFS aktuell davon aus, dass für die Hansestadt Lübeck eine Vollzeitstelle einschließlich angemessener Sachkosten gefördert werden können.

Als Konsolidierungskommune nach § 11 FAG hat die Hansestadt Lübeck Anspruch auf eine 100%-ige Förderung dieser Planstelle und Sachkosten durch das Land. Mit einer Entscheidung über die Förderanträge ist voraussichtlich Anfang April 2020 zu rechnen.

Ein Auftaktgespräch mit dem Referatsleiter und zuständigen Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Schleswig-Holstein sowie der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales und Vertreter:innen von ePunkt e.V. hat am 15. Januar 2020 stattgefunden. Das in dieser Vorlage beschriebene Erstkonzept (Anlage 2) zur Einrichtung einer städtischen Koordinierungsstelle ‚Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt‘ in Kooperation mit ePunkt e.V. wurde seitens der Vertreter:innen des Ministeriums als eine sehr gute Umsetzung im Sinne der Förderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein gewertet. Es könnte nach Auffassung des Ministeriums bei einer gut gelingenden Umsetzung auch für andere Städte und Kreise in Schleswig-Holstein zu einem übertragbaren Modell werden. Der Konzeptentwurf für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt“ in der Hansestadt Lübeck (Anlage 2), ist Bestandteil des Antrages auf eine Landesförderung. Die Bewilligung des Förderantrages durch das Sozialministerium Schleswig-Holstein setzt auch einen positiven Beschluss der Bürgerschaft zum Gesamtkonzept in Kooperation mit ePunkt e.V. voraus.

2. Begründungen der Beschlussvorschläge:

2.1. Zu Ziffer 1 und 2 des Beschlussvorschlages - Einrichtung einer städtischen Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt in der Hansestadt Lübeck in Kooperation mit der Freiwilligenagentur ePunkt e.V.

Die große Bedeutung für das kommunale Gemeinwesen und die Vielschichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements in der Hansestadt Lübeck machen aus Sicht der Verwaltungsleitung eine trägerunabhängige, neutrale und hauptamtliche Ehrenamtskoordination dringend erforderlich. Dieses soll dauerhaft und somit nachhaltig sichergestellt werden durch eine städtische Koordinierungsstelle bei der Hansestadt Lübeck und mit dem bereits bestehenden Angebot der Freiwilligenagentur ePunkt e.V. auf Basis einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung.

Der Vorteil dieser Kooperation liegt in der seit 10 Jahren durchgeführten Aufbauarbeit und den daraus gewonnenen Erfahrungen der Freiwilligenagentur ePunkt e.V., die auch landesweit Anerkennung gefunden hat. Die Hansestadt Lübeck stärkt und professionalisiert diese Kooperation durch einen strukturierten, effektiven Organisationsaufbau, vernetzte Verwaltungsstrukturen auch zu den Landesministerien in Schleswig-Holstein, die direkte Einbindung des kommunalpolitischen Elementes, zu weiteren Bundes- und Landesbehörden in Lübeck, zur örtlichen Wirtschaft und deren Interessenverbänden, sowie zu den örtlichen Vereinen, Stiftungen, dem Stadtfeuerwehrverband und den Freien Wohlfahrtsverbänden.

Modell der Tandemstruktur ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ in der Hansestadt Lübeck



Ehrenamt braucht Hauptamt und transparente, zentral angesiedelte Strukturen. Die Ansiedlung bei der Hansestadt Lübeck wertet das Bürgerschaftliche Engagement auf. Dazu soll die zentrale städtische Koordinierungsstelle mit zwei noch zu besetzenden Planstellen in der Hansestadt Lübeck (1,5 VZÄ: 1 * 0,75 VZÄ Soziolog:in oder gleichwertig und 1 * 0,75 VZÄ Verwaltungsfachkraft) ausgestattet werden, um als fachbereichs- und trägerübergreifende Informations- und Schnittstelle zu fungieren. Diese Qualifikationen sind für die Auf- und Ausbauarbeit der städtischen Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt in Anbetracht der komplexen und vielfältigen Themenstellungen erforderlich und unentbehrlich. In Anbetracht der Größenordnung von 43 % der Bevölkerung vermuteten Ehrenamtler:innen (siehe Abbildung auf Seite 5) in der Hansestadt Lübeck, der zu leistenden Aufbauarbeit unter Würdigung der Vielschichtigkeit dieser Aufgabe und zur Sicherstellung der Kontinuität auch im Vertretungsfall, wird die Stellenbemessung mit mindestens 1,5 VZÄ-Stellen für angemessen und sinnvoll erachtet. Darüber hinaus sind Sachmittel für die Aufgabenerfüllung (Arbeitsplatzkosten, Aufbau einer städtischen Internetpräsenz, Forumsveranstaltungen, Vorträge, Strategie- und Konzepterstellung, Fortbildungsmaßnahmen, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Anlage 6 sind die vorläufig ermittelbaren Gesamtkosten für die Ehrenamtskoordination in der Hansestadt Lübeck zu entnehmen.

Die städtische Koordinierungsstelle wird sich im Verwaltungszentrum Mühlentor befinden, das mit dem ÖPNV gut erreicht werden kann und einen barrierefreien Zugang hat. Ebenso stehen an diesem Standort Sitzungsräume zur Verfügung. Organisatorisch soll diese Aufgabe als Stabsstelle im Fachbereich Wirtschaft und Soziales angegliedert werden.

Wesentliche Kernaufgaben der städtischen Koordinierungsstelle sollen sein

(in Zusammenarbeit mit ePunkt e.V. und betroffenen Akteuren):

- Entwicklung einer Engagementstrategie für die Hansestadt Lübeck
- Repräsentation und Netzwerkarbeit;
- Einbindung der örtlichen Wirtschaft und anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung;
- Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung der Bürger:innen;
- Bündelung von Informationen und gemeinsame Entwicklung von Standards;
- Bedarfsermittlung und Bündelung von Qualifizierungsmaßnahmen für das Ehrenamt in Zusammenarbeit mit ePunkt e.V. und den betroffenen Akteuren sowie Vereinen des bürgerschaftlichen Engagements;
- Datenerfassung, -Analyse und Evaluation, sowie Bedarfsermittlung.

In der Koordinierungsstelle werden vorwiegend Informations-, Koordinierungs-, Schnittstellen- und auch Serviceleistungen angeboten, ohne hierdurch Pflichtaufgaben öffentlicher Körperschaften, aufgabenbezogene Zuständigkeiten anderer Bereiche und Fachbereiche zu erset-

zen oder gar das Selbstverständnis der vielen Ehrenamtler:innen in unserer Stadt zu übergehen oder infrage stellen zu wollen.

2.2. Zu Ziffer 3., 4. und 5. des Beschlussvorschlages:

Kooperation mit ePunkt e.V. und Gewährung eines Zuschusses zur Fortführung und zum Ausbau von Ehrenamt bezogenen Aufgaben

Seit zehn Jahren ist ePunkt e.V. als trägerunabhängige Freiwilligenagentur und Verein, der für die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements in Lübeck steht, aktiv. *ePunkt* e.V. ist auch auf Landesebene eine gut vernetzte Freiwilligenagentur und erfüllt somit die Voraussetzungen für das geplante Kooperationsmodell sehr gut. Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Schleswig-Holstein wurde die Freiwilligenagentur ePunkt e.V. in den letzten 10 Jahren als wichtiger und unabhängiger Akteur in Lübeck auf diesem Gebiet wahrgenommen und anerkannt.

Während dieses Zeitraumes hat ePunkt e.V. überwiegend durch ehrenamtliche sowie projektbezogen geförderte hauptamtliche Mitarbeiter:innen folgende Kernaufgaben wahrgenommen:

- die Beratung und Vermittlung von Ehrenamtlichen und Unterstützung von Vereinen, Organisationen, Initiativen;
- den Aufbau und die Pflege einer Website, insbesondere einer digitalen Stellenbörse für Engagement-Möglichkeiten in Lübeck;
- die Vergabe des Lübecker Nachbarschaftspreises;
- die Initiierung von Vortragsreihen zu gesellschaftsrelevanten Themen;
- die Durchführung von Projekten mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten
- Anerkennungskultur in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und Reibungsverlusten werden im weiteren Verfahren die Aufgaben, Schnittstellen und Zuständigkeiten zwischen ePunkt e.V., der Koordinierungsstelle und der Verwaltung der HL noch abgestimmt und festgelegt.

Bisher wurden die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen bei ePunkt e.V. fast ausschließlich projektbezogen durch immer nur befristete Drittmittel aus Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes sowie Spenden der Possehl-Stiftung finanziert. Diese Förderungen laufen in 2020 überwiegend aus.

Für die dauerhafte und nachhaltige Fortsetzung der wahrzunehmenden Aufgaben bei der Freiwilligenagentur *ePunkt* e.V. auf Basis des beigefügten Konzeptentwurfes sowie einer Ausweitung nach und nach auf alle ehrenamtlichen Betätigungsfelder werden 2 VZÄ-Stellen benötigt.

Davon wird eine Stelle für überwiegend administrative Aufgaben (sog. Sockelaufgaben: Beratung und Vermittlung von Ehrenamtlichen, Erweiterung der digitalen Stellenbörse, Gewinnung von ehrenamtlichen, Akquise von Engagementmöglichkeiten, allgemeine Tätigkeiten der Geschäftsführung) sein.

Der Vorstand der Lübecker Possehl-Stiftung hat sich im Dezember 2019 bereit erklärt, diese Stelle sowie Sachkosten vorläufig nur für 2020 in Höhe 75.000 EUR zu finanzieren.

Auf der zweiten Stelle werden die Kernaufgaben der Unterstützung von Vereinen, Initiativen, Helferkreisen, der Initiierung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen etc. wahrgenommen werden. Diese Stelle soll von der Hansestadt Lübeck für Aufgaben auf Basis des beigefügten Erstkonzeptes finanziert werden. Für die Umsetzung der Ziele auf der Grundlage des Erstkonzeptentwurfs erscheint die Stellenbemessung mit 2 VZÄ-Stellen bei *ePunkt* e.V. als angemessen.

Die finanzielle Absicherung von ePunkt e.V. durch Zuschüsse der Hansestadt Lübeck, Fördermittel des Landes und der Possehl-Stiftung oder andere Förderer bleibt weiterhin erforderlich. Eine weitere Mitfinanzierung durch die Possehl-Stiftung für eine Stelle über 2020 hinaus soll auch davon abhängig sein, dass die Hansestadt Lübeck die Finanzierung der zweiten Stelle übernimmt.

Auf den von *ePunkt* e.V. erstellten Finanzplan wird verwiesen (Anlage 4). Danach soll der Zuschuss der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2020 ff. 63.000 EUR betragen.

Die Zuschussgewährung an ePunkt e.V. als freiwillige Leistung ist in entsprechender Höhe auf der Grundlage der Konsolidierungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein zu kompensieren. Auf Vorschlag der Verwaltung soll die Kom-

pensation des freiwilligen Zuschusses in Höhe von 63.000 € ab 2021 im Rahmen der Budgetverhandlungen für die neue Budgetvertragsperiode 2021 – 2024 durch eine strukturelle Kürzung des Basisverhandlungsbetrages (Zuschuss 2020) um 0,838 % für Zuschüsse an alle Freien Träger mit Budgetverträgen gemäß Anlage 4 erfolgen.

Das Land Schleswig-Holstein wird ab 2020 befristet nur noch 0,5 VZÄ-Stelle (vorher 2 VZÄ-Stellen) für die Beratung Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe durch ePunkt e.V. finanzieren. Diese Finanzierung ist auf weitere 2 maximal 3 Jahre befristet und ausschließlich auf die Beratung in der Flüchtlingshilfe bei ePunkt e.V. begrenzt. Insofern werden diese 0,5 VZÄ Stellenanteile nicht auf die Personalbemessung für die Kooperation Ehrenamtskoordination angerechnet.

2.3. Zu Ziffer 6. Fördermittelantrag

Die in Ziffer 2.2.1 beschriebenen Fördermittel des Landes sind durch die Hansestadt Lübeck bis spätestens 29. 2. 2020 fristgerecht beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Schleswig-Holstein zu beantragen. Bei einer Bewilligung des Förderantrages kann die Hansestadt Lübeck nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich Fördergelder in Höhe von ca. 70 T€ p.a. (Personal- und Sachkosten) erhalten, die als Teilfinanzierung der Gesamtkosten für den Förderzeitraum von 2020 bis 2022 dienen sollen.

Über die Verwendung der Fördermittel ist auf der Grundlage des Konzeptes und des Förderbescheides des Landes Schleswig-Holstein ein Zwischenverwendungsnachweis zum Zeitpunkt der Mitte der Projektdauer und zum Ende ein Schlussverwendungsnachweis zu erstellen. Die Verantwortung über die Verwendung der Landeszuwendung liegt bei der Hansestadt Lübeck.

2.4. Zu Ziffer 7.: Bericht über den Stand des Aufbaus einer Ehrenamtskoordination in der HL-Zielvereinbarungen, Quartalsnachweise zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Auf der Basis interner Quartalsberichte, ist der Bürgerschaft bis Mitte 2021 ein Zwischenbericht über den Stand des Aufbaus der städtischen Koordinierungsstelle und die Kooperation mit ePunkt e.V. vorzulegen.

Anlagen:

1. Bericht „Koordination Ehrenamt“ vom 20.02.2012 und Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Soziales am 6. 3. 2012
2. Konzeptionelle und Organisatorische Ausrichtung der Koordinierung “Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt“ in der Hansestadt Lübeck in Kooperation mit der Freiwilligenagentur ePunkt e.V.
3. Konzept und Finanzplan ePunkt e.V vom 16.12.2019.
4. Liste der Zuschüsse an die Freien Träger durch die Hansestadt Lübeck im Hhj. 2020
5. Gesamtkostenaufstellung für die Jahre 2020 – 2022
6. Finanzielle Auswirkungen

Senator Sven Schindler

Soz Ans. 06.03.12

Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales
2.500 Bereich Soziale Sicherung
2.500.5 Persönliche Hilfen, Seniorenangelegenheiten

Lübeck, 20.02.2012
Auskunft: Herr Schlichting
Herr Wulf

Tel.: 122-5170
Fax: 122-4591
e-mail: matthias.wulf@luebeck.de

Drucksache Nr.:
Zu Punkt **6.2** der Tagesordnung

Bericht

Gegenstand: Koordinierungsstelle Ehrenamt

Anlass: Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2008, TOP 4.27 Drs. Nr. 467

Bericht: s. Anlage

Verfahren:

1. Welche Bereiche oder Projektgruppen sind beteiligt?

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| - FB 4 Kultur | zustimmend |
| - FB 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung | zustimmend |

2. Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel für eine aktuelle
Umsetzung stehen nicht zur
Verfügung



Sven Schindler
Senator

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung am 27.11.08 zu Punkt 4.27 mit Drs. Nr. 467 den nachstehend aufgeführten Antrag der CDU-Fraktion mit Mehrheit abschließend an den Ausschuss für Soziales überwiesen:

(Koordinierungsstelle Ehrenamt)

Der Bürgermeister wird gebeten, bis zur Sitzung der Bürgerschaft im April 2009 einen Überblick über bereits bestehende Initiativen (z.B. Freiwilligen Agentur) zur Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit in Lübeck zu geben. Gleichzeitig ist über die bisherige Förderung dieser Initiativen zu berichten.

Die Bürgerschaft hat zudem in der Sitzung am 27.11.08 zu Punkt 4.27 mit Drs. Nr. 347 den nachstehend aufgeführten Antrag der BfL-Fraktion mit Mehrheit abschließend an den Ausschuss für Soziales überwiesen:

(Koordinierungsstelle Ehrenamt)

Der Bürgermeister wird gebeten, eine Koordinationsstelle Ehrenamt im Hinblick auf die maximale Aktivierung von auch kleinteiliger ehrenamtlicher Tätigkeit einzurichten, ersatzweise gegebene Initiativen bei anderen Trägern systematisch zu unterstützen. Die Koordinationsstelle soll eine proaktive Vermittlung von Nachfragen und Angeboten betreiben. Das Ehrenamt soll jedoch nicht zum Abbau regulärer, bezahlter Arbeitsplätze führen. Über die unternommenen Aktivitäten möge der Bürgerschaft ein Bericht zum April 2009 vorgelegt werden.

Beide Anträge wurden mit der Maßgabe überwiesen, dass sie im Ausschuss für Soziales abschließend beraten werden. Der Ausschuss für Soziales hat dann in seiner Sitzung am 03.02.09 einstimmig beschlossen, den Bericht zu Punkt 4.27 mit Drs. Nr. 467 „Überblick über bereits bestehende Initiativen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit in Lübeck“ abzuwarten und den Bericht zu Punkt 4.27 mit Drs. Nr. 347 zur Einrichtung einer Koordinationsstelle Ehrenamt zu vertragen

Der Bericht „Überblick über bereits bestehende Initiativen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit in Lübeck“ vom 14.11.2009 wurde dem Ausschuss für Soziales vorgelegt und in der Sitzung am 02.03.2010 erörtert. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass z.Zt. keine Koordination des Ehrenamtes in der Hansestadt Lübeck erfolgt. Der ePunkt kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen nur die einzelfallbezogene Beratung und Vermittlung in ein Ehrenamt leisten. Der Sozialausschuss beauftragt den Bereich Soziale Sicherung damit, ein Konzept zur Aufgabe *Koordination Ehrenamt* zu erstellen. Zur Erarbeitung sollten Experten vom ePunkt und dem AK Ehrenamt der Freien Wohlfahrtsverbänden sowie der Fachbereich 4 beteiligt werden.

Dazu wird wie folgt berichtet:

1. Ergänzung zum Bericht „Überblick über bereits bestehende Initiativen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit in Lübeck“

Während der Erarbeitung und Abstimmung des vorliegenden Berichtes haben sich weitere Information ergeben, die in Ergänzung zum o.g. Bericht „Überblick über bereits bestehende Initiativen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit in Lübeck“ vorangestellt werden müssen.

Der Lübecker Jugendring nimmt als Dachverband der freien Verbände in der Jugendarbeit Aufgaben im Sinne der nachfolgend beschriebenen Koordination des Ehrenamtes für diesen Personenkreis wahr. Die verbandsübergreifende Unterstützung und Koordination von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenamtlern bei den freien Verbänden der Jugendarbeit gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Jugendrings. Der Jugendring erhält für die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben - einschl. dieser genannten Aufgabe - ein festes Budget gemäß Vertrag mit der HL, Bereich Jugendarbeit.

Zudem an dieser Stelle der Hinweis auf die vom Fachbereich Wirtschaft und Soziales/Stabsstelle Integration im Mai 2011 herausgegebene Broschüre „MigrantInnen-Selbstorganisation“, in der die ehrenamtlichen Strukturen der MigrantInnen dargestellt werden.

2. Konzept „Koordination Ehrenamt“

An der Arbeitsgruppe, die das Konzept *Koordination Ehrenamt* erarbeitet hat, waren nachfolgend genannte Institutionen und Fachbereiche direkt mit VertreterInnen beteiligt:

- ePunkt
- AK Ehrenamt der Freien Wohlfahrtsverbände
- Turn- und Sportbund
- Forum für Migranten
- Fachbereich 4 Kultur
- Fachbereich 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung
- Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales

Der Lübecker Jugendring war ebenfalls eingeladen.

Übereinstimmend wurde zunächst festgehalten, dass eine Koordinierungsstelle im Namen den Zusatz „Bürgerschaftliches Engagement“ tragen sollte. Der Begriff „bürgerschaftliches Engagement“ beschreibt ein freiwilliges, gemeinwohlorientiertes und nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtetes Handeln und ist präziser gefasst als der Begriff „Ehrenamt“.

Mögliche Aufgaben, Verortung und personelle Ausstattung einer „*Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement*“ wurden von den Experten in der Arbeitsgruppe diskutiert und übereinstimmend wie folgt herausgearbeitet:

Aufgaben

Die Kernaufgaben einer Koordinierungsstelle richten sich an die Trägerebene und nicht auf die Vermittlung Einzelner in ein Ehrenamt.

Repräsentation und Vernetzung

- *Die Koordinierungsstelle repräsentiert das Ehrenamt in der Hansestadt Lübeck und leistet Lobbyarbeit.*
- *Sie ist Knotenpunkt für trägerübergreifende Themen und initiiert z.B. themenbezogene Diskussionen mit den Trägern.*
- *Sie baut ein Netzwerk mit den handelnden Akteuren auf.*
- *Sie ist Anlaufstelle für die Vernetzung auf Landes- und Bundesebene.*

Öffentlichkeitsarbeit

- *Die Koordinierungsstelle leistet Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. gemeinsame Werbung*
- *Sie organisiert trägerübergreifende Veranstaltungen wie z.B. Ehrenamtsmesse, Ehrenamtsforum*

Information und Entwicklung von Standards

- *Die Koordinierungsstelle ist Informationsstelle für Träger, z.B. zu Themen wie Fördergelder, Sponsoren*
- *Sie bündelt allgemeine Informationen, z.B. zu Themen wie Aufwandsentschädigungen, Steuern*
- *Sie ist „Sammelpunkt“ für Fortbildungen, die nicht trägerbezogen sind*
- *Sie ist Betreiber einer Internetplattform für die Trägerebene, z.B. Informationsaustausch zu grundsätzlichen Fragen*
- *Die Koordinierungsstelle entwickelt eine ‚Checkliste‘ und trägerübergreifende Standards für das Ehrenamt wie z.B. Anerkennungskultur bei den Trägern, Organisation von Erfahrungsaustauschen*

Datenerfassung und Bedarfsermittlung

- Die Koordinierungsstelle baut eine strukturierte Datenerfassung der Anbieter/Träger auf
- Sie initiiert und koordiniert die Bedarfsermittlung (örtlich und inhaltlich)

Bei allen Aufgaben handelt es sich um übergeordnete Handlungsfelder, die die konkrete Arbeit der einzelnen Träger unterstützen und mit Blick auf das gesamte bürgerschaftliche Engagement in Lübeck sinnvoll koordinieren soll. Dies soll in Kooperation mit vorhandenen Strukturen wie dem Lübecker Jugendring erfolgen.

Abschließend wurden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe nochmals die besondere Bedeutung und der Nutzen bürgerschaftlichen Engagements für die Hansestadt Lübeck hervorgehoben. Neben dem Angebot des ePunktes für die konkrete Beratung interessierter BürgerInnen wird dabei die Koordinierung des Ehrenamtes auf Trägerebene mit den beschriebenen Aufgaben für zwingend erforderlich gehalten.

Niederschrift Nr. 30/ 2008 – 2013
über die Sitzung des Ausschusses für Soziales am 06.03.2012
am Dienstag, 06.03.2012,
im Verwaltungszentrum Mühlentor, Haus Trave, Großes Sitzungszimmer,
Kronsfordter Allee 2 – 6

Beginn der Sitzung: 16.00 Uhr

Anwesend: Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Schulz	- Vorsitzender –
Herr Berrakkarasu	- Vertreter für Frau Jansen
Herr Böhning	- 18.03 Uhr/TOP 11.2
Herr Hoffmann	
Herr H. Kaminski	
Frau Kaske	
Frau Kehl	- Vertreter für Herrn Kleyer/bis 17.30 Uhr/TOP 6.4
Herr Kleyer	- ab 17.30 Uhr/TOP 6.4
Herr Klinkel	
Herr Köpsell	- ab 16.34 Uhr/TOP 6.2
Frau Menorca	
Frau Römer	
Herr Sanders	- Vertreter für Herrn Drozella
Frau Siebdrat	
Herr Stabe	
Herr Voht	
Beratendes Mitglied	
Frau Lietz-Brech	

Abwesend: Herr Drozella, Frau Jansen

Weiterhin anwesend: Fachbereich 2

Herr Senator Schindler
Herr Dr. Hamschmidt
Frau Roggensack
Herr Schlichting
Herr Schröder
Frau Schwartz
Herr Wulf
Frau Nimz (Protokoll)
Frauenbüro
Frau Sasse

Seniorenbeirat
Herr Jugert

Herr Beckmann
Forum für MigrantInnen

Frau Gottschalk
Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Frau Bade (Stellvertretende Behindertenbeauftragte)

Jobcenter Lübeck
Frau Wolgast

FB 4
Herr Meyer

Sachverständige/Gäste
Lübecker Jugendring
Herren Giesenberg und Bernet

Presse
Herr Dordowsky

- weitere Personen der Öffentlichkeit –

6.3 Lübecker Jugendring

(Mündlicher Bericht)

6.2 Koordinierungsstelle Ehrenamt

(Der Bericht wurde mit der Tagesordnung versandt und liegt den Ausschussmitgliedern vor).

8.1 Koordinierungsstelle Ehrenamt

(Überweisungsauftrag aus der Bürgerschaft vom 27.11.2008 – TOP 4.27, Drs.- Nr. 347 –

Antrag BfL-Fraktion – wurde in der Sitzung des Ausschusses am 02.03.2010 unter TOP 8.2 vertagt)

Der Bürgermeister wird gebeten, eine Koordinierungsstelle Ehrenamt im Hinblick auf die maximale Aktivierung von auch kleinteiliger ehrenamtlicher Tätigkeit einzurichten, ersatzweise gegebene Initiativen bei anderen Trägern systematisch zu unterstützen.

Die Koordinierungsstelle soll eine proaktive Vermittlung von Nachfragen und Angeboten betreiben.

Das Ehrenamt soll jedoch nicht zum Abbau regulärer, bezahlter Arbeitsplätze führen. Über die unternommenen Aktivitäten möge der Bürgerschaft ein Bericht zum April 2009 vorgelegt werden.

Der Vorsitzende begrüßt zu TOP 6.3 noch einmal die Herren Bernet und Giesenberg von Lübecker Jugendring.

Herr Giesenberg stellt sich und Herrn Bernet kurz vor und erklärt, dass es sich beim Lübecker Jugendring um einen Dachverband Lübecker Jugendeinrichtungen und Verbände handelt. Herr Bernet berichtet ausführlich über die Arbeit und Aufgaben des Lübecker Jugendrings anhand einer Beamer-Präsentation.

Zum TOP 6.3. erfolgen keine Fragen.

Der Ausschuss nimmt den mündlichen Bericht zu TOP 6.3 zur Kenntnis.

Herr Senator Schindler gibt eine kurze Erläuterung zum **Bericht zu TOP 6.2.**

Der Vorsitzende erklärt, dass er in dem Bericht eine Einschätzung über den Arbeitsaufwand der Koordinierungsstelle vermisst.

Herr Wulf führt aus, dass Ergebnis der Arbeitsgruppe war, für diese Tätigkeit eine volle Planstelle vorzuschlagen, mit der Verortung im ePunkt. Dieses Beratungsergebnis ist jedoch nach Beratung im Senat aus dem Bericht wieder heraus genommen worden.

Der Vorsitzende fragt, warum der Lübecker Jugendring nicht an den Gesprächen der Arbeitsgruppe teilgenommen hat. Herr Bernet erklärt, dass er die erste Einladung aus terminlichen Gründen absagen musste, es dann aber im Februar/März 2011 und September/Oktober 2011 Gespräche mit Herrn Wulf bzw. Herrn Schlichting gegeben hat. Zu dem weiterhin für die Arbeitsgruppe anberaumten Termin am 14.12.2011 konnte Herr Bernet aus gesundheitlichen Gründen nicht erscheinen.

Herr Köpsell nimmt ab 16.34 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Stabe fragt, ob mit einer Vorlage der Verwaltung zu rechnen ist, aus der hervorgeht, dass die Koordinierung an den Lübecker Jugendring übertragen wird. Herr Senator Schindler erklärt, dass es sich um einen ergebnisoffenen Bericht handelt, ohne Tendenzen. Herr Böhning führt aus, dass viele der im Bericht genannten Aufgaben beim Lübecker Jugendring gut aufgehoben wären und möchte wissen, ob dieser interessiert wäre, die Aufgabe zu übernehmen. Herr Bernet führt aus, dass er empfohlen hat, die Leistung bzw. die Trägerschaft auszuschreiben, damit es ein gerechtes Verfahren gibt. Der Lübecker Jugendring wäre nur bereit, die Aufgabe zu übernehmen, wenn die anderen beteiligten Verbände damit einverstanden wären. Herr Bernet betont noch einmal, wie wichtig ihm ein offenes und faires Verfahren ist.

Eine Frage von Frau Menorca beantwortet Herr Wulf damit, dass der Bericht keine Empfehlung enthalten, sondern nur die Aufgaben der Koordinierungsstelle beschrieben werden sollte. Eine weitere Frage von Frau Menorca beantwortet Herr Schlichting.

Herr Senator Schindler erklärt, dass eine Ausschreibung nicht erfolgen kann, da hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Herr Voht plädiert dafür, das Thema nicht aus den Augen zu verlieren und mittelfristig zu planen. Er schlägt vor, allen durch die HL geförderten Trägern einen geringen Anteil des Budgets zu kürzen und das Geld in die Koordinierungsstelle fließen zu lassen, da alle diese Träger an der Einrichtung partizipieren würden.

Frau Kaske erklärt, dass das Thema nicht vergessen wird, da es sich hierbei um eine Handlungsempfehlung des Konzeptes Leben und Wohnen im Alter handelt. Frau Kaske dankt dem Lübecker Jugendring für die interessante Vorstellung der Einrichtung und weiterhin allen, die sich um das Ehrenamt bemühen. Frau Kaske richtet die Bitte an die Verwaltung, das Thema weiterhin als Handlungsempfehlung im Kopf zu behalten.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass sich alle drei Fachbereiche, die sich an der Berichtserstellung beteiligt haben, die Finanzierung der Koordinierungsstelle teilen. Er möchte das Thema nicht gerne auf die lange Bank geschoben wissen und ggf. als Alternative einen Beschluss der Bürgerschaft herbeiführen.

Herr Böhning schlägt ein erneutes Treffen der Arbeitsgruppe vor, in Zusammenarbeit mit der Politik und evtl. mit einer weiteren Organisation, die ggf. sagen könnte, dass sie sich diese Aufgabe als ihre gemeinnützige Aufgabe vorstellen könnte.

Herr Voht erklärt, dass die Nachhaltigkeit im Blick behalten werden muss. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für ein Jahr bringt wenig und würde für einen anzustellenden Mitarbeiter auch keine Sicherheit darstellen.

Der Vorsitzende unterstützt den Vorschlag von Herrn Böhning.

Herr Senator Schindler erklärt, dass der Bericht nicht „beerdigt“ wird und der Auftrag, nach einer neuen Möglichkeit zu suchen, und ggf. Institutionen einzuschalten, die bereit sind, nachhaltig zu finanzieren, klar vernommen wurde. Er führt weiter aus, dass es wichtig ist, dass dieser Bericht zur Kenntnis genommen wird und erklärt, dass durch die Verwaltung weiter berichtet wird, sobald neue Schritte erfolgt sind, er aber heute keine Zusagen machen kann. Eine Stelle aus Haushaltsresten zu finanzieren sieht Herr Senator Schindler als problematisch, zumal es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einmal einen genehmigten Haushalt gibt.

Frau Kaske schlägt vor, das Thema wieder auf die Aufstellung „nicht erledigte Tagesordnungspunkte“ zu stellen, damit es nicht in Vergessenheit gerät.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Überweisungsauftrag wieder auf die Liste und den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Herr Senator Schindler gibt zum Inhalt des Überweisungsauftrages zu bedenken, dass die Koordinierungsstelle Netzwerkpartner sein soll und dies in dem vorliegenden Antrag anders formuliert ist. Die Koordinierungsstelle soll nicht für die Vermittlung der EhrenamtlerInnen zuständig sein.

Herr Voht hat die Idee, den zweiten Satz des Antrages zu streichen und den ersten und dritten Satz mit ja zu beschließen. Der Vorsitzende schlägt vor, den Antrag erneut in die Aufstellung „nicht erledigte Tagesordnungspunkte“ zu nehmen und mit einem entsprechenden Vermerk darüber zu versehen, dass die Koordinierungsstelle nicht für die Vermittlung zuständig sein soll.

Der Ausschuss ist einverstanden

Herr Senator Schindler bittet die Politik, diese Information mit in ihre Fraktionen zu nehmen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zu TOP 6.2 zur Kenntnis.

Der Überweisungsauftrag zu TOP 8.1 wird als „Erinnerungsposten“ wieder in die Aufstellung „nicht erledigte Tagesordnungspunkte“ eingefügt, mit dem Hinweis, dass die Koordinierungsstelle nicht für die Vermittlung von EhrenamtlerInnen zuständig sein soll.

**Konzeptionelle und organisatorische Ausrichtung der Koordinierung
„Bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamt“
in der Hansestadt Lübeck in Kooperation
mit ePunkt e.V. Bürgerkraftwerk und Freiwilligenagentur**

Gliederung:

- 1. Konzeptionelle Ausrichtung der Koordinierung „Bürgerschaftliches Engagement“ in der Hansestadt Lübeck**
 - 1.1. Chancen und Herausforderungen des Wandels – Nachhaltigkeit
 - 1.2. Kommunale Selbstverwaltung, Kommunalpolitik und örtliche Wirtschaft
 - 1.3. Bürger:innenbeteiligung - Zusammenwirken, Gremien der Koordinierung Ehrenamt
 - 1.4. Ehrenamt, Kooperationen, Netzwerke und Bürgerliches Engagement
 - 1.5. Schaffung von „Gremienstrukturen“
- 2. Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt – Freiwilligkeit und Selbstbestimmung**
- 3. Informationsportale für das Ehrenamt**
- 4. Einrichtung einer Ehrenamtskoordination in der Hansestadt Lübeck als Tandem-Modell in Kooperation mit ePunkt e.V.**
 - 4.1. Modell der Tandemstruktur ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ in der Hansestadt Lübeck
 - 4.2. Funktion und Ziele einer Koordinierungsstelle
- 5. Aufgaben / Handlungsfelder einer Koordinierung „Bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamt“**
 - 5.1. Koordinierungsaufgaben
 - 5.2. Bedarfsermittlung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
 - 5.3. Repräsentation und Netzwerkarbeit
 - 5.4. Maßnahmen zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort
 - 5.5. Gewinnung von Engagierten (insbesondere unterrepräsentierte Gruppen)
 - 5.6. Zentrale Öffentlichkeitsarbeit
 - 5.7. Zentrale Bereitstellung von Informationen und Entwicklung von Standards
 - 5.8. Einbeziehung von Kommunalverwaltung und -politik
 - 5.9. Entwicklung einer Engagementstrategie für die Hansestadt Lübeck.
 - 5.10. Zentrale Datenerfassung und Bedarfsermittlung
 - 5.11. Entwicklung von kommunalen Maßnahmen zur Anerkennung des Ehrenamtes
- 6. Umsetzung, Zielvereinbarungen, Ergebnisqualität, Berichtswesen**
 - 6.1. Zielvereinbarungen, Quartalsnachweise zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
 - 6.2. Berichte an die kommunalpolitischen Gremien

Für das kommunale Gemeinwesen wird der Vielschichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eine hohe Bedeutung beigemessen.

Um eine stärkere Einbindung der Kommunen und Städte in die bundes- und landesweite Engagementstrategie zu gewährleisten und dort den Auf- und Ausbau von engagementfreundlichen Strukturen zu schaffen, hat die Landesregierung Schleswig-Holstein am 25. 11. 2019 die Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum nebst den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (W-K zu § 44 LHO) beschlossen. Mit dieser Förderrichtlinie gewährt das Land Zuwendungen von insgesamt 1 Mio. € pro Jahr für Projekte zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für den Zeitraum 2020 bis Ende 2022.

Auf der Grundlage der Engagement-Politik der Bundesregierung und der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein wird daran angelehnt in der Hansestadt Lübeck eine kommunale trägerunabhängige, neutrale und hauptamtliche Koordinierung eingerichtet. Der Entwurf basiert inhaltlich auf der Förderrichtlinie des Sozialministeriums zur Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum sowie den Arbeitserfahrungen von ePunkt e.V.

1. Konzeptionelle Ausrichtung der Koordinierung „Bürgerschaftliches Engagement“ in der Hansestadt Lübeck

1.1. Chancen und Herausforderungen des Wandels – Nachhaltigkeit

Dieses Erstkonzept leistet auf der Grundlage der Engagementpolitik des Bundes und der Engagementstrategie des Landes Schleswig-Holstein einen Beitrag dazu, die bisherige Wirksamkeit des „Bürgerschaftlichen Engagements“ und des Ehrenamtes in der Hansestadt Lübeck, auf lokaler Ebene über eine städtische Koordinierungsstelle in Kooperation mit ePunkt e.V., langfristig und somit nachhaltig als den zukünftigen Schnitt- und Knotenpunkt zivilgesellschaftlichen Engagements zu sichern.

Dieses dient insbesondere der Stärkung und des Erhalts des ehrenamtlichen Engagements in der prognostizierten demografischen, digitalen und klimatischen Zukunft für spätere Generationen mit ihren Bedarfen.

Bürgerschaftliches Engagement fördert Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist ein solidarisches, zivilgesellschaftliches Element, das Menschen zusammenbringt, das das Demokratieverständnis und den Gemeinsinn auch überregional mit Blick auf die Agenda 2030 stärkt.

Die „**Gleichwertigkeit zukünftiger Lebensverhältnisse**“ wird in der vor uns liegenden Wissensgesellschaft auch eine bildungspolitische Herausforderung bleiben. Schlüsselqualifikationen (Disziplin, Selbstreflexions-, Kommunikationsvermögen sowie Lern- und Entwicklungsbereitschaft), die in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen eine zunehmende Bedeutung haben, können durch ehrenamtliches Engagement gestärkt werden. Wem es gelingt, die neuen Herausforderungen in der sozialen und digitalen Zukunft, z.B. auch über Tätigkeiten im Ehrenamt, rechtzeitig zu erkennen und wer sich durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen zunächst im Ehrenamt und später in Bildungsstätten oder Unternehmen auf diese vorbereitet, der wird sich zukünftigen ungleichen und benachteiligenden Lebensverhältnissen eher entziehen können.

Die Hansestadt Lübeck wird sich an den strategischen, operativen und konzeptionellen Ehrenamtspolitik der Bundesregierung, vor allem aber an dem Parlamentsbeschluss der Landesregierung von Schleswig-Holstein (11/2019), zur Unterstützung des Ehrenamtes orientieren.

Hierbei wird die Hansestadt Lübeck insbesondere auch die Empfehlung der Bundesregierung aufgreifen, die Arbeitsergebnisse der „Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse“ vom 18. Juli 2019, in der Konzeptionierung der regionalen Koordinierungsstellen besonders zu berücksichtigen. In diesen wird empfohlen, gerade auch „das Ehrenamt in die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse mit einzubeziehen“.

Die Einbeziehung von unterrepräsentierten Gruppen wird ein Schwerpunkt sein.

Dieses soll z.B. durch wirksame Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Plakate, Mitarbeit in Foren, direkte Ansprache und Einbindung vorhandener Interessenvertretungen (Migrationssozialberatungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Behindertenrat in der HL, etc.) erreicht werden.

1.2. Kommunale Selbstverwaltung, Kommunalpolitik und örtliche Wirtschaft

Die Bürgergesellschaft zu stärken, ist eine andauernde Aufgabe, an der sich Bürger:innen, Politik, Verwaltung, Organisationen, Verbände, Fachkräfte und die örtliche Wirtschaft beteiligen sollen. Dabei geht es nicht nur darum, die Bereitschaft von Bürger:innen zum ehrenamtlichen Engagement zu wecken. Genauso wichtig ist es, Organisationen, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, das kommunalpolitische Element sowie die örtliche Wirtschaft einzubinden und zu aktivieren und Möglichkeiten bürgerschaftlicher Mitgestaltung zu schaffen.

Um auch für berufstätige Bürger:innen gute Rahmenbedingungen zur Ausübung ihres ehrenamtlichen Engagements zu schaffen, bedarf es neben der allgemeinen gesellschaftlichen Wertschätzung auch die Akzeptanz und Unterstützung von Arbeitgeber:innen.

Mit Unterstützung der städtischen Gesellschaft Wirtschaftsförderung mbH soll im Zusammenwirken mit Vertreter:innen der örtlichen Wirtschaft, deren Interessenverbänden (z.B. IHK, HWK, Kreishandwerkerschaft), dem DGB, ggfls. mit der örtlichen Agentur für Arbeit und der kommunalen Verwaltung Anreize, Anerkennung und Unterstützungsmöglichkeiten für ehrenamtliches Engagement entwickelt werden, die von diesen nachhaltig mitgetragen werden.

Auch Sponsoring der örtlichen Wirtschaft wird hierbei ein Thema sein.

1.3. Bürger:innenbeteiligung - Zusammenwirken, Gremien der Koordinierung Ehrenamt

Mit der Koordinierung des bürgerschaftlichen Engagements in der Hansestadt Lübeck soll eine möglichst breite, effiziente Bürger:innenbeteiligung sichergestellt werden. Die städtische Koordinierungsstelle wird in Kooperation mit ePunkt e.V.:

- niedrigschwellige Beratungsangebote für Bürger:innen jeden Alters, mit und ohne Migrationshintergrund, mit und ohne Behinderungen genderneutral anbieten.
- themenbezogenen Veranstaltungen, Vorträge, ggfls. Workshops anbieten.
- Informationen bereitstellen.
- über aufzubauende Netzwerke (auch digital) Menschen, Vereine, Institutionen, das kommunalpolitische Element, die örtliche Wirtschaft und die verschiedenen Bereiche der öffentlichen Verwaltung miteinander verbinden, beraten, in die kommunale Engagementstrategie mit einbeziehen und institutionsübergreifende Möglichkeiten eines aktiven Austausches untereinander schaffen.
- Gremien- und Beteiligungsstrukturen sowie Foren für engagierte Bürger:innen einrichten.

1.4. Ehrenamt, Kooperationen, Netzwerke und Bürgerschaftliches Engagement

Vertrauensvolle und vertraglich vereinbarte „Kooperationen“ zum gegenseitigen Vorteil sind die effizientesten Formen wirtschaftlichen Handelns.

Die Gründung von „Netzwerken“ besitzt dagegen den Vorteil, direkt und unbürokratisch zu handeln und Informationen und Innovationen zeitnah an eine Vielzahl von Menschen weiterzuleiten, diese Menschen zusammenzuführen und deren Kreativität zu fördern. Netzwerk-Impulse sind häufig sehr direkt und fast immer auch sehr flexibel. Sie sind nicht weniger effizient als Kooperationen.

Durch „bürgerschaftliches Engagement“ z. B. in Bürgerinitiativen können der demokratische Meinungsbildungsprozess in Parlamenten (s. derzeitige Klimadebatte) oder die Koordinierung des Ehrenamtes durch neue Gedankenansätze oder Erkenntnisse ergänzt werden. Quelle: <https://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/netzwerken?interstitial>

Werden zukünftig diese drei Formen der Handlungsebenen in Lübeck freiwillig miteinander verknüpft, werden sie sich durch völlig neue Methoden der praktischen Zusammenarbeit und des Dialoges jeweils ergänzen und sich gegenseitig bereichern.

Es werden zudem erfahrungsgemäß Ressourcen eingespart, die nach Abschluss der Aufbau- und Konsolidierungsphase, ggf. sogar noch in weitere Projekte des Netzwerkes investiert werden könnten.

1.5. Schaffung von „Gremienstrukturen“



Mit der neu zu gründenden Stabsstelle „Bürgerschaftliches Engagement“ in der Hansestadt Lübeck in der Kooperation mit *ePunkt e.V.* soll gewährleistet werden, dass alle Akteure bestmöglich miteinander vernetzt, Informationen sowie Angebote optimal strukturiert zur Verfügung gestellt werden und eine möglichst breite Bürger:innenbeteiligung erreicht wird. Hierfür empfiehlt es sich, auch entsprechende Gremienstrukturen zu schaffen. Gremien und Arbeitsgruppen auf der Verwaltungs- und politischen Ebene sowie auf der Ebene der ehrenamtlichen Akteure stellen eine institutions- und fachbereichsübergreifende Verzahnung sicher.

Empfohlen wird hierfür der Aufbau von zwei Ehrenamts-Gremien, die administrativ der städtischen Koordinierungsstelle zugeordnet werden sollen:

➤ Das Forum für „Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt“:

bietet den interessierten Bürger:innen, Vertreter:innen der Vereine, bzw. Dachverbände der Vereine, Freien Trägern und weiteren Institutionen des ehrenamtlichen Bürgerengagements einen demokratisch agierenden Raum, Themen und Inhalte des ehrenamtlichen Engagements zu diskutieren, sich auszutauschen, gemeinsame Aktivitäten zu entwickeln, gemeinsam initiativ gegenüber Politik und Verwaltung tätig zu werden, u.v.m.. Wünsche, Unterstützungsbedarfe können hier formuliert und an die Koordinierungsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltung und andere Gremien (ggfls. über ein Antragsrecht bei grundsätzlichen Anliegen des Ehrenamts an die kommunalpolitischen Gremien) herangetragen, von dort kanalisiert und an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

➤ Die Steuerungsgruppe „Bürgerschaftliches Engagement“:

ist das steuernde Element des bürgerschaftlichen Engagements, das sich sowohl aus Vertreter:innen des Ehrenamts, der Verwaltung, der Koordinierungsstelle und *ePunkt e.V.*, benannten Mitgliedern der kommunalpolitischen Parteien in der Bürgerschaft und entsandten Vertreter:innen des Ehrenamts, die z.B. durch das Forum benannt werden, zusammensetzt. Soweit erforderlich könnte dieses Gremium erweitert werden. Die Einbindung von Kommunalpolitik und Verwaltung zusammen mit dem Ehrenamt soll einen qualifizierten Austausch über die Entwicklung und Bedarfe des Ehrenamts ermöglichen. Dieses Gremium soll z.B. auch Standards für das Ehrenamt mitentwickeln und an der Entwicklung der Engagementstrategie mitwirken.

Für beide Gremien sind ihre jeweiligen Aufgaben und Geschäftsordnungen nach Implementierung der Koordinierungsstelle konkret zu erarbeiten, zu beschreiben und durch die Gremien zu beschließen.

Die städtische Koordinierungsstelle nimmt hierbei die Rolle einer zentralen Schnittstelle zu den Bereichen der öffentlichen Verwaltung und den kommunalpolitischen Gremien ein. Ebenso ist sie Schnittstelle und zentrale Ansprechpartner:in für die zuständigen Stellen der Bundes- und Landesministerien, des Städteverbandes und des Städtetages.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt – Freiwilligkeit und Selbstbestimmung

Die Zusammenarbeit des Ehrenamtes mit der Koordinierungsstelle ist freiwillig und selbstbestimmt und erfolgt in dem hierfür zu schaffenden Gremium, dem „Forum Ehrenamt – Bürgerschaftliches Engagement“, in der alle im Ehrenamt Mitwirkenden auf der Grundlage des demokratischen Rechtsverständnisses vertreten sein können.

Alle an die Koordinierungsstelle übermittelten Daten zur Veröffentlichung, verbleiben im Besitz des Ehrenamtes oder weiterer Informationsgeber. Bei der Weiterverarbeitung der Daten werden die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung eingehalten.

Ohne die freie und selbstbestimmte Bereitstellung der vom Ehrenamt erhofften Informationen, wären die Vielfalt des Ehrenamtes, die Feststellung weiterer möglicher Ehrenamtsbedarfe oder Optimierungsmöglichkeiten, oder eventuell auch der Bedarf weiterer Stiftungsgründungen in Lübeck, nicht konkret darzustellen.

Die Koordinierungsstelle wird in einen aktiven Dialog mit dem Ehrenamt eintreten.

Beschlüsse der Bürgerschaft, der Fachausschüsse und Veröffentlichungen des Deutschen Städtetages, etc., die Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt betreffen, werden zügig über die Internetplattform der Hansestadt Lübeck und / oder einen aufzubauenden E-Mail-Verteiler zugänglich gemacht, um sich durch eine erhöhte Transparenz und Informationsdichte, noch wirkungsvoller aufeinander abzustimmen

3. Informationsportale für das Ehrenamt

Das Land beabsichtigt, im Rahmen der noch aufzubauenden digitalen Strategie Strukturen zu schaffen, über die die digitalen kommunalen bzw. regionalen Stellen und Netzwerke des Bürgerschaftlichen Engagements zusammen geführt werden sollen. Die Hansestadt Lübeck wird mit ihrer Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit ePunkt e.V. und in Abstimmung mit dem Team Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und der Datenschutzbeauftragten daran mitwirken.

Die Hansestadt Lübeck baut unter der Lübeck-Website www.luebeck.de ein lokales Informationsportal für das Ehrenamt auf, welches „als digitales Informationsportal“ sowie Schnitt- und Knotenpunkt der Koordinierungsstelle, das den Engagierten, Institutionen und Interessierten, die sein Leistungsvermögen nutzen wollen, kostenlos zur Verfügung stehen wird.

Für alle Zweitsprachler:innen sollen in diesem Informationsportal Hinweise auf Übersetzungsprogramme gepflegt werden. Alle relevanten Konzeptbausteine werden möglichst auch in einfacher Sprache dargestellt.

Das Konzept und die Gestaltung des Portals und seiner einzelnen Bestandteile sowie die Bestimmung der dafür erforderlichen Ressourcen erfolgt nach Besetzung der Koordinierungsstelle in enger Abstimmung mit dem Team Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck.

Parallel führt ePunkt e.V. seine Website www.epunkt-luebeck.de fort, auf der insbesondere die Ehrenamtsbörse, Veranstaltungen sowie weitere Informationen angeboten werden. Beide Websites verlinken aufeinander.

Die Inhalte werden im Laufe der weiteren Kooperation zur Vermeidung von Doppelstrukturen miteinander abgestimmt. Eine Verlinkung auf das Ehrenamtsportal des Landes Schleswig-Holstein sowie eine inhaltliche Abstimmung mit diesem soll nach Möglichkeit auf den Websites der HL und von ePunkt e.V. berücksichtigt werden.

Es ist geplant, dass die vom Ehrenamt in Lübeck übermittelten Datensätze nach Sachthemen gegliedert in das Informationsportal gepflegt werden. Davon ausgenommen sind Einträge, die

gegen Verfassungsgrundsätze, Rechte von Minderheiten oder gegen das Selbstbestimmungsrecht von Menschen verstoßen könnten.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Rechte werden dabei eingehalten und beachtet.

4. Einrichtung einer Ehrenamtskoordination in der Hansestadt Lübeck als Tandemstruktur in Kooperation mit ePunkt e.V.

Die Ehrenamtskoordination soll in der Hansestadt Lübeck dauerhaft und somit nachhaltig durch eine städtische Koordinierungsstelle bei der Hansestadt Lübeck in Kooperation mit dem bereits bestehenden Angebot von ePunkt e.V. umgesetzt werden. Beide arbeiten vertrauensvoll, zielorientiert und effizient zusammen.

Die städtische Koordinierungsstelle konstituiert sich nach Erhalt des erwarteten Förderbescheides gemäß der Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum und der Besetzung der hierfür vorgesehenen Planstellen (siehe Beschlussvorlage VO 2020/08575).

Die Koordinierungsstelle wird sich im Verwaltungszentrum Mühlentor befinden, das mit dem ÖPNV gut erreicht werden kann und einen barrierefreien Zugang hat. Ebenso stehen an diesem Standort Sitzungsräume zur Verfügung. Organisatorisch soll diese Aufgabe als Stabsstelle im Fachbereich Wirtschaft und Soziales angegliedert werden.

4.1. Modell der Tandemstruktur ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ in der Hansestadt Lübeck



4.2. Funktion und Ziele einer Koordinierungsstelle:

- zentrale Anlaufstelle für ehrenamtsbezogene Aktivitäten & Akteure
- Stärkung und Ausbau vorhandener Strukturen bürgerschaftlichen Engagements
- Schnittstelle zwischen Hauptamt & Ehrenamt
- Bearbeitung relevanter Handlungsfelder
- Ausarbeitung einer langfristigen Engagementstrategie, auch in Kooperation mit dem SozMin des Landes SH und unter breiter Beteiligung relevanter Akteure.

5. Aufgaben / Handlungsfelder einer Koordinierung „Bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamt“:

Die benannten Handlungsfelder basieren inhaltlich auf der Förderrichtlinie des Sozialministeriums zur Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum sowie den Arbeitserfahrungen von ePunkt e.V.

5.1. Koordinierungsaufgaben

Erfassung aller relevanten Akteure / Ansprechpartner:innen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen / ehrenamtlichen Engagements; Datenerhebung und –Analyse; Einberufung, Leitung und Geschäftsführung des Forums und der Steuerungsgruppe „Bürgerschaftliches Engagement“ in der Hansestadt Lübeck unter Einbeziehung der kommunalpolitischen Ebene. Kanalisierung und Weiterleitung von Wünschen und Bedarfen an zuständige Stellen in der Verwaltung, an die kommunalpolitischen Gremien und örtlichen Wirtschaft;
Bündelung und Sichtbarmachen der lokalen Engagement-Landschaft; Zusammenarbeit mit lokalen Koordinierungsstellen;
Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Strategien, Standards.
Zentrale Bereitstellung von Informationen rund um das Thema bürgerschaftliches Engagement auf den Internetplattformen der Hansestadt Lübeck und ePunkt e.V.
Organisation der EhrenamtMesse, Zentrale Öffentlichkeitsarbeit, Gewinnung und Vermittlung von Engagierten, Netzwerkarbeit (weitere Details siehe nachfolgend), u.v.m.

5.2. Bedarfsermittlung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen:

Initiierung und Koordinierung der Bedarfsermittlung (örtlich und inhaltlich); Bedarfsermittlung; Konzeptionierung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, angepasst an die Bedarfe der ehrenamtlichen Akteure; Einzelmaßnahmen können sein: Workshops, Seminare, Schulungsreihen, Vorträge, Gesprächsrunden, Fachtage; mögliche Themenfelder z.B.: Digitalisierung im Verein, Fundraising, Kommunikation, Konfliktmanagement auch mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Schleswig-Holstein.

5.3. Repräsentation und Netzwerkarbeit:

Auf-, Ausbau und Intensivierung der Vernetzung von lokalen ehrenamtlichen Akteuren, Vereinen, Verbänden etc.; Netzwerk kontinuierlich weiterentwickeln, Förderung von Kooperationen; Austauschtreffen mit Vereinen, Initiativen in Form von runden Tischen, Foren, Barcamps, die Raum für Diskussionen miteinander schaffen;
Vernetzung auf hauptamtlicher Ebene: Verwaltung fachbereichsübergreifend auf kommunaler und Landesebene, lokale Landes- und Bundesbehörden, Freie Träger der Wohlfahrtspflege, Stiftungen, Einbindung des kommunalpolitischen Elements, Einbindung der örtlichen Wirtschaft etc.; Teilnahme an Arbeitskreisen auf Landesebene; Vernetzung mit den Freiwilligenagenturen, Koordinierungsstellen anderer Kommunen und Kreise in Schleswig-Holstein sowie auf Bundesebene.

5.4. Maßnahmen zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort insbesondere für kleine Vereine und Initiativen ohne Überbauorganisation

Initiierung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen vor Ort;
Vermittlung von Unterstützungsleistungen durch zuständige Bereiche der öffentlichen Verwaltung;
proaktive, aufsuchende Unterstützung von Ehrenamtlichen durch: z.B. Coaching, Unterstützung bei Umstrukturierungsprozessen, Aufzeigen und Unterstützung von Fördermöglichkeiten, Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit durch Sichtbarmachung von Engagement z.B. in den Medien, Informations- und Werbematerialien;
regelmäßige Ermittlung der Unterstützungsbedarfe (z.B. über das Forum, Umfragen, etc.).

5.5. Gewinnung von Engagierten (insbesondere von unterrepräsentierten Gruppen)

Möglichkeiten des Engagements entwickeln und initiieren, die auf Bedarfe unterrepräsentierter Zielgruppen abgestimmt sind, z.B. für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, psychisch oder körperlich eingeschränkte Menschen, Senior:innen, Frauen und für andere Gruppen (punktuelle, projektartiges ehrenamtliches Engagement).

Vereine qualifizieren durch z.B. modernes Freiwilligenmanagement; Öffentlichkeitarbeit, Fundraising, mobile Ehrenamtsberatung (z.B. in Unternehmen, Stadtbibliothek, Volkshochschule, evtl. auch in Berufsschulen).

5.6. Zentrale Öffentlichkeitsarbeit

Aufbau und Pflege einer kommunalen trägerunabhängigen Internetpräsenz unter dem offiziellen Internetauftritt der Hansestadt Lübeck (www.luebeck.de);

Zentrale Bereitstellung von Informationen: Pflege der Website von ePunkt e.V., insbesondere Ausbau der Online-Ehrenamtsstellenbörse für Engagement-Möglichkeiten in Lübeck bei ePunkt e.V.;

Sichtbarmachung von Engagement im öffentlichen Raum: Erstellung von Informations- und Werbematerialien, Werbekampagnen;

Organisation von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie z.B. EhrenamtMesse, Ehrenamtsforum; Freiwilligentag, Initiativen-Börse, Sozialer Tag; Einsatzstellen gewinnen, digitale Vernetzung ausbauen;

5.7. Zentrale Bereitstellung von Informationen und Entwicklung von Standards:

zu grundsätzlichen Fragestellungen des Ehrenamtes / bürgerschaftlichen Engagements, Fördergelder, Sponsoren, Spenden, Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtskarte u.a.;

Vermittlung Räume, Material, Hilfsmittel; ehrenamtlich organisierte Angebote in Lübeck;

zentrale Informationsstelle für überörtliche Fortbildungen des Ehrenamts;

Entwicklung von „Checklisten“ trägerübergreifender Standards.

5.8. Einbeziehung von Kommunalverwaltung und – politik

Mit der Schaffung einer städtischen Koordinierungsstelle „Bürgerschaftliches Engagement“ soll das Thema Ehrenamt in der Kommunalverwaltung fest verankert und diese bei der Ausgestaltung einer Engagementstrategie für die Hansestadt Lübeck beteiligt werden.

Geplant ist außerdem der Aufbau einer Gremienstruktur (Forum und Steuerungsgruppe), in die ehrenamtliche Akteure ihre Wünsche und Anliegen einbringen und darüber direkt in die Verwaltung sowie Kommunalpolitik tragen können.

Weitere Maßnahmen sind: Entwicklung von kommunalen passgenauen Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes, Entwicklung von Maßnahmen zur Anerkennung des Ehrenamtes; Verbesserung von Rahmenbedingungen im Ehrenamt; kooperative Entwicklung einer kommunalen Engagementstrategie.

5.9. Entwicklung einer Engagementstrategie für die Hansestadt Lübeck:

in einem Beteiligungsverfahren mit Vertreter:innen des Ehrenamtes, der Freien Träger, den Verbänden und Vereinen, der Kommunalpolitik, fachbereichsübergreifend mit den Verwaltungsbereichen der HL, weiteren Trägern der öffentlichen Verwaltung und der örtlichen Wirtschaft.

5.10. Zentrale Datenerfassung und Bedarfsermittlung:

Strukturierte Datenerfassung der Anbieter, Vereine, Ehrenamtsstrukturen sowie Analyse der Datenerhebung und Entwicklung von Strategieansätzen auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der digitalen Entwicklung, des Datenschutzes, etc.;

5.11. Entwicklung von kommunalen Maßnahmen zur Anerkennung des Ehrenamtes

Bekanntmachung und Stärkung der Ehrenamtskarte, Dankesveranstaltungen, etc.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen wird eine detaillierte Abstimmung der zuzuordnenden Aufgaben, Schnittstellen und Zuständigkeiten zwischen der städtischen Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt und ePunkt e.V. sowie den Verwaltungsbereichen in der Hansestadt Lübeck nach Konstituierung der städtischen Koordinierungsstelle erfolgen und durch eine Kooperationsvereinbarung festgelegt.

6. Umsetzung, Zielvereinbarungen, Ergebnisqualität, Berichtswesen

Nach Eingang des Zuwendungsbescheides über eine Förderung des Landes Schleswig-Holstein wird die Hansestadt Lübeck die hierfür erforderlichen 1,5 VZÄ-Planstellen in der städtischen Koordinierungsstelle ausschreiben und besetzen (siehe Beschlussvorlage vom 20. 01. 2020, VO 2020/ 08575), damit sich die städtische Koordinierungsstelle konstituieren und in Kooperation mit ePunkt e.V. mit der Umsetzung beginnen kann.

Im Zusammenwirken der Kooperation, mit den Vertreter:innen des ehrenamtlichen Engagements, Vertreter:innen der Kommunalpolitik, der Interessenvertretungen, den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, etc., wird ein abgestimmtes Strategiekonzept zum Bürgerschaftlichen Engagement / Ehrenamt in der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Landes und den Empfehlungen des Bundes entwickelt.

6.1. Zielvereinbarungen, Quartalsnachweise zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Nach der Konstituierung der städtischen Koordinierungsstelle werden kurz-, mittel- und langfristige Zielvereinbarungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie und Förderbedingungen des Landes Schleswig-Holstein geschlossen.

Um die interne Qualitätssicherung kontinuierlich aufzubauen, werden alle Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote des Landes sowie auch Termine der Landesarbeitsgemeinschaft und des Ministeriums wahrgenommen.

Interne Quartalsberichte gegenüber der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales weisen zu jedem Quartalsende über regelmäßige Struktur-, Prozess- und Ergebnisanalysen hin und den jeweiligen Zielerreichungsgrad in schriftlicher Berichtsform nach.

Werden im bewilligten Zuwendungszeitraum konzeptionelle Anpassungen erforderlich, sind diese zunächst immer mit dem Kostenträger abzustimmen, um die Finanzierung durch Fördermittel des Landes nicht zu gefährden. Die ersten Quartalsberichte werden die Grundlage des Zwischenverwendungsnachweises und gemeinsam mit den daraufhin noch Folgenden, die Grundlage für den Schlussverwendungsnachweis zum Ende des Projektzeitraumes sein.

Sollte die derzeitige Förderperiode verlängert werden, sind diese Quartalsberichte, gemeinsam mit den nachgewiesenen Zielerreichungsgraden, die konzeptionelle Grundlage für einen möglicherweise folgenden Zuwendungsantrag einer weiteren möglichen Förderperiode.

6.2. Berichte an die kommunalpolitischen Gremien

Die städtische Koordinierungsstelle „Bürgerschaftliches Engagement“ wird in Zusammenarbeit mit ePunkt e.V. erstmals Mitte 2021 einen Zwischenbericht über den Stand der Aufbau-phase und die Umsetzung dieses Konzeptes vorlegen. Ein detaillierter Abschlussbericht wird zum Ende der Förderperiode erstellt. Darin werden die erreichten Ziele auch auf der Grundlage von definierten Kennzahlen und Analysen dargestellt.

Konzeptentwurf Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Ehrenamt/Bürgerengagement“ in Lübeck

Vorhaben:

Geplant ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Ehrenamt und Bürgerengagement“, die sowohl ePunkt e.V. und die Stadtverwaltung (als Träger) einbindet. Wie diese Kooperation inhaltlich und strukturell aussehen kann, muss noch im Einzelnen besprochen werden. Anbei stellt ePunkt e.V. einen Konzeptentwurf für die Ausgestaltung einer Koordinierungsstelle zur Diskussion vor. Der Entwurf basiert inhaltlich auf der unveröffentlichten Förderrichtlinie des Sozialministeriums zur Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum sowie den Arbeitserfahrungen und dem Strategiepapier von ePunkt e.V.

Funktion und Ziele einer Koordinierungsstelle:

- zentrale Anlaufstelle für ehrenamtsbezogene Aktivitäten & Akteure
- Stärkung und Ausbau vorhandener Strukturen bürgerschaftlichen Engagements
- Schnittstelle zwischen Hauptamt & Ehrenamt
- Bearbeitung relevanter Handlungsfelder
- Ausarbeitung einer langfristigen Engagementstrategie, auch in Kooperation mit dem SozMin des Landes SH und unter breiter Beteiligung relevanter Akteure

Zielgruppen:

- Ehrenamtliche und bereits engagierte Menschen (Vereinen, Initiativen, Helferkreise)
- Menschen, die noch nicht ehrenamtlich aktiv sind
- Organisationen, die mit Ehrenamtlichen agieren oder diese koordinieren, (Projekte, Wohlfahrtsverbände, öffentliche/soziale Einrichtungen)

Handlungsfelder:

Die Handlungsfelder einer Koordinierungsstelle Ehrenamt/Bürgerengagement sind vielfältig und in ihrem Umfang abhängig von den vorhandenen (Personal)Ressourcen. Für das Jahr 2020 erhält ePunkt e.V. eine 1,0 VZS von der Possehl-Stiftung finanziert, die eine Abdeckung der Sockelstruktur und der Basisaufgaben der Freiwilligenagentur gewährleisten soll.

Daraus ergeben sich nach Ansicht von ePunkt e.V. für eine Koordinierungsstelle „Ehrenamt/Bürgerengagement“ für 2020 die folgenden Handlungsfelder:

1. Koordinierungsaufgaben
2. Information und Beratung von Vereinen, Trägern & ehrenamtsbezogenen Akteuren
3. Fortbildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen
4. Netzwerkarbeit
5. Maßnahmen zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort
6. Gewinnung von Engagierten

Zusätzliche langfristig angelegte Aufgabenbereiche könnten außerdem sein:

7. systematisches Monitoring der Engagementlandschaft in Lübeck (Bestandsaufnahme, Anpassung von Rahmenbedingungen)

8. Ausarbeitung von Konzepten zur Bearbeitung zukunftsrelevanter Querschnittsthemen (Digitalisierung, demografischer Wandel etc.)

Diese Handlungsfelder beinhalten folgende Aufgaben und Maßnahmen der Umsetzung:

1. Koordinierungsaufgaben

- Koordinierung von ehrenamtsbezogenen Aktivitäten
- Einrichtung und Koordinierung eines Gremiums oder einer übergeordneten Steuerungsgruppe „Bürgerengagement“
- kooperative Erarbeitung von Strategien und Konzepten im Themenfeld Bürgerengagement
 - z.B. Ausarbeitung eines (städtischen) Konzeptes „Anerkennungskultur“
 - z.B. Umgang mit Folgen des demografischen Wandels im Ehrenamt
 - z.B. Möglichkeiten der Verbesserung von Rahmenbedingungen im Ehrenamt
- regelmäßige Austauschtreffen mit Trägern und relevanten Akteuren
- Bündelung und Sichtbarmachen der lokalen Engagementlandschaft
- Zusammenarbeit mit lokalen Koordinierungsstellen

2. Information und Beratung von Vereinen, Trägern und ehrenamtsbezogenen Akteuren

Beratung zu folgenden Themenfeldern:

- Freiwilligenmanagement
- Online-Stellenbörse für Engagementmöglichkeiten
- Vereinsrecht
- Beantragung von Fördermitteln
- Räume, Materialien, Hilfsmittel
- ehrenamtlich organisierten Angeboten in Lübeck
- Ansprechpartnern z.B. in der Verwaltung, Stiftungen, Verbänden
- Kooperationen mit z.B. Unternehmen

3. Fortbildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen

- Konzeptionierung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, angepasst an die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppe. Einzelmaßnahmen können sein:
 - Workshops, Seminare
 - Schulungsreihen
 - Vorträge
 - Gesprächsrunden
 - Fachtage

4. Netzwerkarbeit

- Netzwerkarbeit mit lokalen ehrenamtlichen Akteuren
 - z.B. regelmäßige Austauschtreffen mit Vereinen, Initiativen u.s.w.
 - z.B. Organisation von Vernetzungsveranstaltungen wie runde Tische, speed dating, Barcamp
- Vernetzung auf hauptamtlicher Ebene
 - z.B. Verwaltung, Politik, Verbände, Stiftungen

- Schnittstellenarbeit (insbesondere Hauptamt-Ehrenamt)
- Teilnahme an relevanten Gremien, Ausschüssen und Fachveranstaltungen
- Netzwerk kontinuierlich weiter entwickeln
- Kooperationsstrukturen aufbauen
z.B. zu Vereinen, zwischen Vereinen & öffentlichen/sozialen Einrichtungen, zu Unternehmen

5. Maßnahmen zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort

- Proaktive, aufsuchende Unterstützung von Ehrenamtlichen
z.B. Coaching, change management, Supervision
- Unterstützung bei Beantragung von Fördermitteln
- regelmäßige Bedarfsermittlung bei ehrenamtlichen Akteuren
z.B. wo fehlt Vernetzung
z.B. in welchen Themenbereichen besteht Beratungs-/Fortbildungsbedarf
z.B. welche Rahmenbedingungen sollten sich verbessern
- Anerkennungskultur stärken
z.B. Dankesveranstaltungen, Ehrenamtskarte
- Öffentlichkeitsarbeit
z.B. Sichtbarmachung von Engagement z.B. in den Medien
z.B. Erstellung von Informations- und Werbematerialien
z.B. Newsletter

6. Gewinnung von Engagierten

- öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen
z.B. Freiwilligentag, EhrenamtMesse, Initiativenbörse
- Kampagnen oder Aktionen
z.B. mit Unternehmen (social day)
- Ausbau der Online-Ehrenamtsstellenbörse bei ePunkt e.V.
z.B. Organisationen proaktiv ansprechen, digitale Vernetzung ausbauen
- Möglichkeiten des Engagements entwickeln & initiieren, die auf Bedarfe unterrepräsentierter Zielgruppen abgestimmt sind
z.B. für Berufstätige, Studierende, Schüler*innen (punktuelle, projektartige Ehrenämter)
z.B. für Migrant*innen (Vernetzung ausbauen, Unterstützung der Organisationen)
z.B. psychisch oder körperlich eingeschränkte Menschen (Organisationen sensibilisieren, Tandemprogramme)
- Vereine qualifizieren
z.B. modernes Freiwilligenmanagement
z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising

Welche Voraussetzungen bringt ePunkt e.V. mit, um die Aufgaben einer Koordinierungsstelle erfolgreich umzusetzen?

ePunkt e.V. ist seit zehn Jahren als Freiwilligenagentur und Verein, der für die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements in Lübeck steht, aktiv.

Bisherige Kernaufgaben waren:

- die Beratung und Vermittlung von Ehrenamtlichen
- der Aufbau und die Pflege einer Website, insbesondere einer digitalen Stellenbörse für Engagementmöglichkeiten in Lübeck
- die Vergabe des Lübecker Nachbarschaftspreises
- die Initiierung von Vortragsreihen zu gesellschaftsrelevanten Themen
- die Durchführung von Projekten mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten (siehe Anhang Projektübersicht)

Diese Aufgaben wurden und werden größtenteils ehrenamtlich geleistet, da die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nur über Projekte mit zweckgebundenen Fördermitteln finanziert sind (aktuell Possehl-Stiftung und Sozialministerium SH).

Die Dienstleistungen und Angebote des Vereins wurden parallel mit kontinuierlicher Steigerung wahrgenommen, sodass sich die Aufgabenbereiche und die Anzahl der Nutzer dieser Angebote entsprechend vergrößerten.

Über die bei ePunkt e.V. angegliederten Projekte sind hauptamtliche Mitarbeiter*innen hinzugekommen, die die Arbeit des Vereins professionalisiert und inhaltlich weiterentwickelt haben. ePunkt e.V. verfügt mittlerweile über die Erfahrungen und Kompetenzen sowie über ein Netzwerk, das für die Ausübung einer allgemeinen Koordinierungsstelle im Bereich Ehrenamt und Bürgerengagement hervorragende Voraussetzungen bietet. Hervorzuheben ist die Arbeit des Projektes Lighthouse bei ePunkt e.V., die nicht nur viele Synergieeffekte erzeugt hat, sondern auch als best practice Beispiel für Aufgabenfelder einer Koordinierungsstelle betrachtet werden kann. Information, Beratung, Vernetzung, Qualifizierung und Anerkennung sind die Kernelemente der Projektarbeit, die erfolgreich im Engagement für Geflüchtete erprobt wurden und die wie eine konzeptionelle Schablone auf andere Engagementfelder übertragen werden können.

ePunkt e.V. bietet:

- Infrastruktur:
 - Büroräume als Anlaufstelle und kompetentes, erfahrenes Personal
 - Website, Online-Ehrenamtsstellenbörse (aktuell 127 Stellenangebote)
 - sehr großes, stadtweites Netzwerk sowohl in ehren- als auch in hauptamtliche Strukturen
 - landes- und bundesweit vernetzt mit Einrichtungen der Engagementlandschaft (Iagfa, bagfa, BBE)
- Kompetenzen und Erfahrungen in:
 - Initiierung, Planung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Kampagnen
 - Beratung und Vermittlung von Ehrenamtlichen
 - Beratung von Vereinen, Initiativen und Organisationen
 - Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium, der Verwaltung und anderen lokalen Koordinierungsstellen
 - Freiwilligenmanagement
 - Konzeptionierung, Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperationen mit u.a. Projekten, Vereinen, Unternehmen, Schulen

Benötigte Ressourcen:

Eine Koordinierungsstelle „Ehrenamt/Bürgerengagement“ benötigt Personalstellen, Sachmittel und im Falle einer Trägerschaft von ePunkt e.V. auch die Übernahme von Gemeinkosten (z.B. Miete/Mietanteile).

In welchem Umfang Personalstellen geplant werden, hängt davon ab, welche Aufgabenbereiche eine Koordinierungsstelle mittel-, aber vor allem langfristig übernehmen soll.

ePunkt e.V. schlägt die Förderung von mindestens einer 1,0 Vollzeitstelle durch die Hansestadt Lübeck vor, die beim Verein angesiedelt ist. Diese Stelle könnte über die eingangs erwähnte Förderrichtlinie des Sozialministeriums oder einen Budgetvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und ePunkt e.V. finanziert werden.

Diese Stelle wird um eine 1,0 Vollzeitstelle ergänzt, für die 2020 Fördermittel von der Possehl-Stiftung generiert wurden. Personell könnte(n) diese Stelle(n) mit Person(en), die nur noch bis 31.12.2019 über die aktuellen Fördermittel des Sozialministeriums (Projekt Lighthouse) finanziert sind, besetzt werden.

Um eine Tandemstruktur für die Koordinierungsstelle umzusetzen, sollte es innerhalb der Verwaltung ebenfalls ein Stellenkontingent geben, das entsprechend der zu übernehmenden Aufgabenbereiche von der Hansestadt Lübeck festzulegen ist.

Um strategische Ziele entwickeln und erfolgreich umsetzen sowie Bürgerengagement in Lübeck langfristig stärken und neu generieren zu können, sind nach Einschätzung von ePunkt e.V. entsprechende Ressourcen unbedingt notwendig.

Finanzierungsplan:

Finanzplanung 2020



Koordinierungsstelle Bürgerengagement bei ePunkt e.V.		Finanzierung durch	
Aufwendungen		Possehl-Stiftung	Hansestadt Lübeck
Personalkosten			
2 VZÄ Arbeitgeberbrutto (Eingruppierung entsprechend TVöD VKA EG 9c/EG10 nach Erfolgung einer Bewertung)	102.000 €	51.000 €	51.000 €
Sachkosten			
Gemeinkosten (Miete, Betriebskosten, Reinigung, Versicherungen, Buchhaltung)	12.000 €	12.000 €	
Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen (inkl. Raummieten, Honorarkosten, Verpflegung)	6.000 €	3.000 €	3.000 €
Veranstaltungen (Fachveranstaltungen, Vernetzungstreffen uä: Raumkosten, Verpflegung, Honorare)	8.000 €	4.000 €	4.000 €
Anerkennungskultur (Ehrungs- und Dankesveranstaltungen, Aufwendungen für Ehrenamtliche)	3.000 €	1.500 €	1.500 €
Öffentlichkeitsarbeit (Werbemittel, Informationsmaterialien, Druckkosten, Pflege und Weiterentwicklung Website)	3.000 €	1.500 €	1.500 €
Büromaterial, Arbeitsplatz- und Büroausstattung	2.500 €	1.250 €	1.250 €
Fahrtkosten, Weiterbildung und überregionale Netzwerktreffen	1.500 €	750 €	750 €
Summe Sachkosten	36.000 €	24.000 €	12.000 €
Gesamtkosten		75.000 €	63.000 €
138.000 €		138.000 €	

Lübeck, 16.12.2019

ePunkt e.V.

Soziale und ähnliche Einrichtungen, die Zuschüsse von der Hansestadt Lübeck erhalten (Konto 5318001 und 5318002)

Spalte FW/PF:

FW = Freiwillige Leistung, PF = Pflichtleistung

Spalte Agdl. (Anspruchsgrundlage):

VL = Vertragliche Leistung (über mehrere Jahre gebunden), VA = Verwaltungsakt (jährlich vorzunehmender Vorgang (Zuwendungsbescheid))

Spalte ZGrp. (Zielgruppe):

Verteilung auf weiblich und männlich in % (z.B.: M50 W50)

						Beträge in EUR						Kürzungsbeträge	neuer Sockelbetrag
FB	Ber.	Produkt	Konto	Träger	Aufgabe	Hh-Plan 2020	Hh-Plan 2019	Hh-Plan 2018	FW/PF	Agdl.	ZGrp.	FB 1-5 0,838% Kürzung	als Ausgangswert für die Budgetverhandlungen 2021-2025
Fachbereich 1 - Bürgermeister													
Summe FB 1						851.800	851.800	851.800					
Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales												- EUR	
2 500				Zuschuss Lokales Kapital i.d. soz. Stadt (LOS)	Sonstige soziale Angelegenheiten							- EUR	- EUR
2 500				Rufbereitschaft des diakonischen Werkes	Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Wohnungslosen							- EUR	- EUR
2 500				Diverse	igrationssozialberatungsstellen				FW		G	- EUR	- EUR
2 500				Vorwerker Heime - Diakonische Einrichtungen e.V.	Notfallbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten				PF	VL	G	- EUR	- EUR
2 500	331001	5318001		Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V.	Altentagesstätten	228.100	224.000	220.500	PF	VL	M24 W76	1.911,48 EUR	226.188,52 EUR
2 500	331001	5318001		Arbeitsgemeinschaft der Lübecker Frauenverbände e.V.	Altentagesstätte	19.500	19.100	18.900	PF	VL	G	163,41 EUR	19.336,59 EUR
2 500	331001	5318001		Vorwerker Diakonie gGmbH	Altentagesstätten	141.400	138.900	136.800	PF	VL	G	1.184,93 EUR	140.215,07 EUR
2 500	331001	5318001		Caritas-Verband Lübeck e.V.	Altentagesstätten	63.200	61.800	60.700	PF	VL	G	529,62 EUR	62.670,38 EUR
2 500	331001	5318001		Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände	Stadtranderholung	36.600	35.900	35.400	FW	VL	M15 W85	306,71 EUR	36.293,29 EUR
2 500				Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände	Sonnenzug/Sonnentag				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2 500	331001	5318001		Rehabilitations- und Behindertensportgemeinschaft im MTV e.V.	Betreuung körper- und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher	2.200	2.200	2.200	PF	VL	G	18,44 EUR	2.181,56 EUR
2 500	331001	5318001		Marli GmbH	Familienentlastender Dienst für Eltern mit behinderten Kindern	76.300	75.000	58.400	PF	VL	G	639,39 EUR	75.660,61 EUR
2 500	331001	5318001		Die Brücke gGmbH	Begegnungsstätte "Der Club" für psychisch Kranke	154.200	152.000	148.400	PF	VL	M48 W52	1.292,20 EUR	152.907,80 EUR

Soziale und ähnliche Einrichtungen, die Zuschüsse von der Hansestadt Lübeck erhalten (Konto 5318001 und 5318002)

Spalte FW/PF:

FW = Freiwillige Leistung, PF = Pflichtleistung

Spalte Agdl. (Anspruchsgrundlage):

VL = Vertragliche Leistung (über mehrere Jahre gebunden), VA = Verwaltungsakt (jährlich vorzunehmender Vorgang (Zuwendungsbescheid))

Spalte ZGrp. (Zielgruppe):

Verteilung auf weiblich und männlich in % (z.B.: M50 W50)

						Beträge in EUR						Kürzungsbeträge	neuer Sockelbetrag
FB	Ber.	Produkt	Konto	Träger	Aufgabe	Hh-Plan 2020	Hh-Plan 2019	Hh-Plan 2018	FW/PF	Agdl.	ZGrp.	FB 1-5 0,838% Kürzung	als Ausgangswert für die Budgetverhand- lungen 2021-2025
2	500		5318001	Arbeitsgemeinschaft der Lübecker Frauenverbände e.V.	Büroräume				FW	VL	W	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V.	Pauschalzuschuss für gemeinnützige Aufgaben				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Gemeindediakonie Lübeck e.V.	Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Wohnungslosen				PF	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Drogenhilfe Südholstein	Tea&Talk	72.400	71.300	69.600	PF	VL	M80 W20	606,71 EUR	71.793,29 EUR
2	500	331001	5318001	AWO Südholstein gemeinnützige GmbH	Streetwork	116.200	135.200	203.700	PF	VL	M84 W16	973,76 EUR	115.226,24 EUR
2	500	331001	5318001	AWO Südholstein gemeinnützige GmbH	Drogenberatungsstelle für illegale Drogen	294.900	290.600	283.700	PF	VL	M84 W16	2.471,26 EUR	292.428,74 EUR
2	500	331001	5318001	DLRG Lübeck e.V.	Schwimmbhallennutzung				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Deutsches Rotes Kreuz	Pauschalzuschuss für gemeinnützige Aufgaben				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Deutsches Rotes Kreuz	Altenhilfe, PC-Arbeit für SeniorInnen				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500		5318001	Gemeindediakonie Lübeck e.V.	Pauschalzuschuss für gemeinnützige Aufgaben				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeiten gegr. 1789	Lübecker Mütterschule				FW	VL	W>M	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	DRK-Schwesternschaft Lübeck e.V.	AIDS-Pflege Lübeck	60.300	59.400	58.100	PF	VL	G	505,31 EUR	59.794,69 EUR
2	500	331001	5318001	Gemeindediakonie HL	Schwangerenkonfliktberatung, Beratung von Schwangeren	10.300	10.100	9.900	PF	VL	M20 W80	86,31 EUR	10.213,69 EUR
2	500	331001	5318001	Donum vitae e.V.	Schwangerenkonfliktberatung	3.500	3.500	3.400	PF	VL	W>M	29,33 EUR	3.470,67 EUR
2	500	331001	5318001	Caritas-Verband Lübeck e.V.	Beratung von Schwangeren	7.700	7.600	7.500	FW	VL	M23 W77	64,53 EUR	7.635,47 EUR
2	500	331001	5318001	PRO FAMILIA	§ 219 StGB-Beratung (im Rahmen des § 218 StGB)	22.100	21.800	21.200	PF	VL	M30 W70	185,20 EUR	21.914,80 EUR
2	500	331001	5318001	Humanistische Union	§ 219 StGB-Beratung (im Rahmen des § 218 StGB)	19.300	19.000	18.700	PF	VL	M18 W82	161,73 EUR	19.138,27 EUR
2	500	331001	5318001	BIFF e.V.	Beratung und Information für Frauen	219.100	215.900	210.800	PF	VL	W	1.836,06 EUR	217.263,94 EUR

Soziale und ähnliche Einrichtungen, die Zuschüsse von der Hansestadt Lübeck erhalten (Konto 5318001 und 5318002)

Spalte FW/PF:

FW = Freiwillige Leistung, PF = Pflichtleistung

Spalte Agdl. (Anspruchsgrundlage):

VL = Vertragliche Leistung (über mehrere Jahre gebunden), VA = Verwaltungsakt (jährlich vorzunehmender Vorgang (Zuwendungsbescheid))

Spalte ZGrp. (Zielgruppe):

Verteilung auf weiblich und männlich in % (z.B.: M50 W50)

						Beträge in EUR						Kürzungsbeträge	neuer Sockelbetrag
FB	Ber.	Produkt	Konto	Träger	Aufgabe	Hh-Plan 2020	Hh-Plan 2019	Hh-Plan 2018	FW/PF	Agdl.	ZGrp.	FB 1-5 0,838% Kürzung	als Ausgangswert für die Budgetverhandlungen 2021-2025
2	500	331001	5318001	Tara e.V.	Beratung von Frauen und Mädchen, Migrationssozialarbeit	0	0	0	PF	VL	W	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Aranat e.V.	Betrieb des feministischen Mädchen- und Frauenzentrums	230.700	227.500	222.100	PF	VL	W	1.933,27 EUR	228.766,73 EUR
2	500	331001	5318001	Förderverein der Lübecker Selbsthilfegruppen e.V.	Unterstützung der Lübecker Selbsthilfegruppen	8.000	7.800	7.700	FW	VL	G	67,04 EUR	7.932,96 EUR
2	500	331001	5318001	Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation e.V. - Club 72 -	Rehabilitation psychisch Kranker			0	FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V.	Übernahme von Betreuungsaufgaben	65.300	65.000	64.500	PF	VL	G	547,21 EUR	64.752,79 EUR
2	500	331001	5318001	Lübecker AIDS-Hilfe e.V.	AIDS Beratung	55.900	55.000	53.800	PF	VL	M63 W37	468,44 EUR	55.431,56 EUR
2	500	331001	5318001	Vorwerker Diakonie gGmbH	Streetwork	70.000	0	0	PF	VL	G	586,60 EUR	69.413,40 EUR
2	500	331001	5318001	Vorwerker Diakonie gGmbH	Suchtberatungsstelle für legale Drogen	74.800	143.800	72.000	PF	VL	M69 W31	626,82 EUR	74.173,18 EUR
2	500	331001	5318001	DLRG Lübeck e.V.	Jugendwachstation Beidendorf				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Deutsches Rotes Kreuz	Wasserwacht				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Vorwerker Diakonie gGmbH	Zentrale Beratungsstellen nach § 67 SGB XII	215.800	212.600	207.600	PF	VL	M80 W20	1.808,40 EUR	213.991,60 EUR
2	500	331001	5318001	AWO Südholstein gemeinnützige GmbH	Frauenschutzwohnungen				FW	VL	W	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	AWO Südholstein gemeinnützige GmbH	Frauenhaus	88.100	125.000	0	FW	VL	W	738,28 EUR	87.361,72 EUR
2	500	331001	5318001	Frauen helfen Frauen e.V.	Autonomes Frauenhaus	307.200	297.000	455.400	FW	VL	W	2.574,34 EUR	304.625,66 EUR
2	500	331001	5318001	Gemeindediakonie Lübeck e.V.	Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen	15.100	14.900	14.600	PF	VL	M44 W56	126,54 EUR	14.973,46 EUR
2	500	331001	5318001	Frauennotruf e.V.	Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen	232.100	228.700	223.300	PF	VL	W>M	1.945,00 EUR	230.155,00 EUR
2	500	331001	5318001	PRO FAMILIA e.V.	Sexualpädagogische Beratung	23.600	23.300	22.800	PF	VL	G	197,77 EUR	23.402,23 EUR
2	500	331001	5318001	Modellprojekt "Verhütungsmittel für Bedürftige"					FW		G	- EUR	- EUR

Soziale und ähnliche Einrichtungen, die Zuschüsse von der Hansestadt Lübeck erhalten (Konto 5318001 und 5318002)

Spalte FW/PF:

FW = Freiwillige Leistung, PF = Pflichtleistung

Spalte Agdl. (Anspruchsgrundlage):

VL = Vertragliche Leistung (über mehrere Jahre gebunden), VA = Verwaltungsakt (jährlich vorzunehmender Vorgang (Zuwendungsbescheid))

Spalte ZGrp. (Zielgruppe):

Verteilung auf weiblich und männlich in % (z.B.: M50 W50)

						Beträge in EUR						Kürzungsbeträge	neuer Sockelbetrag
FB	Ber.	Produkt	Konto	Träger	Aufgabe	Hh-Plan 2020	Hh-Plan 2019	Hh-Plan 2018	FW/PF	Agdl.	ZGrp.	FB 1-5 0,838% Kürzung	als Ausgangswert für die Budgetverhand- lungen 2021-2025
2	500	331001	5318001	Selbsthilfe-Organisation-Sozialhilfe e.V.	Beratung von Sozialhilfeempfängern und Café W.u.T.	158.600	156.300	152.600	FW	VL	G	1.329,07 EUR	157.270,93 EUR
2	500	331001	5318001	Katholische Familienbildungsstätte e.V.	Familienbildung				FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	AWO Landesverband S-H e.V.	Migrationssozialberatung	4.200	4.200	4.100	FW	VL	M34 W66	35,20 EUR	4.164,80 EUR
2	500	331001	5318001	Deutsches Rotes Kreuz	Suchdienst			0	FW	VL	G	- EUR	- EUR
2	500	331001	5318001	Caritas-Verband Lübeck e.V.	Bahnhofsmision	4.600	4.500	4.500	FW	VL	G	38,55 EUR	4.561,45 EUR
2	500	331001	5318001	Caritas-Verband Lübeck e.V.	Psychisch kranke Frauen	4.400	4.300	4.300	FW	VL	W	36,87 EUR	4.363,13 EUR
2	500	331001	5318001	Gemeindediakonie Lübeck e.V.	Bahnhofsmision	4.600	4.500	4.500	FW	VL	G	38,55 EUR	4.561,45 EUR
2	500	331001	5318001	KISS	Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen der KinderWege gGmbH	8.900	8.800	8.700	FW	VL	G	74,58 EUR	8.825,42 EUR
2	500	331001	5318001	Träger noch nicht bekannt	ePunkt e.V.	30.000	0	0			G		63.000,00 EUR
Summe FB 2						4.018.851	3.657.900	3.488.000					
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung													
3	030	111021	5318001	WEISSER RING e.V.	Betreuung von Opfern von Gewalttaten	300	300	300	FW	VL	M25 W75	2,51 EUR	297,49 EUR
3	391	554001	5318001	Landwege e.V. (Jugendnaturschutzhof)	Erlebnispädagogische Umweltarbeit	41.350	41.350	41.350	FW	VL	G	346,51 EUR	41.003,49 EUR
3	391	554001	5318001	Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.	Erhalt d. Lebensräume u. d. Artenvielfalt d. NSG Dummersd. Ufer	41.350	41.350	41.350	FW	VL	G	346,51 EUR	41.003,49 EUR
Summe FB 3						83.000	83.000	83.000					
Fachbereich 4 - Kultur und Bildung												- EUR	
4	040	281001	5318001	Infoladen e.V. für interkulturelle Begegnungsstätten	Allgemeine Pflege der Kunst	23.100	23.100	23.100	FW	VL	G	193,58 EUR	22.906,42 EUR
4	040	281001	5318001	Europäisches Hansemuseum	Allgemeine Pflege der Kunst	400.000	400.000	400.000	PF	VL	G	3.352,00 EUR	396.648,00 EUR

Soziale und ähnliche Einrichtungen, die Zuschüsse von der Hansestadt Lübeck erhalten (Konto 5318001 und 5318002)

Spalte FW/PF:

FW = Freiwillige Leistung, PF = Pflichtleistung

Spalte Agdl. (Anspruchsgrundlage):

VL = Vertragliche Leistung (über mehrere Jahre gebunden), VA = Verwaltungsakt (jährlich vorzunehmender Vorgang (Zuwendungsbescheid))

Spalte ZGrp. (Zielgruppe):

Verteilung auf weiblich und männlich in % (z.B.: M50 W50)

						Beträge in EUR						Kürzungsbeträge	neuer Sockelbetrag
FB	Ber.	Produkt	Konto	Träger	Aufgabe	Hh-Plan 2020	Hh-Plan 2019	Hh-Plan 2018	FW/PF	Agdl.	ZGrp.	FB 1-5 0,838% Kürzung	als Ausgangswert für die Budgetverhandlungen 2021-2025
4	401	211001	5318001	Grundschule im Hochschulstadteil, CVJM	Grundschulen	100	100	100	FW	VL	G	*1	
4	401	421001	5318001	Sportvereine mit eigenen Anlagen	Betriebskostenzuschüsse für Vereine mit eigenen Sportanlagen	23.000	23.000	23.000	FW	VL	M60 W40	192,74 EUR	22.807,26 EUR
4	401		5318001	TSV Travemünde, TSV Kücnitz, SC Rapid, 1. FC Phönix, RW Moisling	Betriebskostenzuschuss für Sportanlagen				FW	VL	G	- EUR	- EUR
4	510	363002	5318001	Arbeiterwohlfahrt Südholstein	Durchführung sog. Früher Hilfen	264.000	262.000	235.000	FW	VL	M50 W50	2.212,32 EUR	261.787,68 EUR
4	510	363002	5318001	Frühe Hilfen gGmbH	Durchführung sog. Früher Hilfen	140.900	140.000	120.000	FW	VL	M50 W50	1.180,74 EUR	139.719,26 EUR
4	510	363002	5318001	Arbeiterwohlfahrt Südholstein + Frühe Hilfen gGmbH	Durchführung sog. Früher Hilfen (Bundesinitiative)	123.700	123.700	125.000	FW	VL	M50 W50	1.036,61 EUR	122.663,39 EUR
4	510	363002	5318001	Jugendhilfe- und Sozialverbund der AWO in Lübeck, Landesverband S.-H. e.V.	Kinderschutzzentrum	408.100	405.700	385.000	FW	VL	M50 W50	3.419,88 EUR	404.680,12 EUR
4	510	363002	5318001	Gemeindediakonie Lübeck e.V.	Erziehungsberatungsstelle	531.600	527.500	515.000	PF	VL	M50 W50	4.454,81 EUR	527.145,19 EUR
4	513	362002	5318001	Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Lübeck e.V.	Betrieb der Jugendtreffs "Der Laden" und "Zollhaus" sowie Segelprojekt	310.000	511.300	306.300	PF	VL	G	2.597,80 EUR	307.402,20 EUR
4	513	362002	5318001	Haus der Jugend Travemünde e.V.	Betrieb des Jugendtreffs Haus der Jugend	160.000	94.700	93.700	PF	VL	G	1.340,80 EUR	158.659,20 EUR
4	513	362002	5318001	Lübecker Jugendring e.V.	Koordination der Arbeit der Vereine und Verbände der Jugendarbeit in Lübeck und Betrieb des Jugendheims	270.000	279.100	275.100	PF/FW	VL	G	2.262,60 EUR	267.737,40 EUR
4	513	362002	5318001	Mixed Pickles e.V.	Bereitstellung von Angeboten für Mädchen und junge Frauen mit und ohne Behinderungen	220.000	223.900	219.900	PF	VL	W	1.843,60 EUR	218.156,40 EUR
4	513	362002	5318001	CVJM Lübeck e.V.	Betrieb des Jugendtreffs St. Jürgen und Jugendtreff Bürgerhaus	300.000	305.800	300.800	PF	VL	G	2.514,00 EUR	297.486,00 EUR
4	513	362002	5318001	SJD Die Falken	Betrieb des Jugendtreffs Dornestraße	140.000	147.200	145.200	PF	VL	G	1.173,20 EUR	138.826,80 EUR
4	513	362002	5318001	Bauspielplatz Roter Hahn e.V.	Betrieb des Bauspielplatz Roter Hahn	301.300	221.700	217.700	PF	VL	G	2.524,89 EUR	298.775,11 EUR
4	513	362002	5318001	Ev. Luth. Johann-Hinrich-Wichern-Gemeinde	Spielstube Wichern-Gemeinde				FW	VL	G	- EUR	- EUR
4	513	362002	5318001	Alternative e.V.	Betrieb der Alternative, Unterstützung der Mietzahlung	4.800	4.800	4.800	PF	VL	G	40,22 EUR	4.759,78 EUR
4	513	362002	5318001	Internationaler Bund e.V.	Straßensozialarbeit in ausgewählten Lübecker Stadtteilen und Betrieb der Jugendtreffs Hudekamp und	620.000	631.900	621.900	PF	VL	G	5.195,60 EUR	614.804,40 EUR

Soziale und ähnliche Einrichtungen, die Zuschüsse von der Hansestadt Lübeck erhalten (Konto 5318001 und 5318002)

Spalte **FW/PF**:
 FW = Freiwillige Leistung, PF = Pflichtleistung
 Spalte **Agdl.** (Anspruchsgrundlage):
 VL = Vertragliche Leistung (über mehrere Jahre gebunden), VA = Verwaltungsakt (jährlich vorzunehmender Vorgang (Zuwendungsbescheid))
 Spalte **ZGrp.** (Zielgruppe):
 Verteilung auf weiblich und männlich in % (z.B.: M50 W50)

						Beträge in EUR						Kürzungsbeträge	neuer Sockelbetrag
FB	Ber.	Produkt	Konto	Träger	Aufgabe	Hh-Plan 2020	Hh-Plan 2019	Hh-Plan 2018	FW/PF	Agdl.	ZGrp.	FB 1-5 0,838% Kürzung	als Ausgangswert für die Budgetverhand- lungen 2021-2025
4	513		5318001	Internationaler Bund e.V.	Durchführung des Projekts Freiwilliges Soziales Trainingsjahr, Bereitstellung des kommunalen				PF	VL	G	- EUR	- EUR
4	513		5318001	g/a/b GmbH	Bereitstellung und Betreuung von Räumen für Seminare u. Schulungen im ehem. Zentrum				FW	VL	G	- EUR	- EUR
4	513	362002	5318001	DLRG Lübeck e.V.	Schwimmbhallennutzung und Jugendwachtstation Beidendorf	41.500	41.500	40.800	FW	VL	G	347,77 EUR	41.152,23 EUR
4	513	362002	5318001	Deutsches Rotes Kreuz Wasserwacht	Wasserrettung	3.200	3.200	3.100	FW	VL	G	26,82 EUR	3.173,18 EUR
4	513	362002	5318001	lambda::nord e.V.	Jugendnetzwerk	30.000	3.200	3.100	FW	VL	G	251,40 EUR	29.748,60 EUR
Summe FB 4						12.755.099	14.900.000	14.217.000					
Fachbereich 5 - Planen und Bauen													
Summe FB 5						10.000	10.000	10.000					
Zuschüsse gesamt						17.718.750	19.502.700	18.649.800					
													62.995,81 EUR
													63.000,00 EUR

*1 Keine Kürzung, da es sich um die Weiterleitung gesetzlicher Leistungen und Spendengelder Lübecker Stiftungen handelt.

vorläufige Kostenschätzung - Konsumtiver Ansatz						
zusätzlich zu den bereits geplanten Ansätzen im Produkt 111018 Fachbereichsleitung, Fachbereichscontrolling, Fachbereichsdienste FB 2 nur für Ehrenamtskoordination -						
	Produkt	Konten	2020	2021	2022	Anmerkungen
Erträge						
Zuschuss des Landes Schleswig-Holstein (unter Vorbehalt)	111018000	4141000	70.000,00	70.000,00	70.000,00	Bewilligung der Fördermittel durch das Sozialministerium des Landes SH im April 2020 - voraussichtlich für 1 VZÄ-Stelle und angemessene Sachkosten.
Summe Erträge			70.000,00	70.000,00	70.000,00	
Aufwendungen						
Personalkosten	111018000	50XX	60.300,00	123.500,00	126.600,00	1,5 VZÄ (1 * 0,75 VZÄ Sozilog:in EG 12, 1 * 0,75 VZÄ Verwaltungsfachkraft EG 9c) neu zu schaffende Stellen mit teilw. Gegenfinanzierung aus Fördermitteln des Landes
Fortbildungen	111018000	5262000	800,00	1.500,00	1.500,00	
Aufwendungen für Datenverarbeitung	111018000	5271004	300,00	600,00	600,00	Toner, Ersatzmaterial, etc.
Öffentlichkeitsarbeit	111018000	5291002	2.000,00	3.000,00	3.000,00	Flyer, Plakate, Veranstaltungen, Kampagnen, etc., ggfls. könnte eine Aufstockung erforderlich werden, wenn die konkreten Umsetzungs-planungen des Konzeptes es erfordern.
Reisekosten	111018000	5431001	300,00	500,00	500,00	
Büromaterial -Erstausstattung	111018000	5431003	300,00	300,00	300,00	Erstausstattung und laufender Bedarf
Bücher, Fachzeitschriften	111018000	5431004	200,00	200,00	200,00	
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	111018000	5271000	200,00	300,00	300,00	
Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit (Anerkennung)	111018000	5421000	2.000,00	4.000,00	4.000,00	Anerkennungskultur, u.a.
AfA für zusätzlichen Ausstattungsbedarf (2020-2022)		5711000	400,00	800,00	900,00	
Zuschuss an ePunkt e.V. - Produkt 331001 - ohne PK-Steigerung (davon 30.000 € bereits im Haushalt 2020 geordnet)	331001000	5318001	63.000,00	63.000,00	63.000,00	ab 2021 mit Budgetvertrag
ILA-Gesamt (nicht budgetrelevant)		5811000	4.000,00	8.000,00	8.000,00	Miete /NK, IT, Logistik, Recht, Arbeitsschutz, POS, Buchhaltung und Finanzen etc.
Summe Aufwendungen einschließlich nicht budgetrelevanter ILA			133.800,00	205.700,00	208.900,00	
Summe Aufwendungen ohne nicht budgetrelevanter ILA			129.800,00	197.700,00	200.900,00	
Ergebnis einschließlich ILA			-63.800,00	-135.700,00	-138.900,00	
Ergebnis (ohne Berücksichtigung ILA)			-59.800,00	-127.700,00	-130.900,00	
	Produkt	Konten	2020	2021	2022	
Investiver Ansatz 2020 - aus dem vorhandenen geplanten Budget im Produkt 111018000						
Büroausstattung für 2 Arbeitsplätze	111018000	7832000	3.500,00	500,00	500,00	

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
Aufwendungen einschl. ILA und AfA	-133.800,00	-205.700,00	-208.900,00	-208.900,00
Saldo Ergebnisplan	-63.800,00	-135.700,00	-138.900,00	-208.900,00
Einzahlungen	70.000,00	70.000,00	70.000,00	
Auszahlungen (ohne ILA + AfA)	-129.400,00	-196.900,00	-200.000,00	-200.000,00
Saldo Finanzplan	-59.400,00	-126.900,00	-130.000,00	-200.000,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	30.000,00	30.000,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-33.800,00	-29.400,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	111018000 4141000	Fachbereichsleitung/Fachbereichscontrolling FB 2 - Erträge aus Zuschüssen u. Zuwendungen des Landes	70.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111018000 50XX	Personalaufwendungen	-60.300,00
(Mehr) Aufwendungen:	111018000 diverse Sachkonten	diverse Sachaufwendungen gemäß Anlage 5 der Beschlussvorlage	-6.100,00
(Mehr) Aufwendungen:	1110180 div. Sachkonten	ILA und Abschreibungen	-4.400,00
(Mehr) Aufwendungen:	331001000 5318001	Förderung der Wohlfahrtsverbände - Zuschüsse an soziale Einrichtungen	0,00
		Saldo Ergebnisplan	-800,00
		Produktsachkonten	Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111018000 6141000	Fachbereichsleitung/Fachbereichscontrolling FB 2 - Einzahlungen aus Zuschüssen u. Zuwendungen des Landes	70.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111018000 70XX	Personalauszahlungen	-60.300,00
(Mehr) Auszahlungen:	111018000 diverse Sachkonten	diverse Sachauszahlungen gemäß Anlage 5 der Beschlussvorlage (ohne ILA + AfA)	-6.100,00
(Mehr) Auszahlungen:	331001000 7318001	Förderung der Wohlfahrtsverbände - Auszahlungen aus Zuschüssen an soziale Einrichtungen	0,00
		Saldo Finanzplan	3.600,00



► Nr. VO/2020/08648
öffentlich

Lübeck, 10.02.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:

2.500 - Soziale Sicherung

2.020 - Fachbereichs-Controlling

1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Manuel Hertz (E-Mail: manuel.hertz@luebeck.de Telefon: 122-1453)

Gründung des Vereins "Wohnen im Alter e. V. - Verein für die Beratung zu Wohnraumanpassungen und Barrierereduzierung sowie Beratung zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.02.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.03.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt

- zu, dass die Hansestadt Lübeck sich an der Gründung des Vereins „Wohnen im Alter e. V. – Verein für die Beratung zu Wohnraumanpassungen und Barrierereduzierung sowie Beratung zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag“ beteiligt.
- zu, dass die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH sich an der Gründung des Vereins „Wohnen im Alter e. V. – Verein für die Beratung zu Wohnraumanpassungen und Barrierereduzierung sowie Beratung zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag“ beteiligt.
- der Vereinssatzung in der in Anlage 2 beigefügten Form zu.

Der Bürgermeister und die Vertreter der Hansestadt Lübeck werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH und in der Gründungsversammlung des Vereins die dafür erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☒	Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind von der Ver-	

einsgründung nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

- ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja (Anlage 1)
☒ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- ☒ Nein
☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Wohnberatungsstellen gibt es bereits seit Ende 2012. Es gibt derzeit eine Grundsatzvereinbarung zwischen

- Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH
- LÜBECKER BAUVEREIN e.G.
- NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft e.G.
- Vereinigte Baugenossenschaften Lübeck e.G.

und den Kooperationspartnern

- Mieterverein Lübeck e.V.
- Haus und Grund Lübeck e.V.
- Hansestadt Lübeck, Fachbereich Wirtschaft und Soziales.

Der Betrieb der Wohnberatung erfolgt seit dem 01.01.2014 in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR – auch BGB-Gesellschaft genannt), d.h. es wird eine mehrheitliche Beschlussfassung über Ziele, Strategien und Umsetzungen getroffen; im Außenverhältnis erfolgt ein gemeinsamer Auftritt im Segment „Wohnen im Alter“.

Die Steuerung, Begleitung und Koordinierung durch die Hansestadt Lübeck erfolgt gemäß der Grundsatzvereinbarung durch die Hansestadt Lübeck durch das Einbringen von anteiligen Personalressourcen.

Aus dieser Trägerform sind die nachfolgend aufgeführten Einschränkungen erkennbar:

- Einwerben von Fördermitteln nur mit erhöhtem Aufwand bzw. über die HL möglich
- Keine Gewinnung zusätzlicher Personalressourcen, wenn sich nicht ein Kooperationspartner zur Verfügung stellt
- Keine Gebühr für Besichtigungen oder Abrechnung von Honoraren möglich
- Spendenannahme mit Spendenbescheinigung ist nicht möglich

Die Geschäftsführer der beteiligten Unternehmen und Vereine einigten sich zur Verbesserung dieser Situation darauf, richtungsweisend eine Vereinsgründung zu prüfen.

Das Konzept der Wohnberatung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Der Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH hat der Gründung des gemeinnützigen Vereins im Umlaufverfahren im Januar 2020 zugestimmt.

Die Bürgerschaft entscheidet nach § 28 Nr. 18 der Gemeindeordnung (GO) über die unmittelbare und mittelbare Gründung oder Beteiligung an privatrechtlichen Vereinigungen sowie die wesentliche Änderung der Satzung.

Der Verein wird nicht wirtschaftlich tätig. Entsprechend § 105 GO finden demnach die Vorschriften über die Weisungsgebundenheit der Vertreter:innen, Aufstellungspflicht eines Jahresabschlusses und eines Lageberichtes wie für große Kapitalgesellschaften und die Pflicht zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung, der eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt werden soll, keine Anwendung.

Nach § 105 i.V.m. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 GO darf die Gemeinde eine Gesellschaft erwerben, wenn

1. *ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,*
2. *die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens steht und*
3. *der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.*

Öffentlicher Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Beratung und Hilfen für ältere oder unterstützungsbedürftige Personen gemäß den einschlägigen Vorschriften des SGB XII sowie im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der öffentliche Zweck des Vereins ist es, das Leben in der eigenen Wohnung zu verlängern, in dem zu bzw. über Anpassungsmaßnahmen, Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beraten wird. Im Umkehrschluss soll damit (mit Anpassungen des Wohnraums) dafür gesorgt werden, dass z.B. die frühzeitige Inanspruchnahme stationärer Einrichtungen und/oder das Herausreißen aus dem bestehenden sozialen Umfeld vermieden wird.

Das Finanzamt hat mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins bestehen. Die Anerkennung kann aber erst nach der Gründung des Vereins erfolgen.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit

Der voraussichtlich zu zahlende Jahresbeitrag wird je Mitglied 200 € betragen. Durch die Vereinsgründung entsteht dagegen u. a. die Möglichkeit, Fördermittel einzuwerben und Spenden anzunehmen, so dass die Wirtschaftlichkeit dieser Kooperation verbessert wird.

Subsidiarität

Der öffentliche Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden als in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins. Es ist in Lübeck gelungen, eine Kooperation aus Stadt, Wohnungsunternehmen, Mieterbund und Haus und Grund zu gestalten. Die Rechtsform des gemeinnützigen Vereins ist die unkomplizierteste Form, diese Kooperation rechtsfähig zu machen.

Gemäß § 105 i.V.m. § 102 Abs. 1 GO darf die Gemeinde einen Verein gründen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Beteiligung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in einer Organisation des öffentlichen Rechts erbracht wird.

Wichtiges Interesse

Die Hansestadt Lübeck hat als kreisfreie Stadt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge die Aufgabe, angemessenen und geeigneten Wohnraum für die Einwohnerinnen und Einwohner Lübecks vorzuhalten.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird zunehmend Wohnraum für den steigenden Anteil älterer Menschen in Lübeck benötigt, der als generationengerecht und barrierereduziert bezeichnet werden kann. Hiermit sollen die Voraussetzungen für die – in verschiedenen Gesetzen – formulierte Forderung „ambulant vor stationär“ geschaffen werden. Dieser Grundsatz ist insbesondere auch in § 71 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) über die Leistungen zur Altenhilfe verankert. Gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 gilt als Leistung der Altenhilfe insbesondere „Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht“. Gemäß § 71 Abs. 4 SGB XII soll die Altenhilfe „ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.“.

Eine Vielzahl der älteren Menschen lebt seit Jahrzehnten in Wohnraum, der weder als generationengerecht noch als barrierereduziert bewertet werden kann. Gleichwohl ist aber der Wohnraum aufgrund des langfristigen Wohnens bzw. aufgrund von Eigentum für viele der älteren Menschen (noch) bezahlbar. Mit zunehmendem Alter und beginnenden Mobilitäts- und gesundheitlichen Einschränkungen kann es jedoch zu erheblichen Gefahren im häuslichen Wohnumfeld kommen, die Auszüge aus dem vertrauten Wohnumfeld forcieren. Nicht selten erfolgt ein frühzeitiger Einzug in eine stationäre Einrichtung. In der Folge müssen zunehmend die finanziellen Ressourcen aus dem sozialen Sicherungssystem in Anspruch genommen werden, da das Alterseinkommen für einen Pflegeplatz für einen längeren Zeitraum nicht ausreichend ist.

Die Hansestadt Lübeck hat daher vor dem Hintergrund des steigenden Anteils älterer Menschen (ab 60 Plus) bis zum Jahr 2030 auf ca. 35% das Interesse, ein möglichst langes Wohnen in der bisherigen Häuslichkeit zu unterstützen und die knapper werdenden Ressourcen im sozialen Sicherungssystem effizient und zielorientiert einzusetzen.

Ein wichtiges Interesse der Kommune liegt insoweit vor.

Ebenso gut und wirtschaftlich wie in einer Organisation des öffentlichen Rechts erbracht

Die Beratungsleistungen die schon über die derzeitige Kooperation erbracht werden, werden zum großen Teil von privaten Wohnungsunternehmen erbracht. Dies geschieht über die beschriebene privatrechtliche Grundsatzvereinbarung. Diese Kooperation funktioniert sehr gut und wird von anderen öffentlichen Trägern sehr wertschätzend wahrgenommen. Es wurden für den öffentlichen Zweck bereits Fördermittel in Aussicht gestellt, die aber aufgrund der fehlenden Rechtsform nicht oder nur über Umwege in Anspruch genommen werden konnten.

Auch Spenden gegen die Ausgabe einer Spendenquittung können bisher nicht entgegengenommen werden. Das soll durch die Gründung des gemeinnützigen Vereins verbessert werden.

Der Bürgermeister soll außerdem in einem Abwägungsbericht die Vor- und Nachteile im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts und dabei insbesondere die Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen sowie die personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Änderungen sowie die allgemeinen Beteiligungsvoraussetzungen (§ 102 Abs. 2 GO) darzustellen.

Wahl der Rechtsform

Ein sachgerechter Grund für die Wahl der privaten Rechtsform besteht darin, dass eine Beteiligung privatrechtlicher Unternehmen an einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform nicht möglich ist. Der gemeinnützige Verein ist die einfachste und kostengünstigste Form der Zusammenarbeit.

Ausgewogenheit der Gebühren- und Beitragsgestaltung:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- oder Beitragsregelungen in der Hansestadt Lübeck.

Personalwirtschaftliche, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Änderungen:

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen, mitbestimmungs- oder gleichstellungsrechtlichen Änderungen.

Allgemeine Beteiligungsvoraussetzungen § 102 Abs. 2 GO:

Die Verweisungsnorm (§ 54 Satz 1 BGB) auf die Regelungen zur GbR lässt darauf schließen, dass die Mitglieder des Vereins unbeschränkt für die Verbindlichkeiten des Vereins haften. Der Bundesgerichtshof (BGH) geht jedoch in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Mitglieder des eingetragenen Vereins nicht persönlich haften. Danach trifft die Haftung grundsätzlich nur den Verein (BGH, Urteil vom 30.06.2003 – II ZR 153/02). Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Haftung eines Vereins auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Ein angemessener Einfluss der Kommune wird gewährleistet, indem die Hansestadt Lübeck und die Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH in der Mitgliederversammlung vertreten sind, die im Verein das Entscheidungsgremium ist.

Anlagen:

Anlage 1 - Konzept der Wohnberatung

Anlage 2 - Vereinssatzung

Bürgermeister Jan Lindenau

Senator Sven Schindler



Wohnberatung „Wohnen im Alter“

Von der Kooperation zum gemeinnützigen Verein

1. Vorstellung

Die Träger der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ im Kolberger Platz 1 (St. Lorenz Süd), die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, die NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft e.G. sowie der LÜBECKER BAUVEREIN e.G. bewirtschaften Wohnungen in allen Stadtteilen Lübecks und sind damit die bedeutendsten lokalen Wohnungsanbieter. Seit vielen Jahren nehmen die veränderten Anforderungen durch den demographischen Wandel der Bevölkerung und die neuen Bedürfnisse und Ansprüche beim „Wohnen im Alter“ eine bedeutende Rolle in den Unternehmensstrategien dieser Unternehmen ein.

Bezogen auf alle 220.629 Einwohner:innen Lübecks betrug der Anteil der über 65-jährigen Ende 2018 22,9 % (Ende 2011 23,0 %, Ende 2000 noch 19,6 %). Auf Basis der aktuellen Bevölkerungsprognose wächst die Einwohnerzahl in der Hansestadt Lübeck z.Z. stetig an. Gleichzeitig ist ein signifikanter Anstieg in der Altersgruppe 65plus aufgrund steigender Lebenserwartungen zu bemerken. Bis zum Jahr 2030 wird mit einem Anstieg dieser Altersgruppe auf ca. 31,5 % der Gesamtbevölkerung Lübecks gerechnet, da die geburtenstarken Jahrgänge in das Ruhestandsalter kommen. Einhergehend damit verändert sich auch die Zahl der Hochaltrigen, die noch in ihren eigenen Wohnungen leben. Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge stellen sich die Unternehmen gemeinsam mit der Kommune der Verantwortung und der Herausforderung, nachhaltige Voraussetzungen für die wachsende Gruppe der Älteren zu schaffen. Ziel ist es hierbei, die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes und möglichst langes Leben in der eigenen Wohnung sowie im vertrauten Wohnumfeld zu schaffen und eine verfrühte Aufnahme in einer stationären Einrichtung zu vermeiden.

Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, ist bereits heute ein Teil der Wohnungen Menschen fortgeschrittenen Alters vorbehalten bzw. für diese in besonderer Weise geeignet (barrierefrei/barriererarm). Einige dieser altersgerechten Wohnungen sind öffentlich gefördert und werden Bezieher:innen niedriger und mittlerer Einkommen bzw. Renten angeboten. Weitere barrierearme Neubauwohnungen für ältere Menschen, auch in Verbindung mit sozialen Dienstleistungen, befinden sich derzeit an unterschiedlichen Standorten im Bau oder in der konkreten Planung.

Die meisten älteren Mitglieder, Mieterinnen und Mieter leben allerdings in Wohnungen, die ursprünglich nicht mit Blick auf die charakteristischen Wohnbedürfnisse dieser Zielgruppe gebaut worden sind. Mit Auftreten altersspezifischer und gesundheitlicher Einschränkungen geben diese Menschen nicht selten ihre Wohnung auf, obwohl sie eng mit der Hausgemeinschaft und dem Quartier verbunden sind. Bei angepasstem Wohnraum mit zugeschalteten hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Dienstleistungen sollen sie weiterhin ihre Selbständigkeit und Selbstbestimmung

Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

erhalten können. Vor diesem Hintergrund wollen die Wohnungsunternehmen, bei technischer und wirtschaftlicher Vertretbarkeit, vermehrt Wohnungen an die individuellen Bedürfnisse älterer Miethaushalte anpassen, um einen eigentlich verfrühten Auszug zu vermeiden.

Das primäre Anliegen der Wohnungswirtschaft und der Hansestadt Lübeck ist es, nachhaltigen und bezahlbaren Wohnraum für alle Generationen zu schaffen, um mit den knapper werdenden Ressourcen im wohnungsgebenden, sozialen und gesundheitlichen Sektor verantwortungsbewusst umzugehen. Dieses Ziel lässt sich dauerhaft nur durch enge Kooperationen und partnerschaftliches Miteinander erreichen.

Die Wohnberatung „Wohnen im Alter“ befindet sich seit Ende des Jahres 2012 in der Ladenzeile des Wohnhochhauses Kolberger Platz 1 im Stadtteil St. Lorenz Süd. Während die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH auf eine Kaltmiete verzichtet, werden die Betriebskosten für die unternehmensübergreifende Wohnberatung ebenso durch die 3 Wohnungsunternehmen finanziert wie der Betrieb und die Aktualisierung der integrierten Ausstellung. Jedes Wohnungsunternehmen hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu zertifizierten Wohnberater:innen qualifizieren lassen, die regelmäßig Beratungszeiten anbieten. Die Hansestadt Lübeck ergänzt dieses Angebot mit einer eigenen Beratungszeit über soziale Leistungen. Die Personalkosten für die Beratungen trägt jedes Unternehmen selbst.

Die Steuerung und Koordinierung der Wohnberatung sowie die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die präventiven Angebote hat die Hansestadt Lübeck federführend auf eigene Kosten übernommen.

Die Wohnberatung „Wohnen im Alter“ ist über die Hansestadt Lübeck Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnraumanpassung e.V.

2. Ausgangslage, Ziele und Zielgruppen

In der Hansestadt Lübeck lebten zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 220.629 Menschen. Nach der aktuellen Bevölkerungsprognose wird in der Hansestadt Lübeck bis 2029 mit einem Anstieg der Altersgruppe 65plus auf 31,5% gerechnet. Vor dem Hintergrund des eingesetzten demografischen Wandels hat die Hansestadt Lübeck bereits 2007 ein Gesamtkonzept ‚Leben und Wohnen im Alter‘ entwickelt, das Handlungsempfehlungen für eine zukunftsfähige und finanzierbare Gestaltung in der Daseinsvorsorge ‚Wohnen‘ unter der Berücksichtigung weiterer Handlungsfelder für ein längeres und sicheres Wohnen beinhaltet.

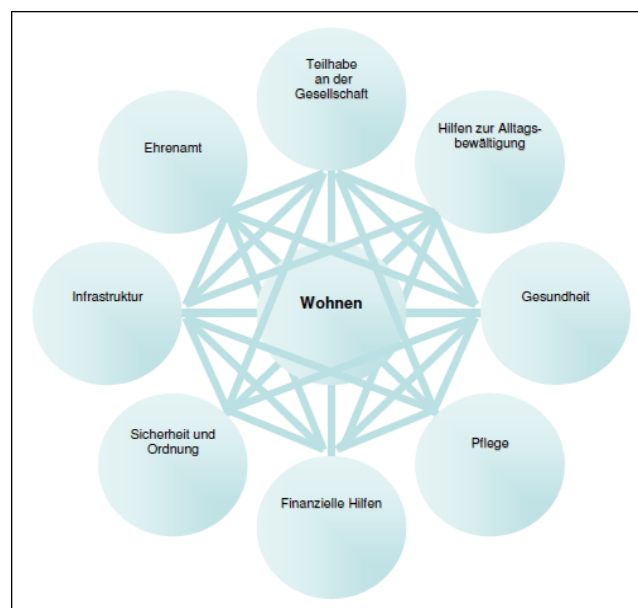


Abb.: Logo des Gesamtkonzeptes „Leben und Wohnen im Alter“ der Hansestadt Lübeck

Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

Wohnen für Ältere wird hierbei als zentrales Thema definiert, das zwingend in ein Netz unterschiedlichster und aufeinander abgestimmter Infrastruktur-, Beratungs-, Unterstützungs-, Kommunikations- und Präventionsangebote eingebunden sein muss, um so die Voraussetzungen für einen möglichst langen Verbleib älterer Menschen in der eigenen Wohnung im vertrauten Wohnquartier zu schaffen.

Dabei müssen die unterschiedlichen Problemlagen, Bedürfnisse, Erwartungen und Ressourcen aller Stufen des Älterwerdens berücksichtigt werden, damit ein selbstbestimmtes aber auch mitverantwortliches Leben im Alter gelingen kann.“ (Gesamtkonzept Leben und Wohnen im Alter / Zwischenbericht 2011, Seite 3)

Ziel ist hierbei, in Kooperation mit Anbietern aus dem wohnungsgebenden, sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungssektor neben einem Mix von Wohnformen auch differenzierte Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzubauen, so dass möglichst eine Auswahl - unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Ressourcen - vorhanden ist.

Nach dem Bericht der Kommission des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. in Kooperation mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 leben nur 5 % aller Altershaushalte (mindestens eine Person = 65 +) in Wohnungen, die barrierefrei beziehungsweise barrierearm nutzbar sind.

In der gleichen Studie wurde empfohlen, Wohnberatungen aufzubauen, um auch im Bestandswohnungsbau das längere Wohnen zu ermöglichen, wenn es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Allein auf generationengerechte Neubauten zu setzen, löst weder die Herausforderungen der aktuellen Situation noch werden die veränderten Wohnwünsche der kommenden Generation der Älteren berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck hat in Kooperation mit der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH im Jahr 2011 im Rahmen eines vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein geförderten Landesmodellvorhabens, eine Wohnberatung „Wohnen im Alter“ als Pilotmodell für den Geschosswohnungsbau initiiert.

Auf der Grundlage der Vorüberlegungen aus dem Gesamtkonzept Leben und Wohnen im Alter wurde während der Pilotlaufzeit die Beratungsinfrastruktur für eine unternehmensübergreifende und multifunktionale Nutzung der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ geschaffen. Das Lübecker Modellvorhaben war erfolgreich und konnte mit dem Ende der Pilotlaufzeit zur Fortführung und Weiterentwicklung der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in eine BGB-Gesellschaft mit den Unternehmen Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft e.G. und LÜBECKER BAUVEREIN e.G. überführt werden. Als Kooperationspartner konnten die Hansestadt Lübeck, der Mieterverein Lübeck e. V. und der Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e. V. gewonnen werden. Ab dem 01 Januar 2020, die Zeitpunkt der Verlängerung der Kooperation im weitere drei Jahre, tritt die Vereinige Baugenossenschaft Lübeck e. G. (VBL) der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ bei.

3. Meilensteine

Im Sommer 2011 begann die Entwicklung der Wohnberatung „Wohnen im Alter“. Bereits zur Eröffnung wurde ein betreiberunabhängiges Logo gewählt, um in Zukunft damit nach Außen aufzutreten.



Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

Zeitliche Entwicklung der Wohnberatung

Zeitraum	Projektphasen	Beteiligte Unternehmen/ Organisationen
2008	Einführung des Konzeptes „Leben und Wohnen im Alter“ der Hansestadt Lübeck, die Gründung einer Wohnberatungsstelle ist Teil des Konzeptes	Hansestadt Lübeck
07/11 -12/13	Teilnahme am Modellprojekt „WohnLotsen Schleswig-Holstein/ Kommunale Wohnberatungsstellen“ des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein	Hansestadt Lübeck als Teilnehmer am Modellprojekt, Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH als Kooperationspartner
08/2011 – 11/2012	Aufbau der Beratungsinfrastruktur und Qualifizierung von MitarbeiterInnen der GG TRAVE mbH zu zertifizierten WohnberaterInnen	
27.11.2012	Eröffnung der Wohnberatung und Tag der offenen Tür für die Lübeckerinnen und Lübecker und Vorstellung des Konzeptes	Hansestadt Lübeck in Kooperation mit der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
01/2012 – 12/2013	Einführung regelmäßiger Sprechstunden, Beginn der Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Durchführung von Gruppenbesichtigungen	Hansestadt Lübeck in Kooperation mit der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
06.12.2013	Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung zum gemeinsamen Weiterbetrieb der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ (2 Jahre).	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck, dem Mieterverein e.V. und dem Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V.. Die Hansestadt Lübeck übernimmt hierbei eine steuernde und koordinierende Funktion.
02/2014 – 11/2014	Qualifizierung von Mitarbeiter:innen des Lübecker Bauvereins eG und der Neuen Lübecker eG zu zertifizierten Wohnberater:innen	Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck

Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

Seit 01/2014	Erweiterung des Betriebes in der Wohnberatung durch Aufnahme von Sprechzeiten durch jedes beteiligte Wohnungsunternehmen 1 x wöchentlich, die Hansestadt Lübeck, Bereich Soziale Sicherung 2 x monatlich; Weiterführen der Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Gruppenbesichtigungen, Teilnahme an Fachtagen, Messen und übergeordneten Veranstaltungen	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG Hansestadt Lübeck, und Haus-Grundbesitzerverein Lübeck e.V.
seit 04/2014	Gemeinsame Homepage www.wohnberatung-luebeck.de wird realisiert	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck
2014/2015/2016	Aufbau und Festigen der unternehmensüberreifenden Zusammenarbeit und Entwicklung von Netzwerken mit anderen Beratungsstellen.	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck, dem Mieterverein Lübeck e.V. und dem Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V.
07.11.2015	Grundsatzvereinbarung zum gemeinsamen Weiterbetrieb der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ wird um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2017 verlängert.	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck, dem Mieterverein Lübeck e.V. und dem Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V.. Die Hansestadt Lübeck übernimmt weiterhin die steuernde und koordinierende Funktion
07.11.2017	Grundsatzvereinbarung zum gemeinsamen Weiterbetrieb der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ wird um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2019 verlängert.	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck, dem Mieterverein e.V. und dem Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V.. Die Hansestadt Lübeck übernimmt weiterhin die steuernde und koordinierende Funktion
Seit 2017	Aufnahme der Wohnberatung in die Strategie der Hansestadt Lübeck Prävention im Alter	Die Hansestadt Lübeck übernimmt weiterhin die steuernde und koordinierende Funktion

Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

Seit 2018	Angebot regelmäßiger Sprechstunden durch den Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck sowie des Vereins für Betreuung und Selbstbestimmung e.V.	Seniorenbeirat der Hansestadt Lübeck sowie des Vereins für Betreuung und Selbstbestimmung e.V.
Seit 2018	Ausarbeitung der Grundsätze eines zu bildenden gemeinnützigen Vereins	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck, dem Mieterverein Lübeck e.V. und dem Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V.. Die Hansestadt Lübeck übernimmt weiterhin die steuernde und koordinierende Funktion.
Dezember 2019	Grundsatzvereinbarung zum gemeinsamen Weiterbetrieb der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ wird um weitere 3 Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck, dem Mieterverein Lübeck e.V., Vereinigte Baugenossenschaft Lübeck eG und dem Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V.. Die Hansestadt Lübeck übernimmt weiterhin die steuernde und koordinierende Funktion
Voraussichtlich Frühjahr 2020	Gründung des gemeinnützigen Vereins <i>„Wohnen im Alter e.V. -Verein für Beratung zu Wohnraumanpassungen und Barrierereduzierung sowie Beratung zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag“</i>	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübecker Bauverein eG, Neue Lübecker eG in Kooperation mit der Hansestadt Lübeck, dem Mieterverein e.V., Vereinigte Baugenossenschaft Lübeck eG und dem Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V..

4. Nutzung der Wohnberatung

Die Wohnberatung bietet zur Zeit folgende Öffnungszeiten an:

Montag	10:00 bis 13:00 Uhr	NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft e.G.
Dienstag	10:00 bis 13:00 Uhr	LÜBECKER BAUVEREIN e.G.
Mittwoch	13:00 bis 16:00 Uhr	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
jeder 2. Freitag im Monat	10:00 bis 13:00 Uhr	Hansestadt Lübeck- Beratungsstelle für Erwachsene und Senioren
jeder 4. Mittwoch im Monat	10:00 bis 13:00 Uhr	Hansestadt Lübeck- Pflegestützpunkt
jeder 3. Donnerstag im Monat	10:00 bis 13:00 Uhr	Hansestadt Lübeck- Beirat für Seniorinnen und Senioren
ein Donnerstag im Quartal	09:00 bis 11:00 Uhr	Verein für Betreuung und Selbstbestimmung e.V.

5. Gestaltungspotential des demographischen Wandels

Mit dem demographischen Wandel geht auch der gesellschaftliche Wandel einher. Neben dem wachsenden Anteil älterer Menschen unter gleichzeitiger Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung sowie der Zunahme der Zahl der sog. Hochbetagten, ist auch die steigende Zahl der 1-Personen-Haushalte auffällig.

Parallel dazu wird der Anteil der erwerbsfähigen Personen sinken, so dass der Fokus insbesondere auf die Verschiebung innerhalb der Bevölkerungspyramide zu richten ist.

Als Folge wird ebenso ein Fachkräftemangel in allen Bereichen prognostiziert wie auch eine veränderte Nachfrage nach Wohnmöglichkeiten, Dienstleistungen aller Art, späteren Leistungen in der Altersversorgung und Pflege sowie nach der Freizeitbeschäftigung und -gestaltung.

Diese Entwicklung wird prognostisch zwangsläufig neben rückläufigen finanziellen Ressourcen im sozialen Sicherungssystem auch zu einer notwendigen Veränderung der Wohnraum-, Pflege- und Beratungsinfrastruktur für den steigenden Anteil älterer Menschen führen. Nach der aktuellen Bevölkerungsprognose wird diese Situation ab 2025 deutlich spürbar werden, wenn die geburtenstarken Jahrgänge (bis 1965) das Renteneintrittsalter erreichen.

Sich hierauf einzustellen bedeutet eine Herausforderung für die Akteure im Bereich der Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik die sich sprichwörtlich in ‚einem Spagat‘ zwischen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und rückläufigen Finanzen im sozialen Sicherungssystem befinden.

Die Erweiterung des Fokus von der Wohnung im engeren Sinne auf das vernetzte Thema „Wohnen im Alter“ und die dabei angrenzenden Schnittstellen, wie Wohnumfeld, hauswirtschaftliche und pflegerische Leistungen sowie Engagement- und Teilhabemöglichkeiten einzubeziehen, leistet einen Beitrag zu einer Orientierung innerhalb des sozialen Sicherungssystems.

Für die zukunftsfähige Gestaltung der Daseinsvorsorge als kommunale Aufgabe ist eine gemeinsame Strategie der Akteure in diesen Bereich erforderlich, die sich explizit an den sich wandelnden Lebenswelten der älter werdenden Bevölkerung orientiert und gleichzeitig effizient mit Personal- und Finanzressourcen umgeht.

Die Wohnberatung „Wohnen im Alter“ führt die Akteure aus den wesentlichen Bereichen unter einem Dach zusammen. An diesem Modell ist einzigartig, dass vier der bedeutendsten Anbieter von Wohnraum in der Hansestadt Lübeck gemeinsam mit Interessenvertretungen von Mietern und von Haus- und Grundstückseigentümern mit der Kommune ein unternehmensübergreifendes Beratungsnetz aufbauen und nachhaltig entwickeln.

Ziel ist hierbei, eine Vielfalt an Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten quartiersnah zu entwickeln, um eine Anpassung an die Lebenswelten der älteren Menschen - sowohl nach inhaltlichen Aspekten als auch nach finanziellen Aspekten – zu erreichen.

Die Wohnberatung ist über das Gesamtkonzept *Leben und Wohnen im Alter* in Netzwerke und Steuerungsrunden durch die Hansestadt Lübeck eingebunden, um die Transparenz zu den sozialen Dienstleistern, wie Wohlfahrtsverbänden, ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen herzustellen und das gemeinsame Thema zu transportieren. Die politischen Fraktionen in der Hansestadt Lübeck sind ebenfalls in die Netzwerke und Steuerungsrunden eingebunden, so dass auf diesem Weg die Gestaltung des demographischen Wandels bestmöglich vorbereitet und begleitet wird.

6. Wirkung der Initiative

a. *Wahrnehmung in Fachkreisen*

Nach unserer Einschätzung hat die Wohnberatung „Wohnen im Alter“ sowohl regional als auch überregional eine Strahlkraft erreicht. Aus Gesprächen und dem Feedback hat hierzu maßgeblich die z.Z. noch unübliche Kooperation zwischen vier Wohnungsunternehmen mit Interessenvertretungen und der Kommune beigetragen, die als innovativ bezeichnet werden kann.

Insbesondere haben Anfragen und Besuche von Vertretern aus Wohnungsunternehmen, von kommunalen Vertretern und anderen Wohnberatungen nach dem Konzept und dem Aufbau der gemeinsamen Wohnberatung gezeigt, dass das „Lübecker Modell“ wahrgenommen wird.

In Fachkreisen wird das „gemeinsame Dach“ ebenso bemerkt, wie die multifunktionale Nutzung einer Räumlichkeit für Beratungssequenzen verschiedener Anbieter mit einer integrierten Ausstellung über Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zum Anfassen und Ausprobieren. Auch das Bündeln und Zusammenführen der ergänzenden Angebote, wie die Vortragsreihen, die Gruppenbesichtigungen und die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen beeindruckt interessierte Nachfrager ebenso wie der gemeinsame Auftritt der Kooperationspartner, sei es im Internetauftritt

www.wohnberatung-luebeck.de

oder bei Veranstaltungen (rollierend Wohnungsunternehmen und Hansestadt Lübeck).

Großes Interesse war über die Anfragen aus dem Raum Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie aus Niedersachsen zu erkennen. Jedoch liegen Erkenntnisse zu einer Übertragbarkeit oder einer Übernahme des Konzeptes bisher nicht vor, da jeweils eine Anpassung an andere strukturelle Gegebenheiten erfolgen muss.

Aufgrund der Erfahrungen aus diesem Projekt ist für eine Realisierung einer derartigen Kooperation eine gute und vertrauensvolle sowie verlässliche Gesprächsbasis auf Augenhöhe unabdingbar, die anderen Orts teilweise erst geschaffen werden muss.

b. *Wahrnehmung bei den Zielgruppen und in der Öffentlichkeit*

Die Wohnberatung wird auch in der Öffentlichkeit zunehmend wahrgenommen. In den beteiligten Wohnungsunternehmen steigt die Zahl der Nachfragen, insbesondere nach Badumbauten und kleineren Hilfsmitteln.

Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Fachtagen, Messen und „Tag der offenen Tür“ steigt ebenfalls die Resonanz der Besucherinnen und Besucher, die sich vorsorglich über Wohn- und Wohnanpassungsmöglichkeiten jeglicher Art informieren wollen.

c. *Wahrnehmung / Vernetzung mit Fachdiensten*

Die Wohnberatung „Wohnen im Alter“ wird zunehmend auch von anderen Fachdiensten angefragt, so dass sukzessive eine Netzwerkentwicklung begonnen und hieraus auch weitere Kooperationen entstehen werden. Bedeutende Netzwerkpartner sind auf regionaler Ebene der Pflegestützpunkt in Lübeck, die Volkshochschule Lübeck und der Beirat für Seniorinnen und Senioren, überregional das Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein, die Koordinierungsstelle für innovative Wohnformen (KIWA) und die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.

Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

7. Finanzierung

Der Aufbau der Beratungsinfrastruktur für die multifunktionale Nutzung durch verschiedene Nutzer und Anbieter sowie für weitere wesentliche Angebote (Beratung, Ausstellung, Vortragsreihen) konnte durch eine Anschubfinanzierung über Fördermittel erfolgen, die das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des Modellvorhabens „Kommunale Wohnberatungsstellen“ bis Ende 2013 zur Verfügung gestellt hat.

Die Kosten für die Herrichtung der Räumlichkeit für die Wohnberatung hat der Kooperationspartner des Modellprojektes und Grundstückseigentümer, die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, übernommen.

Die Kosten für den jetzt laufenden Betrieb und für die Aktualisierung / Ergänzung der Ausstellung teilen sich derzeit die Wohnungsunternehmen Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, LÜBECKER BAUVEREIN eG und die NEUE LÜBECKER – Norddeutsche Baugenossenschaft eG.

Die Personalkosten für die Angebote in der Wohnberatung und im Zusammenhang mit der Wohnberatung trägt jedes Unternehmen selbst.

Die Hansestadt Lübeck bringt auf eigene Kosten Personalressourcen für die Steuerung und Koordinierung ein. Der Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck sowie der Mieterverein Lübeck unterstützen die der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ ganz wesentlich durch umfangreiche Kommunikation bei ihren Mitgliedern, Pressearbeit sowie Mitarbeit in der Entwicklung.

Mit Beginn der erweiterten Kooperation, also nach dem Ende des Pilotmodelles, sind die beteiligten Wohnungsunternehmen im Rahmen des Wettbewerbs des Verbandes Norddeutscher Wohnungsunternehmen (VNW) „Zukunft Wohnen“ ausgezeichnet worden. Ein Preisgeld gab es hierfür nicht.

8. Gründung eines gemeinnützigen Vereins

Die Wohnberatung „Wohnen im Alter“ soll sich als ständiges unternehmensübergreifendes Angebot etablieren und sich dynamisch an die Anforderungen der älter werdenden Generation anpassen. In einem kontinuierlichen Prozess sollen Erkenntnisse über tragfähige und bezahlbare Wohnkonzepte mit allen Rahmenbedingungen gewonnen werden. Dabei wird eine Vielfalt an Wohnkonzepten im Quartier durch verschiedene Anbieter angestrebt.

Als unterstützendes Projekt wird der Aufbau eines Informationspools über alten- bzw. generationengerechten Wohnraum vorbereitet, der alle Anbieter von Wohnraum und Wohnformen umfasst. Der Informationspool soll damit allen Bürgern Lübecks einen wesentlichen Überblick über das Wohnungsangebot für die älter werdende Generation geben.

Gleichzeitig soll sich die Wohnberatung mit ihrer Erst- und Individualberatung als feste Größe in den Beratungsnetzwerken etablieren. Der älter werdenden Generation soll in Ergänzung der sozialen Beratungsstellen eine zusätzliche Entscheidungshilfe für eine selbstbestimmte Veränderung und Gestaltung ihrer Lebens- und Wohnraumsituation, - angepasst auf die sich verändernde Lebenswelt - angeboten werden. Als Unterstützung wird an den Einsatz von bürgerschaftlich engagierten älteren Menschen gedacht, um die Zugänge und die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Unabdingbar ist dabei eine Qualifizierung und Begleitung durch professionelle Ansprechpartner:innen. Wesentlicher Inhalt ist

Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

hierbei, Wege zu Fachdiensten und Beratungsstellen aufzuzeigen, um bei Bedarf Informationen und Empfehlungen von professionellen Beratungsstellen einzuholen.

Die Wohnberatung „Wohnen im Alter“ ist auf der Grundlage der Kooperation eine BGB-Gesellschaft. Auch wenn sich diese Kooperation im Miteinander und in der Abstimmung bewährt hat, so haben sich im Zuge der Steuerung über die Jahre Grenzen gezeigt. Insbesondere in der Koordination, der Finanzierung und den Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind vorhandene Potentiale nicht nutzbar.

Während die Koordination im Wesentlichen durch die Hansestadt Lübeck in enger Kooperation mit den Verantwortlichen vorgenommen wird, so werden die personellen Ressourcen innerhalb der Kooperationspartner immer begrenzter. Zusätzlich verhindert die bestehende Organisation als BGB-Gesellschaft die Annahme externer Mittel. Insbesondere ist kein Kooperationspartner berechtigt, Spenden gegen Quittung anzunehmen. Weiterhin verhindert die Organisation als BGB-Gesellschaft das Einwerben von Fördermitteln.

Gerade die Öffnung für externe inhaltliche und finanzielle Unterstützung wurde als wesentlicher Erhaltungs- und Gestaltungsfaktor der Wohnberatung „Wohnen im Alter“ erkannt. Auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins ist so die Öffnung nach Außen und die Teilnahme an Wettbewerben, Pilotprojekten und die Einwerbung unterstützender Fördermittel für die dauerhafte Bereithaltung und Entwicklung der vorhandenen Beratungs- und Ausstellungsinfrastruktur wesentlich.

Die inhaltliche Ausgestaltung des zu gründenden Vereins mit dem Namen

„Wohnen im Alter e.V. -Verein für Beratung zu Wohnraumanpassungen und Barrierereduzierung sowie Beratung zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag“

beschäftigt uns bereits seit fast zwei Jahren. Im Zuge der Planung und Beschreibung der Inhalte des Vereins sind durch die 6 Kooperationspartner viele Fragen gestellt worden. Wesentlich war die Suche nach einem geeigneten und unterstützendem 7 Gründungsmitglied. Aufgrund der Teilnahme von bisher drei Wohnungsunternehmen lag es nahe, auch die Vereinigte Baugenossenschaft Lübeck e.G. anzusprechen und um deren Teilnahme zu werben. In den Gesprächen mit den Vorständen der Vereinigte Baugenossenschaft Lübeck e.G. wurde die Teilnahme als Gründungsmitglied signalisiert.

Weiterhin wurde das Finanzamt Lübeck auf der Grundlage des ersten Satzungsentwurfes um Prüfung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gebeten. Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dies bestätigt. Die abschließende Anerkennung der Gemeinnützigkeit steht noch aus.

Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

Die Gründungsmitglieder des Vereins:

Hansestadt Lübeck, Kronsfordor Allee 2-6, 23539 Lübeck

Hansestadt LÜBECK 

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Falkenstraße 11, 26564 Lübeck



NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft e.G., Falkenstraße 9, 23564 Lübeck



LÜBECKER BAUVEREIN e.G., Otto-Passarge-Straße 2, 23564 Lübeck



Vereinigte Baugenossenschaft Lübeck e.G.; Hövelnstraße 30, 23566 Lübeck



Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V., Schmiedestraße 20-22, 23552 Lübeck



Deutscher Mieterbund Mieterverein Lübeck e.V., Mühlenstraße 28, 23552 Lübeck



Wohnberatung „Wohnen im Alter“ in Lübeck

Im Dezember 2019 wurden die Inhalte und Formulierungen der Satzung des Vereins unter den zukünftigen Gründungsmitgliedern abschließend vereinbart. Um die Gründung des Vereins zu vollziehen, ist vorher die politische Zustimmung durch einen Beschluss der Lübecker Bürgerschaft für die Hansestadt Lübeck und die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH erforderlich. Im Anschluss an die Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll die Vereinsgründung zügig erfolgen.

Lübeck, im Januar 2020

Torsten Kärlin
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
für die Wohnberatung „Wohnen im Alter“



Satzung

Wohnen im Alter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Selbstverständnis

- (1) Der Verein führt den Namen „Wohnen im Alter e.V. – Verein für Beratung zu Wohnraumanpassungen und Barrierereduzierung sowie Beratung zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Vereinsnummer _____ eingetragen

- (2) Der Verein ist unternehmensunabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch die Förderung und Unterstützung der Beratung und Hilfen für ältere oder unterstützungsbedürftige Personen gemäß den einschlägigen Vorschriften des SGB XII sowie im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch umfassende Maßnahmen verwirklicht, die die Mitverantwortung und Selbstbestimmung betroffener Menschen für ein längeres Wohnen in dem bisherigen Wohnraum im vertrauten Wohnumfeld stärken und ermöglichen

- a) Betrieb eines oder mehrerer Beratungs- und Informationszentren.
- b) Beratung, Unterstützung und Unterrichtung der Betroffenen und / oder der Angehörigen in Einzelfällen und in öffentlichen Veranstaltungen
 - zu Möglichkeiten und Finanzierung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen
 - zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag,
 - zu Leistungen der örtlichen Altenhilfe
 - zu Leistungen der Pflegeversicherung.
- c) Anregung, Koordinierung, Durchführung und Optimierung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen im Themenfeld ‚Prävention im Alter‘ sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen und Organisationen.
- d) Durchführung bzw. Mitarbeit an Modellprojekten auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen kommen der Allgemeinheit kostenfrei – ohne Einschränkungen nach finanziellen Merkmalen oder der Zugehörigkeit zu Unternehmen – zu Gute.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat die Gründungsmitglieder:

Hansestadt Lübeck, Breite Straße 62, 23539 Lübeck
 Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH, Falkenstraße 11, 23564 Lübeck
 LÜBECKER BAUVEREIN e.G., Otto-Passarge-Straße 2, 23564 Lübeck
 NEUE LÜBECKER Norddeutsche Baugenossenschaft e.G., Falkenstraße 9, 23564 Lübeck
 Vereinigte Baugenossenschaften Lübeck e.G., Hövelnstraße 30, 23566 Lübeck
 Deutscher Mieterbund Mieterverein Lübeck e.V., Mühlenstraße 28, 23552 Lübeck
 Haus und Grundbesitzerverein Lübeck e.V., Schmiedestraße 20-22, 23552 Lübeck

Die Gründungsmitglieder haben grundsätzlich Stimmrecht.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheiden die Gründungsmitglieder einstimmig auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahmen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, deren Aufgaben und Ziele mit denen des Vereins im Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele aktiv einsetzen wollen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Sie werden in die Mitgliedsliste aufgenommen. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, deren Aufgaben und Ziele mit den des Vereins im Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele aktiv einsetzen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und unterliegen keiner Beitragsverpflichtung.
- (5) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Zurückerstattung. Alles Weitere ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn das Mitglied nach Auffassung der Mitgliederversammlung
 - a) die Interessen des Vereins gröblich verletzt,
 - b) die Voraussetzungen des § 4 (3 und 4) nicht mehr erfüllt.

§ 6 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse öffentlicher Stellen,
- d) sonstige Einnahmen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von einem Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr einzuberufen, im Übrigen bei Bedarf. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Gründungsmitglieder sowie alle weiteren ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen und Personenvereinigungen regeln die Ausübung des Stimmrechts selbst. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur durch das Mitglied selbst wahrgenommen werden.
- (6) Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse angegeben werden.

(7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören
- Wahl und Abberufung des Vorstandes oder seiner Mitglieder,
- Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfern, falls kein Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater eingesetzt ist,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Prüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über

- a) eine Änderung der Satzung,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Änderung des Zwecks des Vereins,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Alle Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Mitgliedsunternehmen angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf dieser drei Jahre statt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand führt mindestens halbjährliche Vorstandssitzungen durch und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Beschlussfassung in allen geschäftsführenden Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören
- Erstellung des Jahresberichtes
- Erstellung des Wirtschaftsplanes
- Einladung zur Mitgliederversammlung

(8) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenvorsitz

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich auf dem Gebiet der Barrierefreiheit oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden des Vereins, den Ehrenvorsitz verleihen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Vermögen des Vereins

- (1) Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstands. Er ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschafts- und Buchführung zu beachten.

§ 12 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf dieser drei Jahre statt.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht anzufertigen.

§ 13 Geschäftsführer*in

(Besonderer Vertreter nach § 30 BGB)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer berufen. Diese/r führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der / die Geschäftsführer*in ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie für die Vorbereitungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- (3) Der / die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Lübeck oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, den

Beschlossen in der Gründungsversammlung am _____

Bestätigung durch Unterschrift



► **Nr. VO/2019/08265**
öffentlich

Lübeck, 18.10.2019

Vorlage **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Sonja Rieper (E-Mail: sonja.rieper@luebeck.de Telefon: 122-4014)

Beschlussvorlage zum Bericht Ganztage an Schule: Kommunale Förderung in der SEK I und an Förderzentren in der Hansestadt Lü- beck (VO/2019/07480) **Förderung von Schülerclubs in den Klassen 5/6 bezüglich VO/2016/03725**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.11.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Lübecker Konzept zur Schulkindbetreuung "Ganztage an Schule" (VO/2016/03725) wird bei Bedarf erweitert auf die Klassenstufen 5-6. Künftig wird eine Förderung von Schülerclubs gewährt unter der Voraussetzung, dass ein verbindliches pädagogisches Betreuungsangebot (maximal eine Ganztagsgruppe) in der Sekundarstufe umgesetzt wird.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Haushalt und Steuerung	Zustimmung
Frauenbüro	Zustimmung (s. Anlage)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist im Rahmen des Be-
richts VO/2019/07480 erfolgt.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja (Anlage 1)
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒	Nein
☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

In dem Bericht Ganztage an Schule: Kommunale Förderung in der SEK I und an Förderzentren in der Hansestadt Lübeck (VO/2019/07480) vom 11.04.2019 wurde die konzeptionelle Weiterentwicklung der Ganztagsangebote dargelegt. Ziel ist, die Ganztagschule anhand verschiedener Module jugendorientiert aufzustellen, um neben der Ergänzung zum Bildungsauftrag auch die Verselbständigung der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Das Konzept zur jugendorientierten Ganztagschulentwicklung in Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern wurde im gemeinsamen Ausschuss von Jugendhilfe und Schule und Sport im September 2019 vorgestellt. Die neue Ausrichtung wurde positiv zur Kenntnis genommen.

Sogenannte Schülerclubs zählen mittlerweile zur Basisversorgung an 4 Schulstandorten (Albert-Schweitzer-, Julius-Leber-Schule, St. Jürgen- und Trave-Gemeinschaftsschule). Sie sind auf Bedarfsnachfrage der Eltern in eigener Regie der Träger der offenen Ganztagschule ins Leben gerufen worden. Die Träger haben damit auf den zunehmenden Bedarf an einer verbindlichen Nachmittagsbetreuung von berufstätigen und alleinerziehenden Elternteilen reagiert und halten die Schülerclubs gezielt neben den vielfältigen AG-Angeboten der offenen Ganztagschule vor. Hier wird ein verlässlicher Betreuungsrahmen angeboten, der den Übergang in die weiterführende Schule erleichtert und Kindern Begleitung bietet, sich im Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I zurechtzufinden. Vor allem Kinder mit einem besonderen Förderbedarf benötigen Unterstützung in der Verselbständigung.

Die Betreuungsplätze sind begrenzt, das Angebot zielt darauf ab, die Kinder in ihrer Selbstständigkeit zu fördern und eine Überleitung in den offenen AG-Bereich zu erreichen. Um die fachliche Qualität des Betreuungsangebots sicherzustellen, z.B. durch kontinuierliche Bezugspersonen, ist eine auskömmliche Personalfinanzierung erforderlich.

Die bisherige Projektförderung in der SEK I/ FÖZ bezieht sich auf die Umsetzung von einzelnen AG-Angeboten. Die Träger der Schülerclubs haben die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Finanzierung eines verbindlichen Betreuungsangebots in der Sekundarstufe I nicht abgesichert ist, obwohl Elternbeiträge, Landesmittel der Offenen Ganztagschule und zum Teil auch Stiftungsgelder mit einfließen.

Es wird daher empfohlen, die Schülerclubs in die Regelfinanzierung von Ganztage an Schule aufzunehmen, um das Angebot bei tatsächlichem Bedarf am Schulstandort sicher zu stellen und konzeptionell in den Rahmen der Ganztagsförderung aufzunehmen. Dabei wird bei 4 Schulstandorten von einem jährlichen finanziellen Mehrbedarf in Höhe von rund 72.900,00€ ausgegangen. Die Berechnung bezieht sich auf 4 Gruppen (= 80 Betreuungsplätze) mit einem Anteil der Elternbeiträge und den Sozialstaffel- bzw. Geschwisterermäßigungen.

Die Mittel wurden im Haushalt 2020 unter dem Ansatz Ganzttag an Schule (243000 000) bereits eingeplant.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.401 Schule und Sport
 Produkt: 243002000 Ganztagsangebote an
 Schulen

Anlage zur Vorlage vom 18.10.2019
 VO-Nr.: 2019/08265

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge				
Aufwendungen	-72.900,00	-72.900,00	-72.900,00	-72.900,00
Saldo Ergebnisplan	-72.900,00	-72.900,00	-72.900,00	-72.900,00
Einzahlungen	0,00			
Auszahlungen	-72.900,00	-72.900,00	-72.900,00	-72.900,00
Saldo Finanzplan	-72.900,00	-72.900,00	-72.900,00	-72.900,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	-72.900,00	-72.900,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	243002000.5318001	Ganztagsangebote an Schulen/ Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-72.900,00
		Saldo Ergebnisplan	-72.900,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	243002000.7318001	Ganztagsangebote an Schulen/ Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-72.900,00
		Saldo Finanzplan	-72.900,00

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: ps

Lübeck, den 04.12.2019
Auskunft: Petra Schmittner
Tel.: 1601; Fax: 1620
e-mail: petra.schmittner@luebeck.de

Hansestadt Lübeck, Beschlussvorlage zum Bericht Ganztags an Schule / Kommunale Förderung in der SEK I / Schülerclubs i.d. 5./6. Klasse (VO/2019/08265)hier: Stellungnahme des Frauenbüros dazu

Das Frauenbüro begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Hansestadt Lübeck, Ganztags-Angebote - nicht nur in der Grundschule - weiter zu optimieren.

Wir unterstützen daher auch die Förderung von Schülerclubs in der 5./6. Klasse, da diese – ähnlich der verlässlichen Grundschulen - eine verbindliche Nachmittagsbetreuung gewährleisten, die für viele Eltern, insbesondere Alleinerziehende, grundlegend sind für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur eigenen Existenzsicherung.

Die repräsentative Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des Deutschen Jugendinstituts erhob im Jahr 2017 den Betreuungsbedarf von Eltern mit Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren. Knapp die Hälfte aller Eltern mit Kindern in den Jahrgangsstufen 5 – 8 hat einen Betreuungsbedarf angegeben¹.

Bisher ist das o.g. Angebot der Schülerclubs in Lübeck auf 80 Plätze an vier von insgesamt 21 Schulstandorten begrenzt.

Das Frauenbüro empfiehlt aus den o.g. Gründen eine **Ausweitung des Angebots einer verlässlichen Betreuung auf alle Schulstandorte.**

gez. Petra Schmittner

¹ Deutsches Jugendinstitut (DJI), DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2016 – 2018; Eltern mit Grundschulkindern benötigen noch fast zu 3/4 einen Betreuungsplatz. In der Sekundarstufe sinkt der Betreuungsbedarf mit dem Alter der Kinder (55 % i.d. 5. Klasse; 36 % i.d. 8. Klasse). Gewünschter Umfang in Sek I: inklusive Unterrichtszeit durchschnittlich 35 Wochenstunden; Betreuung an fünf Tagen/ Woche benötigen 40 Prozent der Eltern; je ca. 15 Prozent benötigen Betreuung an 4, 3 oder gar nur 2 Tagen.



► Nr. VO/2020/08653
öffentlich

Lübeck, 11.02.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Ulrike Schölkopf (E-Mail: ulrike.schoelkopf@luebeck.de Telefon: 122-6678)

BW 047 Ersatzneubau Bahnhofsbrücke - Projektfreigabe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.03.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Projekt „BW 047 Ersatzneubau Bahnhofsbrücke“ wird freigegeben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☒	Nein- Begründung:
Bei den Ingenieurleistungen liegen keine Betroffenenheiten von Kindern und Jugendlichen vor.	

Die Maßnahme ist:

☒	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch:
die Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt Lübeck gem. § 10 StrWG SH	

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja (Anlage 1)
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☐	Nein
☒	Ja – Begründung:
Durch die Baumaßnahme entsteht zunächst ein zusätzlicher CO ² Ausstoß. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird jedoch mit	

einer deutlichen Verbesserung des Verkehrsflusses, der Verbesserung des ÖPNV und somit mit einer nachhaltigen Verringerung des CO² Ausstoßes gerechnet. Die zu fällenden Bäume und die zusätzliche Flächenversiegelung werden durch flächenferne Aufforstungsmaßnahmen ausgeglichen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

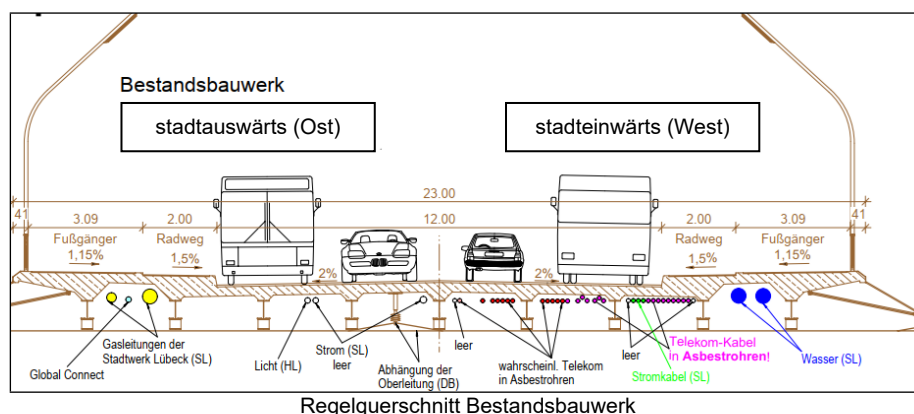
Begründung:

Notwendigkeit der Maßnahme

Mit den Berichten zum Zustand der Lübecker Brücken und Infrastrukturbauwerke an die politischen Gremien im September 2008 und August 2013 teilte der Bereich Stadtgrün und Verkehr mit, dass ein Großteil der Brücken in den nächsten Jahren umfassend saniert oder neu gebaut werden muss, um die Verkehrssicherheit zu garantieren. Darin wurde mit besonderer Dringlichkeit die Bahnbrücke genannt, die in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs die Fackenburg Allee über neun elektrifizierte Gleise führt und mit täglich 40.000 Kfz und 12 Buslinien die meist frequentierte Verbindung im Lübecker Stadtgebiet ist.

Bestandsbauwerk

Das Bestandsbauwerk aus dem Jahr 1907 ist eine 7-Feld-Stahl-Beton-Verbundbrücke mit einer Gesamtlänge von 71,35 m und einer Breite von 23,00 m. Die Bahnbrücke überführt jeweils zwei Fahrstreifen (stadteinwärtig/stadtauswärtig) sowie beidseitige, getrennte Geh- und Radwege der Fackenburg Allee über den Gleisbereich der DB AG.



Die Brücke ist aufgrund des Alters von zahlreichen gravierenden Schäden, wie z. B. starken Abrostungen an der Stahlkonstruktion bereits mit teilweisen Querschnittsschwächungen der Profile, Betonabplatzungen und häufigen Rissen an der Unterseite des Überbaus sowie der Widerlagerwände und Korrosionsschäden an den Lagern betroffen.

Im Rahmen der regelmäßigen Bauwerksprüfungen gemäß DIN 1076 – zuletzt bei der Einfachen Prüfung 2017 – wurde der Brücke ein ungenügender Bauwerkszustand (Zustandsnote 4,0) bescheinigt. Dies bedeutet, dass die Notwendigkeit unverzüglichen Handelns besteht, da die Stand- und Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt und die Dauerhaftigkeit des

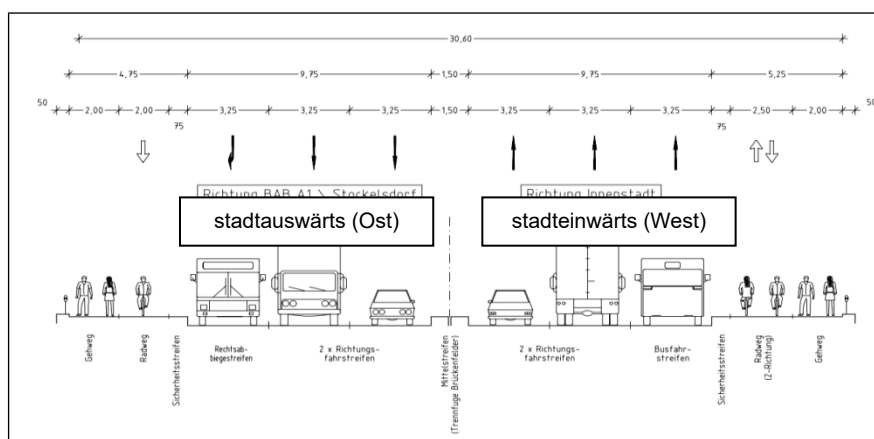
Brückenbauwerkes nicht mehr gegeben sind. Entsprechend der ABBV 2010 (Ablösebeträge-Berechnungsverordnung) ist bei gleichartigen Konstruktionen von einer theoretischen Nutzungsdauer von 70 Jahren für den Überbau und 110 Jahren für die massiven Widerlager und Stützwände auszugehen. Diese Nutzungsperioden wurden von der Bahnhofsbrücke erreicht und teilweise erheblich überschritten. Das Bauwerk ist aufgrund des Alters und der Schäden nicht mehr instandsetzungswürdig und muss deshalb kurzfristig durch einen Neubau ersetzt werden.

Technische Daten des Ersatzneubaus

Der Ersatzneubau wird künftig je Fahrtrichtung drei Fahrstreifen und analog zum Bestandsbauwerk beidseitige, getrennte Fuß- und Radwege führen. Die Gesamtbreite beträgt zukünftig 31,00 m.

Bislang endet der Busfahrstreifen auf der Vorstadtseite in Höhe der Schwartauer Allee. Künftig wird dieser über die Brücke geführt und auf Höhe der LindenArcaden gemeinsam mit dem Rechtsabbieger in die Werner-Kock-Straße geleitet.

Stadtauswärts ist ein zusätzlicher Rechtsabbieger vorgesehen, so dass der Rückstau Geradeausfahrender durch die auf den Fuß- und Radverkehr wartenden Rechtsabbieger verhindert, mindestens jedoch signifikant reduziert werden kann.



Geplanter Querschnitt Ersatzneubau mit zusätzlichen Fahrstreifen

Bauwerksdaten

Teilbauwerk	Überbau Ost	Überbau West
Bauart:	Schweißträger in Beton	
Verkehrsbeanspruchung	Straßenverkehr LM1 nach DIN EN 1991-2 u. NA	
Militärlastklasse	keine Forderung durch Militärverwaltung	
Einzelstützweiten (↗)	10,862- 23,982- 18,163- 20,622 m	10,205- 25,673- 19,192- 19,397 m
Gesamtlänge zw. Endauflagern (↗)	≈ 73,63 m	≈ 74,47 m
Lichte Weite zw. Widerlagern (⊥)	≈ 71,70 m	
Kleinste lichte Höhe ü. OKS	≥ 5,49 m (Gleis 1 - 9); ≥ 5,08 m (Gleis 24)	
Kleinster Abstand Gleisachse- Pfeiler	≥ 3,45 m	
Kreuzungswinkel	93,084 gon	93,084 94,444 gon
Breite zwischen Geländern	31,00 m	
Brückenfläche	≈ 2.296 m²	

Relevante technische Bauwerksdaten gemäß Entwurfsplanung

Der zusätzliche stadteinwärtige Fahrstreifen für den ÖPNV und die dafür vorgesehene Vorrangschaltung der LSA Fackenburg Allee/Swartauer Allee sowie der zusätzliche stadtauswärtige Rechtsabbieger führen zu einer Verbesserung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und begründen eine Förderfähigkeit nach GVFG.

Das bisherige Bauwerk überführt eine Vielzahl von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und Telekommunikationsleitungen), die während der Bauzeit vollständig versorgungswirksam bleiben müssen. Das künftige Bauwerk wird aufgrund der gewählten Konstruktion (WIB – Walzträger in Beton) und der sich aus der umgebenden Bebauung ergebenden geringen lichten Bauwerkshöhen keine Versorgungsleitungen überführen können, so dass diese im Vorfeld umzuverlegen sind. Hierzu wird auf die Vorlage VO/2018/06209 verwiesen. Derzeit werden die Umverlegungsarbeiten der Versorgungsleitungen ausgeführt. Der Microtunnel unter dem Gleisbereich ist hergestellt, die Medienrohre sind verlegt und aus den Start- und Zielschächten herausgeführt. Nach Vorlage der verkehrsrechtlichen Anordnung werden die Leitungen voraussichtlich im März 2020 an die Hauptversorgungsleitungen in der Fackenburger Allee und Schwartauer Allee angeschlossen. Der Rückbau der außer Betrieb genommenen Medienrohre unterhalb des Brückenüberbaus erfolgt im Zuge des Brückenabbruchs.

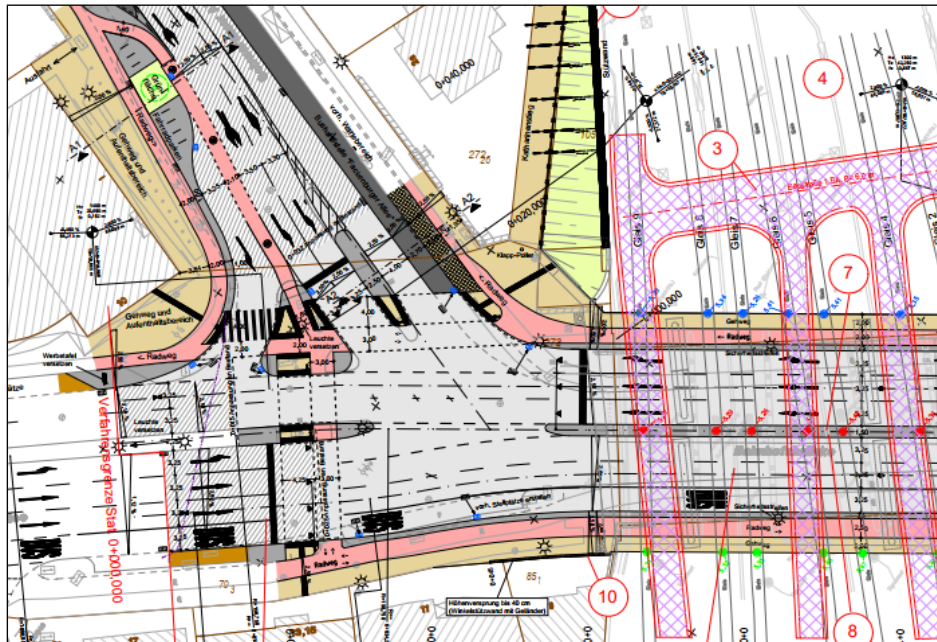
Planungsbeteiligte/Planungsablauf

2011 wurde mit der Objekt- und Tragwerksplanung sowie der dazugehörenden Verkehrsplanung für den Ersatzneubau der Bahnbrücke begonnen. Darauffolgend sind weitere Ingenieurbüros und Gutachterbüros vertraglich gebunden worden, insbesondere Planungsleistungen für Baugrundbeurteilung, Oberleitung, Leit- und Sicherungstechnik, Softwareanpassungsarbeiten, Erarbeitung von Sicherungskonzepten für die innerbetriebliche Gleisquerung, diverse Prüfungs- und Abnahmeleistungen für Bahnbelange, statisch-konstruktive Prüfleistungen, Kampfmittelsondierung, Erstellung des Sperrpausenkonzeptes.

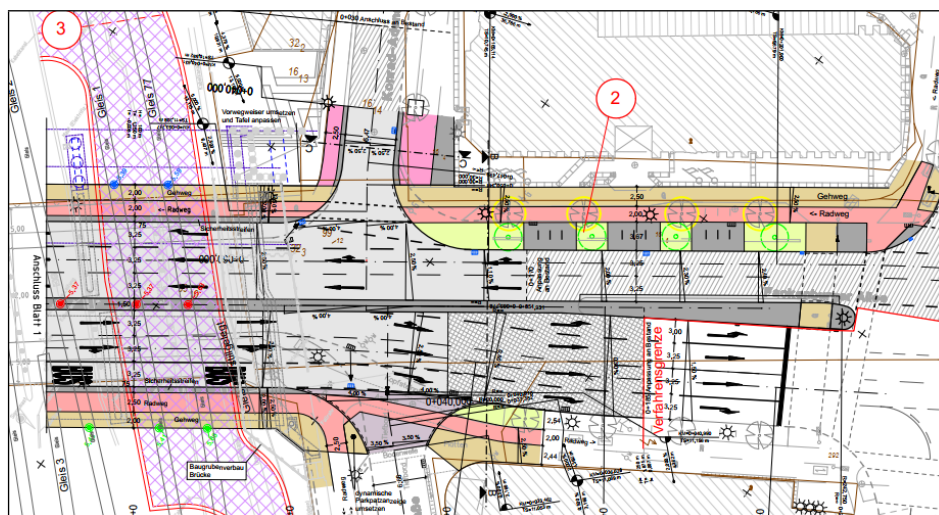
➤ Verkehrs- und Straßenplanung

Im Rahmen der Vorplanung ist zur Festlegung des neuen Regelquerschnitts eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden. Eine Untersuchung verschiedener Verkehrsführungen z. B. Planfall 0 (Bestand), Planfall 1 (stadteinwärts zusätzlicher Busfahrstreifen) und Planfall 2 (stadteinwärts zusätzlicher Busfahrstreifen/stadtauswärts zusätzlicher Rechtsabbieger) ergab, dass der Planfall 2 für eine zukunftsorientierte Verkehrsführung – unter Berücksichtigung der geplanten Lebensdauer von 100 Jahren für das Brückenbauwerk – anzuwenden ist.

Da der Linienverkehr mit Vorrangschaltung aus der Werner-Kock-Straße auf die Bahnbrücke geführt wird und die Streckenführung des ÖPNV sowohl in die Fackenburger Allee als auch in die Schwartauer Allee erfolgt, wurde die Variante eines separaten Busfahrstreifens stadtauswärts geprüft, aber aufgrund des ggf. notwendigen Fahrstreifenwechsels als nicht zweckmäßig bewertet.



Straßenplanung Bahnhofsbücke (vorstadtseitig) inkl. Knotenpunkt

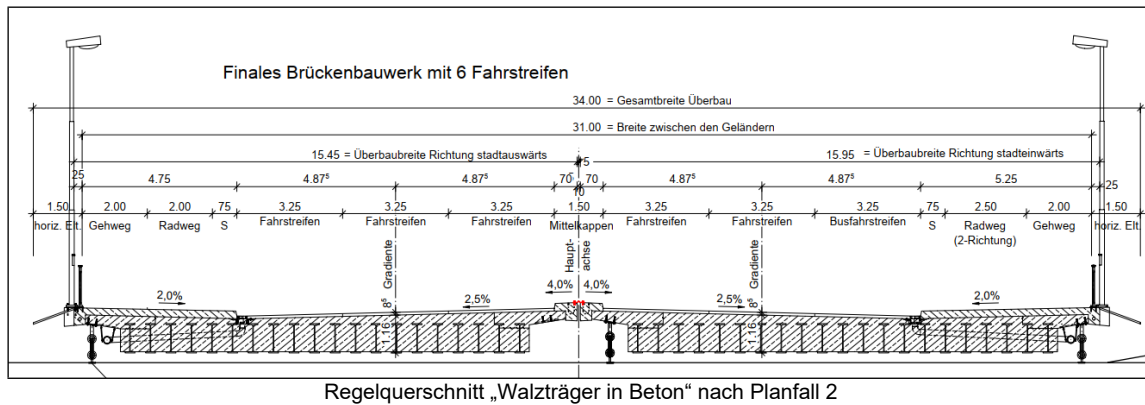


Straßenplanung Bahnhofsbücke (stadtseitig) inkl. Knotenpunkt

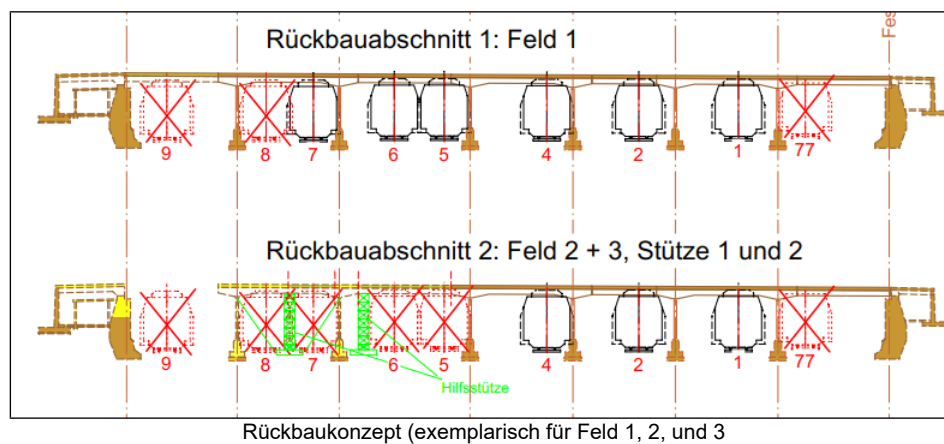
➤ Objekt- und Tragwerksplanung

In der Leistungsphase 2 – Vorplanung sind unter Zugrundelegung des Regelquerschnitts für den Planfall 2 (siehe Abbildung) zwei Varianten untersucht worden. Zum einen die Variante „Walzträger in Beton“ (WIB) und zum anderen die Variante „Stahlüberbau“. Als Vorzugsvariante wurde unter Berücksichtigung der Herstellungs- und Instandhaltungskosten, der wesentlich geringeren Schallemissionen, der höheren Sicherheit gegen Materialermüdung etc. die Ausführung WIB herausgearbeitet. Für die folgenden Leistungsphasen ist diese Variante Planungsgrundlage geworden.

An dieser Stelle wird auf die Vorstellung des Bauablaufs und der bauzeitlichen Verkehrsführung in der Sitzung des Bauausschusses am 15.01.2018 als mündlicher Bericht unter TOP 4.2.4 verwiesen.



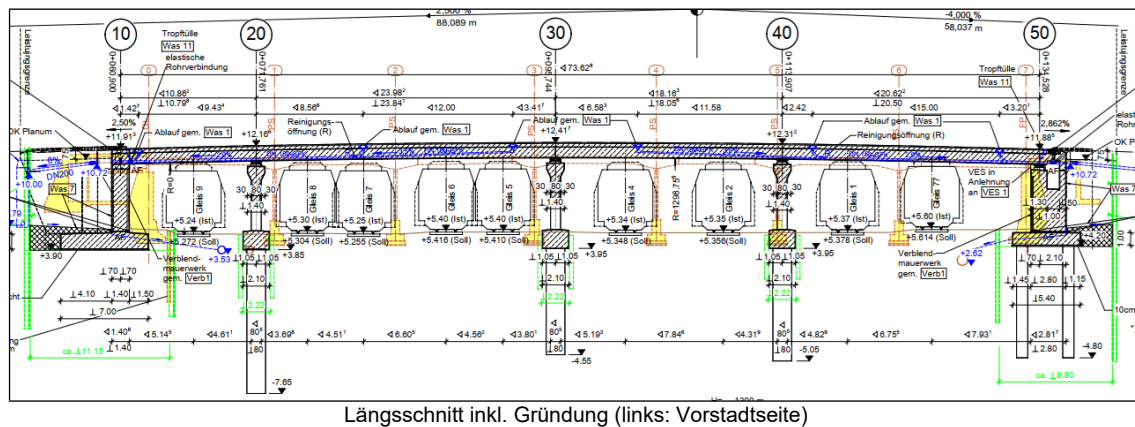
Die Objekt- und Tragwerksplanung beinhaltet ebenfalls die Planung des Rückbaus des Bestandsbauwerkes. Der Rückbau erfolgt konventionell entsprechend des Ersatzneubaus in zwei Bauabschnitten. Das Bestandsbauwerk wird getrennt, das verbleibende Teilbauwerk wird für die bauzeitliche Verkehrsführung genutzt. Die statische Berechnung zur Nutzung des Restbauwerkes liegt vor und ist vom Prüfeningenieur geprüft und bestätigt. Im Herbst 2018 ist eine Instandsetzungsmaßnahme durchgeführt worden, die ebenfalls dazu dient, das Bestandsbauwerk als bauzeitliche Verkehrsführung nutzen zu können.



➤ Baugrunduntersuchung und Gründungsempfehlung

Begleitend zur Objekt- und Tragwerksplanung des Ersatzneubaus wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Aufgrund des erhöhten Risikos, welches in der Baugrundbeschaffenheit liegt, wurden quantitativ mehr und weitreichendere Untersuchungen durchgeführt als grundsätzlich üblich. Im Einzelnen waren das: 10 Sondierbohrungen bis max. 3,00 m Tiefe im Straßenbereich vor und hinter der Brücke, 10 Sondierbohrungen bis max. 18,90 m Tiefe im Gleisbereich, 4 schwere Rammsondierungen bis max. 13,10 m im Gleisbereich und 4 Drucksondierungen bis max. 26,80 m Tiefe im Gleisbereich unterhalb und in direktem Umfeld der Brücke.

Im direkten Austausch zwischen dem Brückenplaner und dem Baugrundgutachter wurden die Abstimmungen über die notwendigen Gründungen vorgenommen. Die Gründung der Pfeilerscheiben und des stadtseitigen Widerlagers erfolgt über Bohrpfähle mit einem Durchmesser von bis zu 1,50 m, Pfahlänge bis 11,50 m, Absetztiefe bis -7,65 m NN. Für das vorstadtseitige Widerlager ist eine Flachgründung vorgesehen.



Längsschnitt inkl. Gründung (links: Vorstadtseite)

➤ Oberleitungs-, Erdungs- und LST-Planung, Softwareanpassung sowie dazugehörige Planprüfung und Abnahmeleistungen

Die Bahnbrücke führt über die Gleisanlage der DB AG mit insgesamt 9 elektrifizierten Gleisen und über das Gleis der Hafenbahn (LPA). Des Weiteren befinden sich im Bahnhofsbereich eine Vielzahl von Ein- und Ausfahrtssignalen.

Von der DB Netz AG ist 2014 eine BAST (Betriebliche Aufgabenstellung) erarbeitet worden, die die Randbedingungen u. a. für den Bauablauf vorschreibt. Unter Berücksichtigung der BAST wurde eine Softwareanpassung für das Stellwerk (erweiterte Schaltmöglichkeiten der Signale im Bahnhof bei Gleissperrungen im Brückenbereich) notwendig sowie das Umsetzen eines Signales und Ergänzen von zusätzlichen Anzeigern.

Im Bestand werden die Oberleitungen mit Oberleitungsmasten und Abhängern direkt unter dem Brückenbauwerk geführt. Für die einzelnen Bauphasen werden verschiedene temporäre Abhängungen aufgrund der Durchhangbegrenzung der Oberleitungen unter den jeweiligen Teilbauwerken notwendig, ebenso wie das finale Umsetzen aufgrund der Verbreiterung der Brücke.

Für das neu zu erstellende Brückenbauwerk, die Beleuchtung sowie die Oberleitungsanlage sind Erdungspläne zu erstellen, die die Maßnahmen zum Schutz von Personen und Betriebsmitteln im Oberleitungsbereich beinhalten.

Die v. g. Planungsleistungen werden von Prüferingenieur:innen geprüft und nach Herstellung/Umsetzung durch Abnahmeprüfer:innen sowie den Inbetriebnahmeverantwortlichen zur Nutzung freigegeben. Diese werden von der DB Netz AG bestellt.

➤ Planung des Sicherheitskonzeptes für die innerbetriebliche Gleisquerung

Für die Arbeiten im Gleisbereich werden besondere Sicherheitsvorgaben notwendig. Der Bahnverkehr ist gegen die Gefahren aus der Baustelle und umgekehrt die Baustelle gegen die Gefahren aus dem Bahnverkehr zu sichern.

Für die Andienung der Baustelle im Gleisbereich wird eine innerbetriebliche Gleisquerung notwendig. Diese führt über eine Zufahrt östlich des denkmalgeschützten Stellwerks in den Bahnbereich. Die Gleise werden mit Platten ausgelegt, die befahren werden können. Die Gleise werden jeweils an den Zufahrten durch Absperreinrichtungen (Schranken mit Schlüsselsperren) gesichert. Der Zugang zu den Gleisanlagen von den zwischen den Gleisen angelegten Baubereichen wird durch den Aufbau einer festen Absperrung verhindert. Die Absperreinrichtungen dürfen nur von Arbeitskräften mit der Qualifikation „Bahnübergangsposten“ in Abstimmung mit dem Stellwerk in geeigneten Zugpausen bedient und geöffnet werden.

Weitere Vorgaben hinsichtlich Erdung von Betriebsmitteln und Geräten/Fahrzeugen ebenso wie zwingend einzuhaltende Abstände zur Oberleitungsanlage enthält das Sicherheits-

konzept. Dieses ist in Zusammenarbeit mit dem Anlagenverantwortlichen entwickelt worden und wird von der DB AG eingeführt.

➤ Statisch-konstruktive Prüfung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung

Zur statisch-konstruktiven Prüfung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sind bei einer gemeinsamen Baumaßnahme mit der DB AG ausschließlich vom Eisenbahnbundesamt zugelassene Prüfer:innen für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau für die Tätigkeitsbereiche Stahl-, Massiv- und Verbundbau sowie Schweißtechnik zu binden. Alle statisch und konstruktiv relevanten Planungsunterlagen sind einer solchen Prüfung vor der Baufreigabe zu unterziehen.

➤ Sonstige Planungen

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen sind weitere Planungen/Gutachten wie z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag (Fledermausgutachten), Eingriffs-Ausgleich-Bilanz, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Wassertechnische Berechnungen, Regenwasserableitung, FFH-Vorprüfung, Schalltechnisches Gutachten, Luftschutzgutachten notwendig.

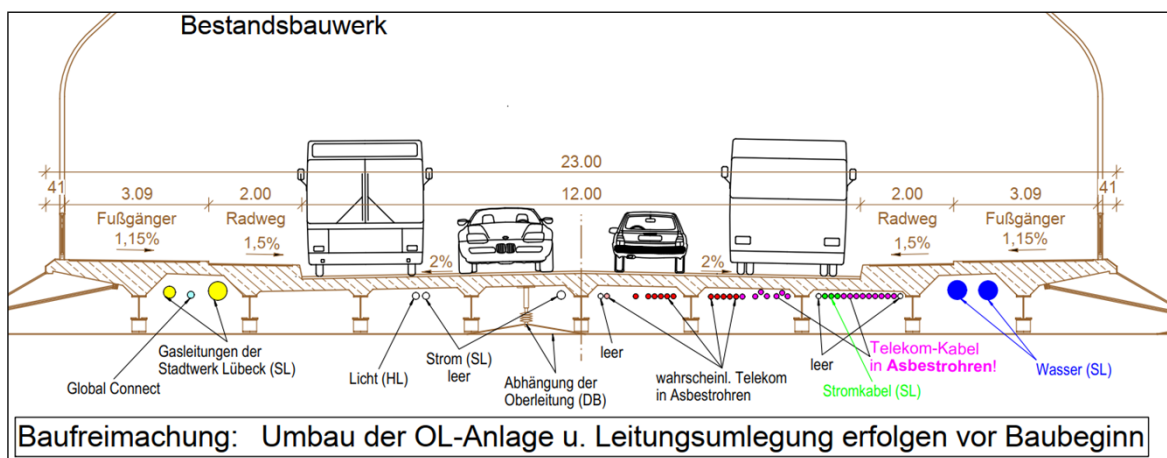
Wesentlicher Bestandteil der Planungs- und Genehmigungsunterlagen ist das Sperrpausenkonzept. Aufgrund der mehrfachen Maßnahmenverschiebung musste dieses Sperrpausenkonzept mehrfach angepasst werden.

Zur Vertragsgestaltung des Bauhauptvertrages und zu dessen Abwicklung werden weitere Ingenieur- und Dienstleistungen notwendig. Dies sind z. B. baubetriebliche Dienstleistungen zum Termincontrolling, digitales Plan- und Dokumentenmanagement, Bauoberleitung, Bauüberwachung Bahn und Brücke, juristische Prüfung der Vertragsunterlagen sowie die Erarbeitung eines vertraglichen Konfliktmanagements. Dieses soll während der Bauphase negative Auswirkungen von Streitigkeiten auf den Bauablauf verhindern.

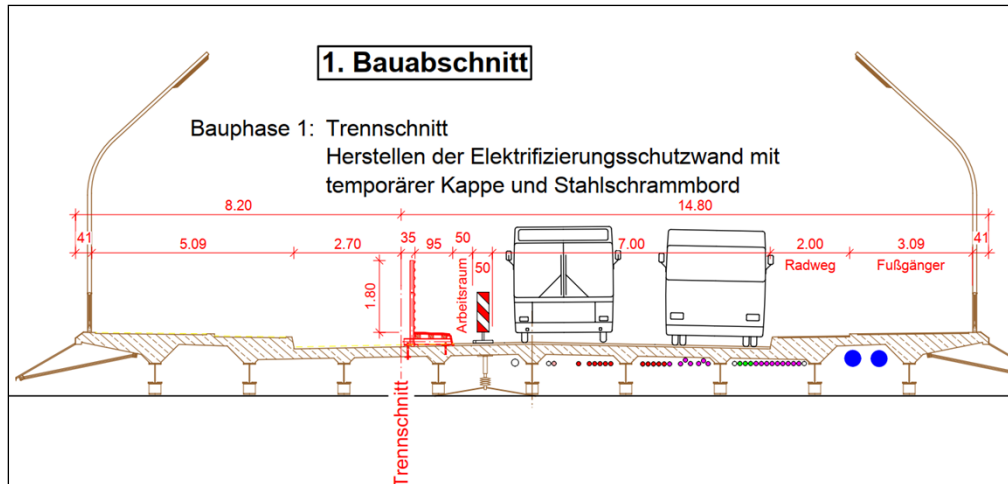
Bauablauf/Terminplanung

Aufgrund der Notwendigkeit, die Bahnhofsbrücke in zwei Teibauwerken zu errichten, ist folgender Bauablauf vorgesehen:

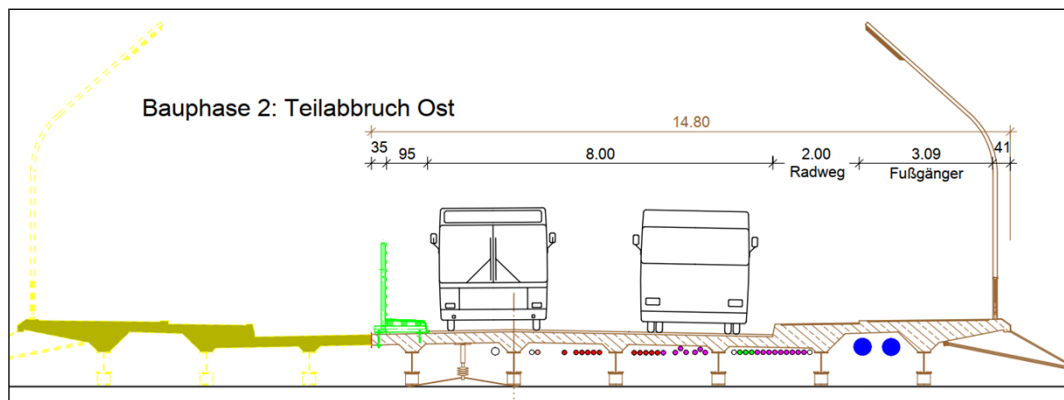
0. Baufeldfreimachung durch Umbau der Oberleitungsanlage



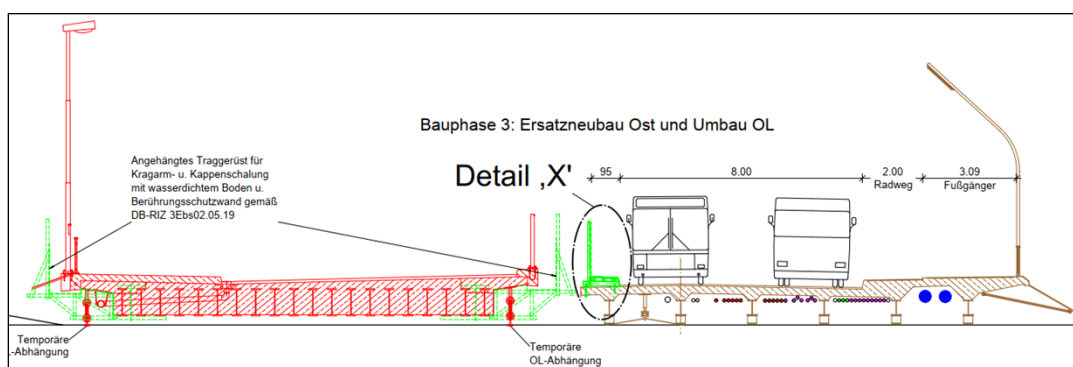
1. Bauphase: Trennschnitt – Vorbereitung Abbruch 1. Teibauwerk



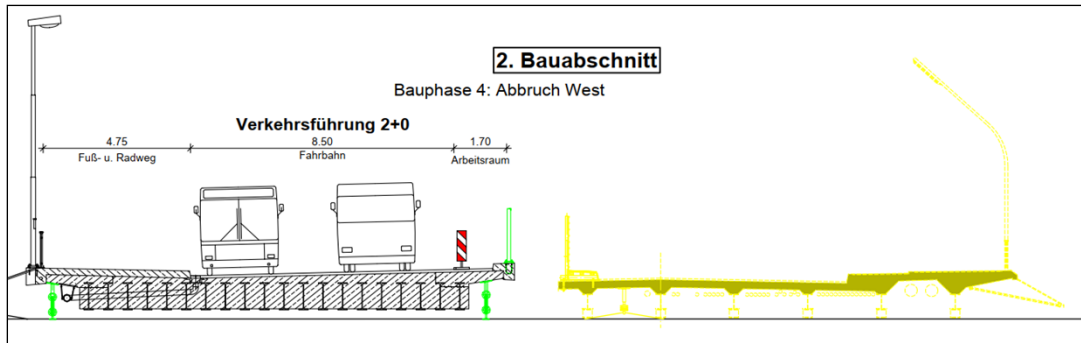
2. Bauphase: Teilabbruch Ost



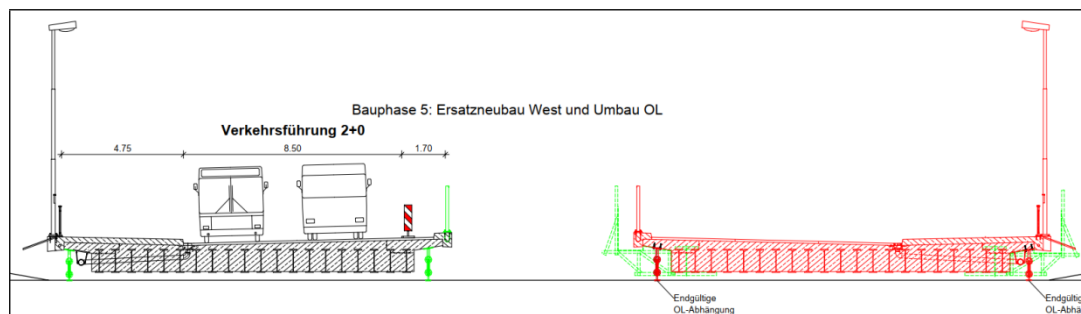
3. Bauphase: Ersatzneubau Ost und Umbau Oberleitung



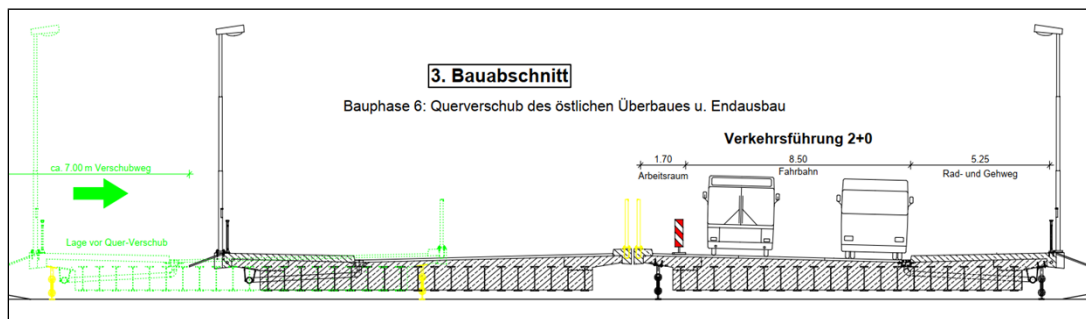
4. Bauphase: Abbruch West



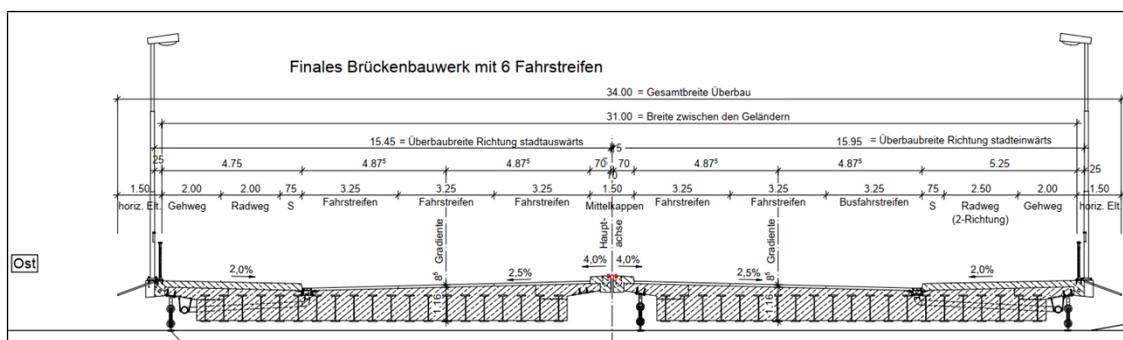
5. Bauphase: Ersatzneubau West und Umbau Oberleitung



6. Bauphase: Querverschub des östlichen Überbaus und Endausbau



7. Finales Brückenbauwerk mit 6 Fahrstreifen



Die Arbeiten beginnen mit der Baufeldfreimachung der Oberleitungsanlage (Bauphase 0) als Vorwegmaßnahme. Diese soll Oktober/November 2020 ausgeführt werden. Einschränkungen für den Straßenverkehr wird es durch diese Maßnahme nicht geben, die Arbeiten werden vom Gleis ausgeführt.

Die Hauptbaumaßnahme beginnt mit der Herstellung der Baustraße und der Zuwegung zum Gleisbereich ab ca. Februar/März 2021. Während dieser Arbeiten werden ggf. minimale Einschränkungen im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße für den Verkehr erwartet. Der Straßenverkehr auf der Fackenburg Allee/Schwartauer Allee bleibt davon unberührt.

Der Umbau des Knotenpunktes Fackenburg Allee/Schwartauer Allee für die Verkehrsführung auf dem östlichen Teilbauwerk (stadtauswärts) wird voraussichtlich ab Mitte März 2021 erfolgen. Im Anschluss folgen die Leichterungs- und Sicherungsarbeiten auf dem Bauwerk wie z. B. Beläge fräsen, Hilfs- und Tragkonstruktionen vorrichten, Berührungsschutzwand/Absturzsicherung errichten. Der Trennschnitt erfolgt abschnittsweise ab 09.05.2021.

Die Bauzeit mit verkehrlichen Auswirkungen ist somit von Mitte März 2021 bis Herbst 2024 geplant.

Spätestens ab Mitte März 2021 bis zum Bauende wird der Straßenverkehr in jede Fahrtrichtung mit nur einem Fahrstreifen geführt. Für die Rettungsdienste wird eine Rettungsgasse vorgesehen. Vollsperrungen sind nicht geplant. Der Fuß- und Radverkehr wird jeweils über das bestehende Teilbauwerk in gewohnter Form geführt. Eine entsprechende Beschilderung der Baustelle wird sichergestellt und rechtzeitig kommuniziert.

Verkehrsführung Bauphase

Seit Anfang Februar 2018 besteht ein regelmäßiger Jour Fixe im Fachbereich Planen und Bauen, der für die kommenden Brückenbaustellen, für die kritische Verkehrszustände zu erwarten sind, Umleitungslösungen und Abhängigkeiten mit anderen Maßnahmen untersucht. Hierin arbeiten Vertreter:innen des Brückenbaus, der Straßenverkehrsbehörde, der Verkehrseinrichtungen sowie der städtischen Verkehrsplanung ständig mit.

Die Bahnhofsbrücke bleibt während der gesamten Baumaßnahme eingeschränkt mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung befahrbar. Eine leistungsfähige Umleitungsstrecke, die die Leistungsminderung an der Bahnhofsbrücke aufnehmen kann, existiert nicht. Daher kann keine Ausweisung einer Umleitungsstrecke erfolgen. Es wird erwartet, dass sich der Verkehr alternativ verteilen wird. Es werden einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des ganzheitlich betrachteten Verkehrsflusses ausgeführt.

Nachdem die verkehrlichen Auswirkungen der Baustelle Bahnhofsbrücke umfänglich betrachtet wurden, werden in den folgenden Vorschlägen Lösungsmöglichkeiten für eine Entspannung der erwarteten Verkehrsbehinderungen vorgestellt:

1. Streckenzug Moising – K 13 – B 75:

- 1.1 Im weiteren Verlauf keine weiteren Maßnahmen erforderlich, das Verkehrsverhalten wird beobachtet, ggf. geringe Anpassungen an den Ampelprogrammen im laufenden Betrieb.

2. Streckenzug St.-Lorenz-Brücke (bevorzugt stadteinwärts):

- 2.1 Bei der Lohmühle (Abschnitt westl. des Lohmühlentellers):
 - Verstärkte Überwachung des Haltverbots, dadurch bessere Nutzung der rechten Spur (geradeaus über Knotenpunkt), der Verkehr wird flüssiger.
- 2.2. Knotenpunkt Bei der Lohmühle/Fackenburg Allee/Krempelsdorfer Allee/Schönböckener Straße:

- Markierungsarbeiten für zweite Geradeausspur auf Bei der Lohmühle Richtung Schönböckener Straße, ggf. Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.
- 2.3 Einmündung Schönböckener Straße/Artlenburger Straße:
- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.
 - Verlegung der Bushaltestelle von der Artlenburger Straße in die Schönböckener Straße.
- 2.4 Ziegelteller:
- Keine Maßnahmen möglich.
- 2.5 Einmündung Hansestraße/Meierstraße:
- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn (Busausfahrt aus ZOB muss beachtet werden).
- 2.6 Einmündung Hansestraße/Töpferweg:
- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.
- 2.7 Einmündung Töpferweg/Moislinger Allee:
- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.
- 2.8 Einmündung Moisliger Allee/Lachswehrallee:
- Anpassung des Signalprogramms zugunsten des Linksabbiegers von der Lachswehrallee zur Moisliger Allee.
- 3. Streckenzug Roter Löwe (bevorzugt stadteinwärts):**
- 3.1 Einmündung Fackenburger Allee/Ziegelstraße:
- ggf. Anpassung des Signalprogramms zugunsten des Linksabbiegers von der Ziegelstraße in die Fackenburger Allee, Stilllegung der nördlichen Fußgängerfurt.
- 3.2 Einmündung Ziegelstraße/Fregattenstraße:
- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.
- 3.3 Einmündung Moisliger Allee/Fregattenstraße:
- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.
- 4. Streckenzug Marienbrücke (nicht für LKW > 20 t, bevorzugt stadtauswärts):**
- 4.1 Fackenburger Allee nördl. Einmündung Schwartauer Allee:
- Prüfung und ggf. Verlängerung des Linksabbiegestreifens Richtung Schwartauer Allee nach Baubeginn, ggf. Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb. Abhängig vom tatsächlichen Verkehrsfluss.
- 4.2 Einmündung Schwartauer Allee/Marienstraße:
- Nutzung des südseitigen Parkstreifens in der Marienstraße als Fahrspur, dadurch Einrichtung eines zweiten Fahrstreifens stadtauswärts möglich für getrennte Rechts-/Linksabbieger-Spuren (Verlängerung über die Katharinenstraße hinaus über die Brücke aus statischen Gründen nicht möglich).
 - Einrichtung eines Fahrradstreifen zwischen den Links- und Rechtsabbiegerspuren für geradeaus und linksfahrende Fahrräder, dadurch Entfall der nördl. Fahrrad- und Fußgängerfurt über die Schwartauer Allee.

4.3 Holstentorplatz:

- Aufhebung des Geradeausfahrtstreifens von der Willy-Brandt-Allee Richtung Possehlstraße (Umleitung über den Lindenteller) zugunsten zweispurigen Geradeausverkehrs in die Gegenrichtung Possehlstraße Richtung Willy-Brandt-Allee (dadurch Erhöhung der Kapazität um ca. 200 Kfz/h).

4.4 Friedenstraße:

- Freigabe und Vorfahrt für den Durchgangsverkehr vom Lohmühlenteller zur Marienstraße, Rück- bzw. Umbau des Knotens (schräge Verkehrsführung aus Friedenstraße od. Markierung eines Linksabbiegers in die Friedenstraße). Anpassung des Signalprogramms. **Diese Lösung wird von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht befürwortet:**
 - Im Verkehrsentwicklungsplan 2000 wird besonderer Wert auf die Wohn- und Lebensqualität in den Wohnquartieren gelegt. Hier ist die Friedenstraße (vor Schließung für den Durchgangsverkehr) „Rot“ mit mindestens 10 von 16 „Problempunkten“ versehen, bewertet wurden Lärmemission, Radwege, Gehwege und Fahrbahnquerungen. Der Verkehrsentwicklungsplan 2000 ist durch die Bürgerschaft beschlossen worden.
 - Die umliegende Streckenführung und Knotenpunkte sind nicht mehr in der Lage, den Mehrverkehr aufzunehmen. Die Marienbrücke ist inzwischen nur noch zweistreifig statt dreistreifig und der Knotenpunkt an der Untertrave ist ebenfalls zurückgebaut und nicht mehr in der Lage, größere Verkehrsmengen aufzunehmen.
 - Es gab vor der Schließung der Friedenstraße für den Durchgangsverkehr regelmäßig Rückstausituationen, die leicht bis in den Lohmühlenteller reichten und damit den Verkehrsfluss auf der Vorzugsstrecke massiv störten. Diese wären wieder zu erwarten.

5. Streckenzug Nordtangente:

5.1 Lohmühlenteller:

- Ausbau mit Vollsignalisierung und Anpassung der Markierung. Dadurch bessere Nutzung der inneren Spur für Verkehre, die dem Kreisel weiter als zur jeweils nächsten Ausfahrt folgen.
- Verbesserung der Bedarfs-Ampelschaltung über beide Richtungsfahrbahnen des nördlichen Astes „Bei der Lohmühle“, so dass querende Radfahrer:innen nur einmalig warten müssen. **Diese Lösung wird von der Verwaltung nicht befürwortet**, da dadurch der Verkehrsfluss innerhalb des Kreisels so massiv gestört würde, dass die Leistungsfähigkeit für den Kfz-Verkehr nicht mehr gegeben wäre.

5.2 Einmündung Bei der Lohmühle/An der Hansehalle:

- Verschiebung der Bushaltestelle an der Hansehalle weiter nach außen und 5-streifiger Umbau des Bereiches. Markierung der mittleren Spur als Linksabbiegespur zur Straße „An der Hansehalle“.

5.3 Einmündung Bei der Lohmühle/Bauhaus/McDonalds (siehe Vorlage VO/2020/08586):

- Nutzung des Park-/ bzw. Baumstreifens auf beiden Seiten zur Schaffung einer zusätzlichen Spur, die für Linksabbieger in die entsprechenden Gewerbegrundstücke genutzt wird. Die Bäume sind allerdings Ausgleichsmaßnahmen für frühere Bautätigkeiten und es sind neue Standorte hierfür erforderlich.

5.4 Bei der Lohmühle/Karlstraße/Schwartauer Allee:

- Zufahrt Bei der Lohmühle: Wiedereinrichtung des Verbotes des Linksabbiegens in den Bauhaus-Parkplatz zugunsten der Verlängerung der Linksabbiegespur in die Schwartauer Allee Nord. Eine sinnvolle Alternative wird über die Schaffung der Linksabbiegespur an der folgenden Ampel geschaffen.
- Zufahrt Karlstraße: Verbot des Linksabbiegens auf Privatgrundstücke Schwartauer Allee 92 (Staples u. a.) und Karlstr. 3a (Reifen Jorga). **Diese Lösung ist derzeit rechtlich nicht durchzusetzen**, weil es bestehende Überfahrtsrechte gibt. Möglich wäre ein freiwilliger Kundenappell für „Rechtsrein-Rechtsraus-Verkehr“.
- Zufahrt Schwartauer Allee Süd: Zweistreifiges Linksabbiegen zur Lohmühle. Zus. Linksabbieger könnte markierungstechnisch geschaffen werden.

5.5 Einsiedelstraße, Karlstraßenbrücke:

- Verlängerung der 2-spurigen Verkehrsführung Richtung Karlstraße zulasten der Gegenrichtung (damit auch Reduzierung des Stauraums für Öffnungen der Eric-Warburg-Brücke).
- 3-streifige Markierung der Karlstraßenbrücke.

5.6 Einmündung Einsiedelstraße/Josephinenstraße:

- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.

5.7 Einmündung Einsiedelstraße/Eric-Warburg-Brücke:

- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.

5.8 Einmündung Eric-Warburg-Brücke/Hafenstraße/Neue Hafenstraße:

- Anpassung des Signalprogramms im laufenden Betrieb nach Baubeginn.

6. Streckenzug Bahnhofsbrücke:

6.1 Knotenpunkt Fackenburger Allee/Schwartauer Allee:

- Durchleitung des max. möglichen Verkehrs in alle Richtungen auf jeweils einer Spur, abhängig von den jeweiligen Bauzuständen. Diese Beziehung wird trotz der Baustelle den größten Anteil des Verkehrs aufnehmen. Der Knotenpunkt muss für den ÖPNV jederzeit geöffnet bleiben.
- Linksabbieger in Richtung Schwartauer Allee sperren. Dadurch würde die Leistungsfähigkeit stadtauswärts deutlich gesteigert. **Diese Lösung wird von der Verwaltung nicht befürwortet**, da das zu einer Verlagerung des Durchgangsverkehrs in das Wohnquartier Adlerstr./Wickedestr. führen würde.

6.2 2-streifige Behelfsbrücke in räumlicher Nähe zur Bahnhofsbrücke:

- Behelfsbrücke Katharinenstr./Konrad-Adenauer-Straße: Rampen mit Stützbauwerken, Behelfsbrücke in Sonderbauweise (überwiegend), Änderung des Planfeststellungsverfahrens, Abstimmung mit DB, TÖPs, Anliegern, Signalisierung des Knotenpunktes Schwartauer Allee/Katharinenstr. Hierfür wäre eine mehrjährige Planung einschl. einem Planfeststellungsverfahren erforderlich, die Kosten belaufen sich auf bisher geschätzt 8,6 Mio. EUR. **Diese Lösung wird von der Verwaltung nicht befürwortet**, da aus ihrer Sicht der Verkehr bis auf wenige Spitzenstunden ausreichend von den angebotenen Möglichkeiten aufgenommen werden kann. Eine Umsetzung ist nicht mehr zeitgleich zur Baumaßnahme zu realisieren. Es wird auf die Machbarkeitsstudie hingewiesen (siehe auch Seite 17 dieser Vorlage).

- Behelfsbrücke unmittelbar parallel neben der Bahnhofsbrücke: **Kann aufgrund der Enge des Baufeldes auf keiner der beiden Seiten realisiert werden** (siehe auch Seite 17 dieser Vorlage).

7. Weitere Maßnahmen:

- 7.1 Reduzierung der Brückenöffnungszeiten der Eric-Warburg-Brücke um die 17:00-Uhr-Öffnung an Werktagen (Mo – Do):
- Die festgelegten Öffnungen der Eric-Warburg-Brücke sind weitgehend in der verkehrsarmen Zeit angeordnet. Um 17:00 Uhr findet eine Öffnung zur Hauptverkehrszeit statt. Die mit den Öffnungen verbundenen „Vollsperrungen“ der Nordtangente dauern durchschnittlich jeweils ca. 10 Minuten.
 - Die Öffnungen zwischen 17:00 und 17:30 Uhr werden in den Sommermonaten annähernd täglich in Anspruch genommen.
 - Bis zum Mai 2017 fuhr gleichzeitig die „MS Hanse“, ebenfalls annähernd täglich. Als Berufsschiff hat sie einen Anspruch auf die Öffnung.
 - Durch die Verringerung der Bauhöhe der „MS Hanse“ fallen hier nur noch ca. 16 bis 20 Öffnungen je Monat an.
 - Von der Differenz (bis zu 14 Öffnungen) fallen $3/7 = 6$ Öffnungen auf die Wochenenden (Fr – So).
 - Es verbleiben max. ca. 8 Öffnungen je Monat, bei denen eine Reduzierung tatsächlich zu Vorteilen für den Straßenverkehr führen würde.
 - Die aktuellen Öffnungszeiten wurden im März 2017 durch die Bürgerschaft beschlossen und gelten seit dem 01.06.2017. Die Streichung der Nachmittags-Öffnung müsste durch die Bürgerschaft beschlossen werden. Aus fachlicher Sicht wird dieses vom Bereich Stadtgrün und Verkehr nicht empfohlen.
- 7.2 Große Einbahnregelung: Die Bahnhofsbrücke wird zweistreifig stadteinwärts befahren, die Streckenzüge St.-Lorenz-Brücke und Marienbrücke werden stadtauswärts befahren (oder umgekehrt):

Diese Lösung wird von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

- Die Verlagerung von 1.200 Kfz/h ist über keine alternative Streckenführung abwickelbar.
 - Die Vorzüge für die bevorzugte Richtung sind nicht so groß wie die Nachteile aus der Vollsperrung für die andere Richtung. Es müssen große Umwege in Kauf genommen werden, die zu einer zusätzlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und Schleichverkehren in den Wohnquartieren führen.
 - Die Verkehre führen zu zusätzlichen Verkehrsaufkommen an anderen Stellen (z. B. am Lindenteller).
- 7.3 Verbesserung für den Busverkehr (VO/2018/05761, BÜ 22.02.2018):
- Festlegung der Innenspur der Fackenburger Allee von Werner-Kock-Straße bis Bahnhofsbrücke als Busspur samt Vorrangschaltung für den Busverkehr vor der Brücke.
Generell sind Busspuren für die Attraktivität des ÖPNV gegenüber dem MIV sehr förderlich, aus diesem Grunde würde die Einrichtung seitens des Stadtverkehrs ausdrücklich unterstützt.

Die Bauverwaltung erwartet keine Verbesserung: Der ÖPNV hat heute bereits Vorrang bei der Ausfahrt aus der Werner-Kock-Straße und die Streckenführung wird auf der Bahnhofsbrücke ohnehin einspurig.

- Verlängerung der Busspur auf der Fackenburg Allee, wie dies nach Eröffnung der K13 vorgesehen war (stadteinwärtige Spur aus Stockelsdorf kommend). Generell sind Busspuren für die Attraktivität des ÖPNV gegenüber dem MIV sehr förderlich, aus diesem Grunde würde die Einrichtung seitens des Stadtverkehrs ausdrücklich unterstützt.
Das Stauverhalten in diesem Bereich wird beobachtet und ggf. ist die Busspur zu verlängern, um dem ÖPNV zur Sicherstellung der Einhaltung des Fahrplanes Vorrang einzuräumen.
- Ausweitung des Busangebotes entsprechend der nachgefragten Strecken während der Baustelle. Es müssen hierfür noch die genaueren Details der Ausweitung (Linien, Takt, etc.) geklärt werden.

7.4 Einrichtung eines Shuttlebetriebs zur Erreichung der Innenstadt:

- Ein Shuttle könnte zwischen P&R-Parkplatz Lohmühle und Altstadt analog des Weihnachtsshuttles (über die Marienbrücke und somit eine direkte Verbindung in die Innenstadt) eingerichtet werden. Bei einer Taktung von montags bis freitags im 15-Minuten-Takt kämen Kosten von etwa 750.0000 Euro/Jahr auf die Hansestadt Lübeck zu. Alternativ können Nutzungsentgelte festgelegt werden.
- Der P&R-Parkplatz Lohmühle wird innerhalb der Woche durch Schüler der BBS weitgehend ausgenutzt, es würde hier eine Überschneidung stattfinden.

8. Erfahrungsbericht der realen Sperrung im Zuge der Instandsetzungsmaßnahme 2018:

Aufgrund des sich ständig verschlechternden Bauwerkszustandes der Bahnhofsbrücke wurde vom 10.09.2018 bis 02.11.2018 eine Instandsetzungsmaßnahme am Fahrbahnbelag und dem Konstruktionsbeton der Bahnhofsbrücke kurzfristig durchgeführt. Die Entscheidung zur Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme wurde im Juni 2018 getroffen.

Während der Baumaßnahme war die Bahnhofsbrücke in jede Fahrtrichtung einstreifig befahrbar. Aufgrund der Kürze der Zeit war keine Einrichtung einer umfangreichen Umleitungsertüchtigung möglich. Somit konnten in der knapp 8-wöchigen Einschränkung der Brücke bereits Auswirkungen für den Straßenverkehr beobachtet werden, die sehr dicht an der Situation beim Ersatzneubau der Brücke liegen dürften.

Es war festzustellen, dass es, neben den üblichen Behinderungen in den ersten Tagen, in denen sich die Verkehrsteilnehmenden auf die neue Situation einstellen müssen, vorwiegend zu den Hauptverkehrszeiten zu verkehrlichen Behinderungen/Staus kam. Diese waren wiederum gerade im Bereich um den Lindenplatz (auch Moisliger Allee) in stadtauswärtige Richtung zu beobachten. An einigen Tagen reichte der Stau bis in die Innenstadt (Holstenstraße, Kohlmarkt, Schüsselbuden) zurück. Ebenso waren zu diesen Zeiten die Quartiere von Schleich- bzw. Ausweichverkehren stark frequentiert.

Vor und während der Instandsetzungsmaßnahme wurden Verkehrszählungen an folgenden Knotenpunkten durchgeführt:

- Fackenburg Allee/Bei der Lohmühle/Schönböckener Straße
- Hansestraße/Meierstraße
- Fackenburg Allee/Schwartauer Allee

- Schwartauer Allee/Marienstraße

Im Ergebnis bestätigen die Zählungen eine Abnahme der Verkehre in der Fackenburger Allee und eine Zunahme auf der Marienbrücke und in der Schönböckener Straße. Dennoch wurde insgesamt immer noch 88 % des Verkehrs (29.255 Kfz) durch die zweistreifige Baustellenführung geleitet (25.703 Kfz). Bei gesonderter Betrachtung des Schwerverkehrs sind es sogar 96 % (1.545 bzw. 1.488 SV), wobei der Großteil durch die Linienbusse bestimmt ist, deren Streckenführung nicht verändert wurde.

Auf der Marienbrücke wurde die Auslastungsgrenze nicht erreicht und es existierten hier noch Reserven. Bei Umsetzung der unter 4. genannten Punkte dürfte hier eine gute Entlastung der Bahnhofsbrücke zu erwarten sein.

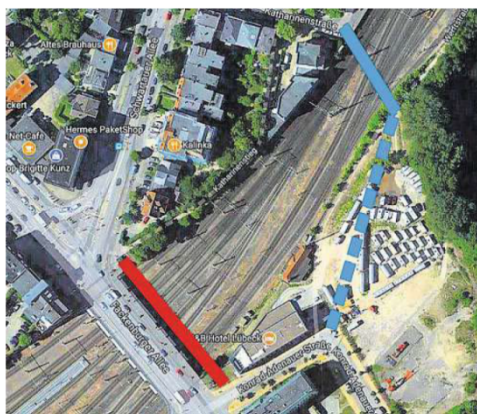
Der Stadtverkehr stellte im Laufe der Maßnahmen am 10.10.2018 zur Verkehrssituation folgendes fest: „[...] Es überwiegen bisher aber deutlich die unproblematischen Tage mit nur wenig Stau.“

Errichtung einer Behelfsbrücke

In der Sitzung des Bauausschusses am 04.12.2017 wurde der Verwaltung der Prüfauftrag für eine Untersuchung der Möglichkeit einer 2-streifigen Behelfsbrücke unter den Aspekten der technischen Machbarkeit, der voraussichtlich anfallenden Kosten, der Genehmigungsfähigkeit sowie der Auswirkungen auf den Bauablauf erteilt.

Am 19.03.2018 wurde vom Bereich Stadtgrün und Verkehr in der Sitzung des Bauausschusses die Machbarkeitsstudie zur möglichen Behelfsbrückenführung vorgestellt.

Untersucht wurden zwei Varianten, zum einen direkt östlich neben der Bahnhofsbrücke (rot) und zum anderen unter Nutzung der Katharinenstraße und der vorgesehenen Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich „Werftstraße“ (blau).



Auszug aus Lübecker Nachrichten vom 06.12.2017

Die Variante 1 – in direkter Nähe der Bahnhofsbrücke – wurde als nicht realisierbar bewertet. Der ohnehin schon geringe Platz wird für die Errichtung des 1. Teilbauwerkes in verschobener Lage benötigt.

Die Variante 2 wurde untersucht und im Folgenden werden die Ergebnisse stichpunktartig wiedergegeben. Auf eine ausführliche Erläuterung wird an dieser Stelle verzichtet und auf die Präsentation mit anschließender Diskussion aus der Bauausschusssitzung vom 19.03.2018 verwiesen.

- Gesamtkosten ca. 8,6 Mio.EUR (brutto)
- Genehmigungsfähigkeit ist fraglich
- Anwohnerklagen sind erwartbar, Verzögerung des Brückenneubaus

- Förderung nach GVFG fraglich
- Andienung gefährdet (Ver- und Entsorgung, Rettungsdienste, Feuerwehr).

Bei den untersuchten Behelfsbrückenführungen bestehen ebenfalls seitens der in- und externen Fachleute Bedenken, die Verkehre über die nicht leistungsfähigen Anbindungen und Anschlussstellen der Werner-Kock-Straße/Konrad-Adenauer-Straße und Katharinenstraße zu- und abzuführen.

Gleiche Risiken werden bei einer geänderte Verkehrsführung über die Katharinenstraße zur Karlstraße gesehen.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die untersuchte Behelfsbrückentrasse keine leistungsfähige Umleitungsstrecke darstellt und der finanzielle Aufwand mit ca. 30 % der Kosten des Ersatzneubaus in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Nutzen steht.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, die Ausführung der hier untersuchten Varianten zu verwerfen.

Sperrpausenkonzept

Für die Arbeiten im Gleisbereich werden Gleissperrungen für den Zugverkehr notwendig. Diese Gleissperrungen werden in einem Sperrpausenkonzept zusammengefasst und mehrere Jahre vorher bei der DB Netz AG in einem umfangreichen Verfahren zur Genehmigung eingereicht. Die Sperrpausen sind gleisweise und auf Tag und Stunde genau einzureichen. Die Abstimmung/Genehmigung der Sperrpausen erfolgt seitens der DB Netz AG unter Berücksichtigung der Sperrpausenbedarfe weiterer Baumaßnahmen.

Vorwegmaßnahmen

Im Vorfeld der anstehenden Hauptbaumaßnahme sind bereits einige Vorwegmaßnahmen unterschiedlichen Umfangs erfolgt, weitere werden bis zum Beginn der Hauptbaumaßnahme noch erfolgen.

- Kampfmittelsondierung im Gleisbereich (02/2016)
- Querschürfe zur Erkundung der Leitungslage im Gleisbereich (02/2016)
- Softwareanpassung (2016/2017)
- LST-Anpassungsarbeiten (2015)
- Umsetzen der Trafo-Station auf der Brücke (03/2015)
- Leitungsumverlegung Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation (09/2018 - 04/2020)
- Ertüchtigung „Bei der Lohmühle“ (Sommer 2020) – siehe Vorlage VO/2019/07762 und VO/2020/08586
- Umsetzung der LSA-Anpassungen (bis März 2021)
- Baufeldfreimachung Oberleitungsanlage (10-11/2020)

Planfeststellungsverfahren

Aufgrund der geplanten Verbreiterung des Brückenbauwerkes, der damit notwendigen Anpassungsarbeiten in den Knotenpunkten, dem erforderlichen Grundstückserwerb etc. hat sich der Bereich Stadtgrün und Verkehr für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) entschlossen. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 17.06.2015 beantragt und vom 29.02.2016 bis 29.03.2016 lagen die Planfeststellungsunterlagen öffentlich zur Einsichtnahme aus. Bis einschließlich 26.04.2016 war es jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, möglich, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor, derzeit befindet sich das Verfahren im Deckblattverfahren, d. h., die Erwidern zu eingegangenen Einwendungen werden in die Planfeststellungsunterlagen als Deckblätter eingearbeitet. Verzögerungen aus dem Planfeststellungsverfahren werden derzeit nicht erwartet.

Risikomanagement

Der Fachbereich Planen und Bauen hat für Großprojekte ein Risikomanagement eingeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird an dieser Stelle auf die Vorlage VO/2019/08247 verwiesen.

In einer Übersicht werden alle identifizierten Risiken aufgeführt, bewertet und Gegenmaßnahmen festgelegt. Im Folgenden werden die Risiken erläutert, die als „vorrangiges Risiko“ (rot) für dieses Bauvorhaben bewertet werden.

Die derzeit handlungsrelevanten Risiken werden überwiegend in der Risikogruppe „Bau“ gesehen und betreffen das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer „Bau“ (AN). Im Einzelnen sind das:

1. Zeitvorgaben von Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Feuerwehr, DB Netz AG
2. Vereinbaren von Vertragsstrafen führt zu zusätzlichem Konfliktpotential
3. Störungen der Bauzeit
4. Spekulationen des AN auf gestörten Bauablauf
5. Personalbedarf bei Auftraggeber (HL) wird unterschätzt

Als Gegenmaßnahmen sind u. a . vorgesehen:

- zu 1.
 - Vorabgespräche mit verkehrlich Beteiligten zum Bauablauf und der Verkehrsführung
 - Zustimmung zum Bauablauf einholen
- zu 2. - 4.
 - Qualität der Ausschreibung erhöhen (Vorgaben für Führung von Bautagesberichten und die Aufstellung/Fortschreibung von Bauzeitenplänen)
 - Vertragliche Vereinbarungen von z. B. Streitschlichtungsverfahren während der Bauausführung, Konfliktmanagement
 - Einbindung eines externen Gutachters zum Termincontrolling
 - Einführung eines Dokumenten- und Fristenmanagements mit Workflow
 - Juristische Prüfung der Vergabeunterlagen
- zu 5.
 - Kommunikation des Projektstands/Schwierigkeiten an Vorgesetzte (ggf. in Form von Rückstandsmeldungen)

Baustellenkommunikation

Der Neubau der Bahnhofsbrücke betrifft die gesamte Stadt. Umso wichtiger ist es, dass die Planungen, Prüfungen, notwendigen Maßnahmen, Umfang und Dauer der Baumaßnahme öffentlich kommuniziert werden und die Verwaltung mit der Öffentlichkeit in den Dialog tritt. Deshalb soll über eine begleitende Baustellenkommunikation und -moderation die Transparenz der Bauabläufe, der Informationsfluss sowie die Organisation und Moderation von Informationsveranstaltungen sichergestellt werden. Gleichzeitig bedarf es einen festen Ansprechpartner, der sowohl die interne als auch externe Kommunikation zentralisiert. Da die notwendigen Ressourcen für diese Aufgaben derzeit nicht zur Verfügung stehen, soll eine professionelle Unterstützung, die in Rücksprache mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr sowie dem Team Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig wird, extern beauftragt werden.

Finanzierung/Kosten/Förderung/Beteiligung DB AG

Die Baumaßnahme Ersatzneubau Bahnhofsbrücke ist eine Kreuzungsmaßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz. Als anrechenbare Kosten für die Kostenbeteiligung (Kostenmasse) gelten alle Baukosten, die für die Erstellung des Bauwerkes notwendig sind, dazu gehören auch Grunderwerbskosten etc. Ausgenommen sind Ingenieurleistungen. Für den Planungsaufwand bekommt der bauende Kreuzungspartner eine Vergütung von 10 % der Kostenmasse.

Entsprechend dem Verlangen der beiden Kreuzungspartner (DB AG und HL) ergeben sich folgende vorläufige Kostenteilungsschlüssel:

für Baukosten Brücke:	HL	55,4 %
	DB AG	44,6 %.
für Baukosten Straße:	HL	74,7 %
	DB AG	25,3 %.

Die Kreuzungsvereinbarung befindet sich in der finalen Abstimmung. Minimale Abweichungen bei der Ermittlung der Kostenteilungsschlüssel können sich noch ergeben.

Gemäß der aktuellen Berechnung ergeben sich Kosten für die Gesamtbaumaßnahme von 28,2 Mio. EUR (brutto). Davon entfallen auf die Kreuzungspartner:

Hansestadt Lübeck	19,2 Mio. EUR (brutto)
DB Netz AG	9,0 Mio. EUR (brutto).

Jahresweise ergibt sich folgender Finanzbedarf:

Gesamtsumme EUR (brutto)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
28,2 Mio.	3,2 Mio.	6,0 Mio.	6,0 Mio.	6,0 Mio.	6,0 Mio.	1,0 Mio.

Die Kosten (brutto) teilen sich gemäß den einzelnen Leistungsbereichen wie folgt auf:

1. Leistungen im Bereich Brücke	18.960.000,00 EUR
2. Leistungen im Bereich Straße	1.250.000,00 EUR
3. Leistungen im Bereich Bahn	2.392.000,00 EUR
4. Grunderwerb	778.000,00 EUR
5. Baubegleitende Leistungen zur Maßnahmendurchführung	1.910.000,00 EUR
6. <u>Vorteilsausgleich an DB AG</u>	<u>2.910.000,00 EUR</u>

Gesamtkosten

28.200.000,00 EUR

Das Bauvorhaben ist nach GVFG/FAG förderfähig. Der Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit ist fristgerecht am 30.07.2019 beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr eingereicht. Es wird von einer wahrscheinlichen Förderquote von mind. 50 % auf den von der Hansestadt Lübeck zu tragenden Anteil ausgegangen. Der Bescheid liegt noch nicht vor.

Die Baukosten für das Brückenbauwerk und den Straßenbau, die notwendigen Leistungen im Bereich der Bahn sowie der Grunderwerb (Pos. 1 bis 4) sind förderfähig. Notwendige Ingenieurleistungen zur Planung und Abwicklung der Baumaßnahme sowie der Vorteilsausgleich sind nicht förderfähig.

Die Mittel sind in der Haushaltsplanung für die kommenden Jahre (2021 bis 2025) berücksichtigt und werden nach Herstellung der jährlichen haushalterischen Ordnung auf dem Produktsachkonto 543001.044.7852000 (Landesstraßen/Neubau Bahnhofsbrücke/Tiefbaumaßnahmen) entsprechend der Haushaltsanmeldung zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

- 1 – Finanzielle Auswirkungen
- 2 – Zeitliche Übersicht Verkehrsführung

Senatorin Joanna Hagen

Produkt: 543001 - Landesstraßen

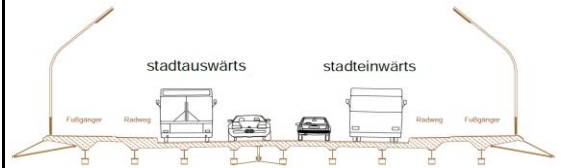
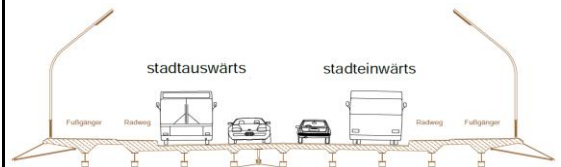
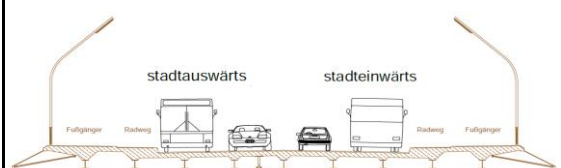
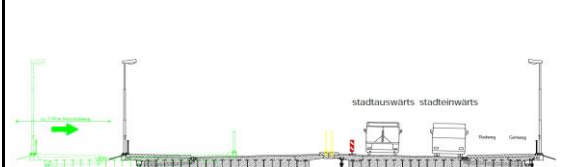
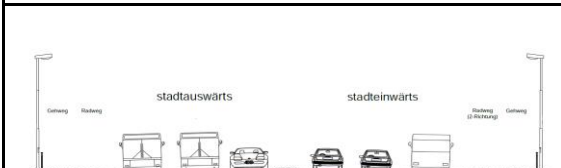
VO-Nr.: VO/2020/08653

INVESTIV

WIECHT
zu beteiligen!)

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	543001.044.7852000	Landesstraßen - Neubau Bahnhofsbrücke - Tiefbaumaßnahmen	-3.200.000,00
		Saldo Finanzplan	<u>-3.200.000,00</u>

Zeitliche Einordnung der Baumaßnahmen/ Vorwegmaßnahmen und Verkehrsführungen

Verkehrsführung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
			09/ 2018 bis 04/ 2020 Leitungsverlegung (Gas, Wasser, Strom, Telekom)						
			07 bis 10/ 2020 Ertüchtigung Bei der Lohmühle						
			10 bis 11/ 2020 Baufeldfreimachung Oberleitungsanlage						
				03/ 2021 bis 10/ 2022 Herstellung BW Ost in verschobener Lage					
					10/ 2022 bis 04/ 2024 Herstellung BW West				
						04 bis 10/ 2024 Querverschub BW Ost			
							10/ 2024 bis 03/ 2025 Rückbau Baubehelfe		



► Nr. VO/2020/08679
öffentlich

Lübeck, 13.02.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Stolte (E-Mail: christian.stolte@luebeck.de Telefon: 122-6112)

Fortführung Regionalmanagement im HanseBelt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.03.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
16.03.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft nimmt die bisherigen Aktivitäten des Regionalmanagements im HanseBelt zur Kenntnis.
2. Die Bürgerschaft befürwortet die Fortführung des Regionalmanagements im HanseBelt in einer zweiten Förderphase ab 2021.
3. Die Bürgerschaft beschließt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltplan 2021 ff. die finanzielle Beteiligung der Hansestadt Lübeck an der zweiten Förderphase des Regionalmanagements im HanseBelt für den Zeitraum 2021 bis 2023. Die jährliche finanzielle Beteiligung beträgt 2,8 % des Gesamtbudgets (ca. 8.000,00 € pro Jahr).

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ X

Nein- Begründung:

keine Betroffenheit durch die Vorlage

Die Maßnahme ist:

☐ neu

☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja (siehe Begründung)
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒	Nein
☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Das Regionalmanagement im HanseBelt koordiniert seit seiner Neuauftellung 2018 die kreisübergreifende Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern Raum für Wirtschaft, Mobilität, Tourismus und Marketing. Kooperationspartner des Regionalmanagements sind die IHK zu Lübeck als Federführende sowie die Kreise Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Ostholstein und die Hansestadt Lübeck. Weitere Partner:innen sind die jeweiligen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und der HanseBelt e.V. Auf Arbeitsebene kommen weitere Partner:innen, wie bspw. regionale Tourismusagenturen, hinzu.

Die erste Förderphase des Regionalmanagements mit einer Förderquote von 75 % endet zum 31.12.2020. Aufbauend auf die bisherigen Ergebnisse und die erfolgreiche Zusammenarbeit über die Kreisgrenzen hinweg soll das Regionalmanagement auf Wunsch der Lenkungsgruppe in einer zweiten Förderphase ab dem 01.01.2021 fortgesetzt werden. Die Förderquote beträgt in der zweiten Förderphase 65 %. Der entsprechend steigende Eigenanteil von 35 % wird prozentual auf die Kooperationspartner:innen aufgeteilt, die IHK zu Lübeck übernimmt dabei 14 %, die Kreise und die Hansestadt Lübeck 2,8 % und die Wirtschaftsförderungen sowie der HanseBelt e.V. 1,4 %.

Ziel der zweiten Förderphase ist die weitere Zusammenarbeit zur Stärkung der regionalen Entwicklung. Es sollen Projekte entwickelt und umgesetzt werden, von denen alle Kooperationspartner profitieren. Eine geschlossene Positionierung verleiht dem HanseBelt u. a. gegenüber dem Land Schleswig-Holstein zusätzliches Gewicht. Somit bietet das Regionalmanagement eine ideale Chance, um gemeinsame Interessen und Ziele vereint bei der Landesregierung zu platzieren. Darüber hinaus bieten das Regionalmanagement der Region die Möglichkeit, sich gemeinsam auf die feste Fehmarnbeltquerung und die damit verbundenen Auswirkungen vorzubereiten.

Zum aktuellen Zeitpunkt konnten bereits einige Projekt abgeschlossen werden:

Raum für Wirtschaft: Erstellung einer Gewerbeflächenbedarfsanalyse für den HanseBelt, welche als Grundlage für die Fortschreibung eines Gewerbeflächenleitfadens dient. Dieser soll der Landesplanung den Gewerbeflächenbedarf und die Verortung möglicher neuer Gewerbestandorte für die Aufstellung des neuen Regionalplans III aufzeigen.

Mobilität: Erarbeitet wurde eine Studie zu den Chancen der festen Fehmarnbeltquerung mit Fokus auf Arbeitsmarkt, Verkehr, Wirtschaft und Wohnen. Darüber hinaus wird derzeit eine Leistungsfähigkeitsanalyse der Autobahnen und Anschlussstellen sowie relevanter nachgelagerter Verkehrswege im HanseBelt durchgeführt.

Tourismus: Untersuchung des Potentials des Messe- und Tagungstourismus, sobald der HanseBelt durch die Fehmarnbeltquerung für Skandinavien schneller zu erreichen ist. Darüber hinaus wurde das Reiseverhalten des dänischen Gastes untersucht. Es wurde ausgearbeitet, über welche Kanäle man den dänischen Gast erreichen kann und welche Angebote sich dieser für eine Reise in den HanseBelt wünscht.

Marketing: In enger Zusammenarbeit mit dem seit über zehn Jahren aktiven HanseBelt e.V. (Unternehmerinitiative) wurden die Stärken und Positionierung dieser Region herausgearbeitet. Der HanseBelt soll nach innen und außen sichtbar gemacht werden. Definierte Akteur:innen helfen in diesem Strategieprozess, die entsprechende Ansprache und Maßnahme für ein Regionalmarketing auf den Weg zu bringen. Fokus liegt dabei auf den Fachkräften und Unternehmen.

Darüber hinaus beantragt das Regionalmanagement derzeit ein sog. Regionalbudget beim Land Schleswig-Holstein. Über dieses Budget werden ab voraussichtlich Mitte 2020 über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zusätzliche 300.000,00 € p.a. für Projekte gemäß den Richtlinien der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zur Verfügung stehen. Die Förderquote liegt bei 80 %. Durch das Regionalbudget können weitere wichtige kreisübergreifende Projekte auf den Weg gebracht werden. Konkret sollen damit u. a. die konzeptionellen Ergebnisse aus den Handlungsfeldern der aktuellen und der kommenden Förderphase des Regionalmanagements durch gezielt umgesetzte Maßnahmen sichtbar gemacht werden.

Eine Förderung von entsprechenden Projekten kann bei der Geschäftsstelle des Regionalmanagements beantragt werden, diese prüft anhand formaler und inhaltlicher Kriterien die Förderfähigkeit. Gemeinsam mit den Arbeitsgruppen werden anschließend Empfehlungen erarbeitet, die finale Entscheidung über eine Förderung liegt bei der Lenkungsgruppe des Regionalmanagements.

Voraussetzung für die Beantragung eines Regionalbudgets beim Land Schleswig-Holstein ist ein funktionierendes Regionalmanagement und somit die Fortführung des Regionalmanagements im HanseBelt ab 2021.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderquote für das Regionalmanagement im HanseBelt sinkt ab 2021 um 10 % auf 65 %. Angestrebt wird die Beibehaltung des bisherigen Budgets der Geschäftsstelle von insgesamt rd. 860.000,00 € inkl. Personalkosten.

Als Eigenanteil fallen bei einer Beteiligung von 2,8 % für die Hansestadt Lübeck für die Jahre 2021, 2022 und 2023 insgesamt Kosten in Höhe von 24.074,00 € an (lt. Finanzierungskonzept in 2021: 8.025,00 €, in 2022: 8.025,00 € und in 2023: 8.025,00 €).

Anlagen:

1 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

KONSUMTIV

152 von 183 in Zusammenstellung

► Nr. VO/2020/08712
öffentlich

Lübeck, 19.02.2020

**Vorlage
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Dieter Schmedt (E-Mail: Telefon: 6635)

Eric-Warburg-Brücke: Erneuerung des Dünnbelages auf der Fahrbahn der Brückenklappe**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.03.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Projekt „Eric-Warburg-Brücke, Erneuerung des Dünnbelages auf der Fahrbahn der Brückenklappe“ wird freigegeben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Durch diese Instandsetzungsarbeiten an der Eric-Warburg-Brücke entstehen keine Betroffenheiten bei Kindern und Jugendlichen.

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

durch die Verkehrssicherungspflicht gem. § 10 StrWG-SH

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒

Nein

☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die 2019 durchgeführten Griffigkeitsmessungen auf der Fahrbahnoberfläche der Brückenklaappe zeigten, dass die Oberfläche nicht mehr genügend Griffigkeit bietet. Die Splitteinstreuung ist in den am meisten beanspruchten Spuren abgefahren. Als Sofortmaßnahme wurde daher die Geschwindigkeit auf der Eric-Warburg-Brücke bei Nasse auf 30 km/h reduziert. Parallel dazu wurde damit begonnen, die Erneuerung des Dünnbelages auf der Fahrbahn der Brückenklaappe vorzubereiten. Wegen der erheblichen Verkehrsbelastung auf der Nordtangente ist vorgesehen, die Bauarbeiten während der Sommerferien 2020 durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass der Straßenverkehr in Lübeck zu den Hauptverkehrszeiten in den Sommerferien geringer ist und sich somit die Verkehrseinschränkungen (eine Fahrspur je Richtung) während der vorgesehenen zweiwöchigen Bauzeit (29.06.2020 bis 12.07.2020) weniger stark auswirken werden.

Von dem planenden Ingenieurbüro wird derzeit die Ausschreibung vorbereitet und die voraussichtlichen Baukosten ermittelt.

Die Baukosten werden auf rd. 366.000,00 EUR einschl. 19 % MwSt. geschätzt. Hinzu kommen die Kosten für das Ingenieurbüro für Planungs-, Ausschreibungs- und Bauüberwachungsleistungen in Höhe von rd. 14.000,00 EUR einschl. 19 % MwSt., so dass sich ein Gesamtfinanzierungsbedarf von rd. 380.000,00 EUR ergibt.

Die Mittel sind freigegeben und stehen auf dem Produktsachkonto 542001.5221009 (Brückenerhaltung) zur Verfügung.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt die Projektfreigabe für die Erneuerung des Dünnbelages auf der Brückenklaappe, um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.660 Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 19.02.2020

Produkt: 542001

VO-Nr.: VO/2020/08712

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge				
Aufwendungen	-380.000,00	0,00	0,00	
Saldo Ergebnisplan	-380.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-380.000,00	0,00	0,00	
Saldo Finanzplan	-380.000,00	0,00	0,00	0,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	542001 000 5221009	Kreisstraßen/Erhaltung Brücken	-380.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-380.000,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	542001 000 722009	Kreisstraßen/AZ Erhaltung Brücken	-380.000,00
		Saldo Finanzplan	-380.000,00



► Nr. VO/2020/08642
öffentlich

Lübeck, 07.02.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Katrin Bohl (E-Mail: katrin.bohl@luebeck.de Telefon: 122-6514)

Aufstockung der Mittel für die Maßnahme "Ersatzneubau Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen, Mönkhofer Weg 95" wegen Überschreitung der Projektkosten von mehr als 175.000,- EURO

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.03.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Baumaßnahmen an der Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen am Standort Mönkhofer Weg 95 werden mit Mehrkosten von 1.380.000,00 EUR fortgesetzt.

Die Projektgesamtkosten „St.- Jürgen GemS, Umstrukturierung GebMod.“ (PSK: 111029 063 7851000) in Höhe von 14.620.000,00 EUR werden um weitere 1.380.000,00 EUR auf 16.000.000,00 EUR aufgestockt.

Die im Jahr 2020 benötigten Mittel werden unterjährig durch finanzielle Mittel aus dem Bereichsbudget abgedeckt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
4.401 Schule und Sport	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da das Projekt in 2015 angelaufen ist. Es wurde eine Leistungsphase 0 mit der Lehrerschaft und Elternvertretern durchgeführt, die die Interessen der Schülerinnen und Schüler mit vertreten haben.

Die Maßnahme ist:

☐
☒

neu

freiwillig

☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja (Anlage 1)
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☐	Nein
☒	Ja – Begründung:
Durch einen energieeffizienten Neubau wird die CO ² Bilanz positiv beeinflusst.	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

1) Allgemeines

Gegenstand des Projektes ist der Ersatzneubau für die Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen, die aktuell aus zwei Standorten besteht.

Standorte:

Der Standort Kalkbrennerstraße besteht aus einem Gebäudekomplex von 1962. Durch den großen Sanierungsstau ist eine Grundsanierung gegenüber einem Ersatzneubau unwirtschaftlich.

Der Standort Mönkhofer Weg / Ecke Am Klosterhof besteht aus einem denkmalgeschützten Altbau aus den 30er Jahren mit einem Anbau für die Grundschule aus den 60er Jahren.

Aufgabenstellung ist dabei die Zusammenlegung der Schulstandorte unter Errichtung eines Ergänzungsbaus am Schulstandort im Mönkhofer Weg 95.

Der Schulstandort Kalkbrennerstraße 5 soll (abgesehen von der Sporthalle) aufgegeben werden. Hier wird eine Fläche von ca. 13.000 qm z.B. zur Errichtung eines Wohngebietes frei.

Schulart und Zügigkeit:

Die Grundschule (im bestehenden Anbau am Mönkhofer Weg) ist derzeit 2,5-zügig, soll aber als gesonderte Maßnahme 3-zügig werden.

Die Gemeinschaftsschule ist in der SEK 1 insgesamt 5-zügig. Die SEK 1 soll mit den Jahrgängen 7 – 10 in den Neubau ziehen, die Jahrgänge 5 und 6 sind im Altbau geplant.

Die Oberstufe der Gemeinschaftsschule als SEK 2 mit den Jahrgängen 11 - 13 bleibt 3-zügig und zieht komplett in den Neubau.

Bauliche Zielsetzung – Ersatzneubau für Standort Kalkbrennerstraße:

Der Ersatzneubau nimmt die Raumkapazitäten aus der Kalkbrennerstraße auf, ebenso sind zusätzlich fehlende Differenzierungsflächen zu errichten.

Um eine sinnvolle Funktions- und Raumverteilung zu gewährleisten wurde eine Neuordnungsplanung durchgeführt. Die Neuordnungsplanung für den künftig einzigen Standort am Mönkhofer Weg sieht auch kleinere Anpassungen im Altbau Mönkhofer Weg vor. Die Maßnahmen im Altbau sollen in einer notwendigen Sanierungsmaßnahme mit umgesetzt werden.

Die Grund- und Geschossfläche des Neubaus beträgt 5.900 qm.

Pädagogische Zielsetzung – Clusterbildung und offenes Lernkonzept:

Als Grund- und Gemeinschaftsschule liegen die pädagogischen Schwerpunkte der GGS St. Jürgen auf dem langen gemeinsamen Lernen, dem sozialen Miteinander und dem Offenhalten der erreichbaren Bildungsabschlüsse. Hieraus ergeben sich für die bauliche Struktur des Ergänzungsbaus unterschiedliche Anforderungen an Lernorte und Arbeitsbereiche.

Der Planung voraus gegangen sind ein Schulentwicklungstag unter Beteiligung der Lehrer und Elternvertreter als Phase „0“ mit Workshops und Planungswerkstätten sowie ein Vergabeverfahren für die Planungsbüros. Angeschlossen haben sich weitere Workshops mit dem GMHL, Schule und Sport, Stadtgrün und Verkehr, den Planungsbüros und Vertretern der Schule.

Ergebnis aus diesen Workshops und Planungssitzungen war die künftige Clusterbildung für die Jahrgänge 5 – 13 sowie ein offenes Lernkonzept mit unterschiedlichen Lernbereichen im Neubau mit Klassenräumen im Klassenverband, kleinen abgeschlossenen Differenzierungsräumen, einem großen Klassenraum für 2 Klassen, offene Differenzierungsflächen in der Halle mit Sitznischen, sowie festen Arbeitstischen und zwei Bibliotheken. Ebenso sind die Abtrennung der Oberstufenjahrgänge in dem obersten Geschoss und ein eigener Oberstufenschulhof als Angebot vorgesehen.

Die Schule befindet sich annähernd im Ganztagsbetrieb. Daraus ergeben sich weitere Anforderungen an Aufenthaltsräume und -räume, denen baulich Rechnung getragen werden muss.

Konstruktion Neubau:

Der Neubau ist ein dreigeschossiger Massivbau mit Flachdach für den Unterrichtsbereich mit einem vorgesetzten eingeschossigen Massivbau mit Flachdach, in dem die Mensa untergebracht ist.

Beide Gebäudeteile erhalten eine Verblendfassade, die aufgrund der Nähe zum denkmalgeschützten Altbau vom Amt für Denkmalpflege gefordert wird.

Schulhof:

Auf dem Schulgrundstück wird die komplette Versickerung des Regenwassers angestrebt, was eine Umgestaltung des durch den Neubau reduzierten Schulhofs erfordert. Zum einen werden hierdurch die Bewirtschaftungskosten reduziert, aber vor allem wurde eine Anfrage zur Ableitung weiterer Regenwassermengen durch den Neubau abgelehnt. Die Sichtbarmachung des Regenwasserverlaufes bis zur Versickerung in Mulden ist ein Beitrag zur Umweltschutzpädagogik.

Die Planung für die Außenanlagen beinhaltet eine Aufteilung in normale Schulhoffläche zwischen den Gebäuden mit verschiedenen Sitzmöglichkeiten, dem eigenen Zugang zum Grundschulschulhof, einem Oberstufenschulhof als Angebot sowie Sport- und Bewegungsflächen, neue Fahrradstellflächen für Alt- und Neubau und Flächen für die Regenwasserentwässerung und -versickerung für den Neubau und als Sanierung des Altbaus zum Trennsystem.

Projektzeiten:

Projektbeginn: 2015

Baubeginn: Februar 2019

Baufertigstellung geplant: 31.12.2020

Bautenstand:

Mit der Ausführung der Bauarbeiten wurde am 20. Februar 2019 mit der Aufstellung des Bauzaunes sowie mit den Erdarbeiten, vorab mit der Errichtung der Baustraße über einen gesonderten Stichweg, begonnen.

Die weiteren Bauarbeiten sind ohne Unterbrechung erfolgt.

Derzeit ist die 1-geschossige Mensa im Rohbau hergestellt, die Fenster des Mensagebäudes sind eingebaut, der Warmdachaufbau des Flachdaches ist ausgeführt. Das 3-geschossige Unterrichtsgebäude ist im Rohbau bis auf bauablaufbedingte Öffnungen hergestellt. Die Fenster sind vollständig eingebaut. Die Geschosstreppen sind errichtet. Der Innenausbau hat begonnen.

Es wurde eine neue Zuwegung vom Mönkhofer Weg zur Grundschule hergestellt, um die Grundschüler aus dem beengten Schulhofbereich heraus zu nehmen. Eine weitere Zuwegung ist vom Schulhof zur neuen Fahrradstellfläche errichtet.

Fördermittel:

Das Projekt wird mit 9.000.000,00 EUR durch das Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes zur energetischen Sanierung von Schulgebäuden (KInvFG) vom Bund gefördert. Voraussetzung für die volle Fördermittelhöhe ist derzeit eine Fertigstellung der Bauleistungen bis 31.12.2020.

Kosten:

Kostenberechnung der EW-Bau: 14,62 MIO EUR

Kostenprognose aktueller Stand: ca. 16 MIO EUR

Die Entwurfsplanung und Kostenberechnung wurden auf Grundlage des freigegebenen Vor-entwurfs (Freigabe 19.09.2017), der Planungshinweise St. Jürgen Schule (Stand 31.03.2017) und des am 09.10.2017 dem GMHL vorgestellten Planstandes Entwurf erstellt. Am 25.09.2018 erfolgte der Beschluss des Hauptausschusses für die Freigabe zur Umset-zung der Maßnahme Ersatzneubau Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen, Mönkhofer Weg 95, 23562 Lübeck (Vorlage Nr. VO/2018/06363). Entsprechend der Vorlage beliefen sich die Gesamtkosten für die Maßnahme auf 14.620.000,00 EUR.

Haushaltsordnung:

Die Maßnahme ist unter dem Produktsachkonto 111029 063 7851000 St.Jürgen Gensch./Umstruk/GebMod geordnet.

2) Anlass für diese Vorlage

Nach § 1 Nr.1 der am 26.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung der Zustän-digkeitsordnung ist eine erneute Entscheidung des Hauptausschusses zur Fortführung des beschlossenen Vorhabens herbeizuführen, wenn die Gesamtkosten um mehr als 20% oder um mehr als 175.000,00 EUR netto überschritten werden. Diese Entscheidung ist jetzt erforder-lich, da die Kosten nach aktueller Kostenberechnung um netto ca. 1.159.663,80 EUR bzw. brutto ca. 1.380.000,00 EUR steigen werden. Die Gesamtkosten des Projektes - Kos-tengruppe 200 bis 700 – erhöhen sich somit auf insgesamt 16.000.000,00 EUR.

1.) Bis Dezember 2019 konnten Kostensteigerungen (in Bezug auf die EW-Bau-Kosten) durch Ausschreibungsergebnisse oder Nachträge im Projekt weitgehend durch günstigere Ausschreibungsergebnisse und niedrigere Ansätze für Planerkosten (im Vergleich zur EW-Bau) ausgeglichen werden. Die Mehrkosten beliefen sich bis zum Dezember 2019 bei ca. 150.000,00 EUR netto, ca. 175.000,00 EUR brutto.

2.) Im Dezember 2019 sind Nachtragsforderungen der Rohbaufirma in Höhe von ca. 505.000,00 EUR brutto bekannt gegeben worden, die derzeit von den Fachplanern dem Grunde und der Höhe nach geprüft werden.

3.) Im Januar 2020 wurden zudem die Bepreisungen der Leistungsverzeichnisse für die Au-ßenanlagen vorgelegt, die ca. 700.000,00 EUR brutto über den in der EW-Bau eingestellten Kosten liegen.

3) Begründungen zur Höhe der Mehrkosten

Normale Baukostensteigerung:

Eine normale Baukostensteigerung nach BKI (hier in Anlehnung: Wohngebäude) würde folgendes Ergebnis liefern:

Indizierung der Kosten:

Baupreisindex nach BKI (Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) auf Basis der Zahlen vom Statistischen Bundesamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17 Reihe 4

		Bruttoreihe 2015=100
4/2019	November	115,7
3/2019	August	115,1
2/2019	Mai	114,3
1/2019	Februar	113,4
4/2018	November	111,5
3/2018	August	110,6
2/2018	Mai	109,2
1/2018	Februar	108,2
4/2017	November	106,4
3/2017	August	105,7
2/2017	Mai	104,9
1/2017	Februar	104,0
4/2016	November	102,7

Für das Bauvorhaben GGS St. Jürgen ergeben sich auf der Basis dieser Werte folgende Kostensteigerungen:

Freigegebene Kostenberechnung: Stand November 2017

Baupreisindex KB [Stand 4/2017 => 106,4]

Baupreisindex heute [Stand 4/2019 => 115,7]

Prognose Baupreisindex Fertigstellung [4/2020 => 119,9]

Berechnung: (Index [neu] / Index [alt]) x 100 – 100

Preissteigerung von Nov. 2017 bis Dez. 2019: 8,7 %

Preissteigerung von Jan. 2020 bis zur Dez. 2020: 3,6 %

Preissteigerung von Nov. 2017 bis Dez. 2020: 8,7 + 3,6 = 12,3 %

Kostengruppen	Kostenberechnung 11/2017 [Brutto]	Hochrechnung auf Dez. 2020 Prognose 12,3 % Kostensteigerung [Brutto]
200	337.991,25 EUR	379.564,17 EUR
300	7.444.597,79 EUR	8.360.283,32 EUR
400	2.953.611,90 EUR	3.316.906,16 EUR
500	1.458.880,68 EUR	1.638.323,00 EUR
Summe	12.195.081,62 EUR	13.695.076,65 EUR

Auf das Gesamtbudget von 14.620.000,00 EUR gerechnet sind die normalen Baukostensteigerungen mit ca. 1.500.000,00 EUR zu bewerten, das entspricht einem Gesamt-Budget von ca. 16.120.000,00 EUR.

Eine Erhöhung des Budgets um die hier beantragten 1.380.000,00 EUR von 14.620.000,00 EUR auf 16.000.000,00 EUR entspricht einer Kostensteigerung von 9,4 % und liegt unterhalb einer Prognose aus der Anpassung nach Baukostenindex (BKI).

Es stehen allerdings auch noch 15 % der Ausschreibungen von Bauleistungen aus und ca. 60 % der gesamten Bauausführung.

Ausschreibungsergebnisse:

Die bisherigen abgeschlossenen Vergaben für das Projekt GGS St. Jürgen ergaben, anders als Erfahrungen aus einer Vielzahl anderer Projekte des GMHL, ganz überwiegend wirtschaftliche Ergebnisse, die bei Berücksichtigung der Kostenentwicklung nach BKI einen Projektkostenstand nach EW-Bau aufzeigen.

Höhere Vertragsabschlüsse (z.B. Rohbau) konnten durch günstigere Vergaben (z.B. Dachdecker) weitgehend ausgeglichen werden.

Altlasten Schulhoffläche:

Trotz Bodenuntersuchungen an einer für das spezifische Objekt üblichen Anzahl an Sondierstellen sind unerwartete Kosten durch Altlasten des auszubauenden Bodens sowie der Asphaltdecke entstanden. Die Boden- und Asphaltqualitäten waren nicht homogen. Die Ergebnisse der Voruntersuchungen konnten nicht ausreichend aussagekräftig sein.

Im Gewerk Erdbau sind dadurch bereits 216.000,00 EUR Mehrkosten entstanden, die jedoch bis jetzt durch teilweise günstige Ausschreibungsergebnisse ausgeglichen werden konnten.

Im Gewerk Außenanlagen werden Mehrkosten für die Altlastentsorgung zur EW-Bau in Höhe von 275.000,00 EUR erwartet. Hier stehen die Ausschreibungen jetzt an.

Forderungen Elektrofirma:

Aufgrund von Forderungen der Elektrofirma, bedingt durch die Bauzeit, treten Mehrkosten in Höhe von 123.000,00 EUR auf. Die Forderungen wurden von einem unabhängigen Gutachter sowie durch die Rechtsabteilung der Hansestadt Lübeck geprüft und wurden nach einem verhandelten Abschlag als zulässig bewertet.

Rohbaukosten:

Durch Weiterentwicklung in der technischen Planungstiefe und auch Forderungen des Prüfsachverständigen ergeben sich Änderungen gegenüber dem Planungsstand der EW-Bau (größere Isokörbe, größere Schwerlastdorne, zusätzliche Auflagerkonsolen für die Fertigteiltreppen, Zulagen für Schalungsarbeiten, Schalungstürme, zusätzliche Ringanker in der Mensadecke, zusätzliche Auslagerkonsolen für die Spannbetondecken der Mensa, Durchsteifung der Stahlbetondecken, Zulage Schalung für Deckenüberhöhung). Durch Vandalismusbeseitigung und –abwehr sowie Winterbauheizung haben sich ebenfalls Mehrkosten entwickelt.

Hohe Einheitspreise des Hauptangebotes und Nachträge konnten bis Dezember 2019 innerhalb der Gesamtprojektkosten ausgeglichen werden.

Im Dezember 2019 wurden Nachtragsangebote in Höhe von ca. 505.000,00 EUR eingereicht, die allerdings teilweise noch umfangreich geprüft werden.

Außenanlagen:

In den bevorstehenden Außenanlagen-Ausschreibungen haben sich in der Prognose ca. 700.000,00 EUR Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung der EW-Bau entwickelt.

Diese sind einerseits durch die oben angegebene Altlastenentsorgung mit 275.000,00 EUR entstanden. Ebenso sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die zur zeitlich verschobenen Sanierung des Altbaus gehören, aber aufgrund eines reibungslosen Schulbetriebs vorgezogen werden müssen; hier ist die neue Zuwegung zur Grundschule mit 25.000,00 EUR zu nennen und eine Erweiterung der Fahrradstellplätze mit zusätzlich 84.000,00 EUR. Weiter ist eine Baukostensteigerung von 226.000,00 EUR in die umgehend auszuschreibenden Leistungen eingerechnet, die sich aus einer Differenz zwischen bisherigem Stand „EW-Bau-Kostenberechnung“ und „Zeitpunkt der Vergabe“ ergibt.

Nach der Aufstellung der EW-Bau hat der Bereich Stadtgrün und Verkehr einen Standard für Oberflächen auf Schulhöfen erarbeitet. Aus Gründen der späteren Betriebskostenreduzierung für die Objektunterhaltung wurde auf dieser basierend ein Materialwechsel einiger Oberflächen vorgenommen, die ca. 90.000,00 EUR Mehrkosten ausmachen, jedoch durch den nachhaltig geringeren Pflegeaufwand über den Lebenszyklus gerechtfertigt sind.

Einsparungspotentiale:

Es gibt mögliche Einsparpotenziale durch eine Verminderung der Qualität:

- Materialwechsel: Mastleuchten 7.500,00 EUR
(Nachteil: Gestalterisch vereinfachte Ausstattung)

- Empfehlung: Die geplanten Mastleuchten werden eingebaut, um eine optisch ansprechendere Gestaltung zu erzielen und einen Unterschied zu Straßenlaternen zu bieten.
- Materialwechsel: Pflasterarbeiten 90.000,00 EUR
(Nachteile: zieht eine teurere Objektunterhaltung nach sich, widerspricht der Forderung aus der Abstimmung zu Standardausstattungen der Schulen)
 - Empfehlung: Die geplante Pflasterung wird aus Nachhaltigkeitsgründen eingebaut.
- Materialwechsel: Wegflächen zwischen Fahrradstellplätzen 36.000,00 EUR
(Nachteile: zieht eine teurere Objektunterhaltung nach sich, Sanierung nach 10 Jahren fällig)
 - Empfehlung: Die geplante Pflasterung wird aus Nachhaltigkeitsgründen eingebaut.
- Fahrradmodule statt Bügel 60.000,00 EUR
(Nachteile: mehr Schäden an den Fahrrädern durch geringeren Abstand und ggf. Diebstahl durch schlechtere Befestigungsmöglichkeiten)
 - Empfehlung: Es sollen Bügel eingebaut werden, damit es zu weniger Schäden am Eigentum der Schüler:innen und Lehrer:innen kommt, und dass der Anreiz, mit dem Fahrrad zur Schule zu fahren, erhöht wird.
- Oberstufenhof: Böschung statt Sitzmauern 50.000,00 EUR
(Nachteile: zieht eine teurere Objektunterhaltung nach sich, Verminderung der Aufenthaltsqualität, Verkleinerung des schon begrenzten Oberstufenschulhofs, keine Barriere zum unerlaubten Überfahren)
 - Empfehlung: Die Sitzmauern werden aus Nachhaltigkeitsgründen eingebaut, damit die Aufenthaltsqualität und die Nutzfläche des Oberstufenhofes erhalten bleiben, und dass in der unterrichts-freien Zeit unerlaubtes Überfahren der Flächen unterbunden wird.

Umplanungen zur Kostenersparnis und eine weitere Minimierung der Standards sind nicht realistisch und können aufgrund des Projektstandes nicht angeboten werden.

4) Hinweise zur Deckung des Mehrbedarfs

Für die Maßnahme stehen für 2020 aktuell auf dem Produktsachkonto 7851000.063.111029 „St.Jürgen Gensch./Umstrk/GebMod 4.100.000,00 EUR zur Verfügung. Die Differenz ist durch das investive Bereichsbudget vom Bereich Gebäudemanagement abgedeckt und wird unterjährig rechtzeitig auf dem PSK zur Verfügung gestellt.

5) Begründungen zur Fortsetzung der Maßnahme

Der Schulstandort Kalkbrennerstraße ist derzeit in einem baulich desolaten Zustand. Zudem reduziert das Unterrichten auf zwei Standorten die Unterrichtsqualität, u.a. da eine erforderliche Vorbereitung vor den Unterrichtsstunden sowie der notwendige Austausch zwischen den Lehrkräften durch den Wegeaufwand teilweise zu kurz kommt. Der Umzug in den Neubau sollte schnellst möglich erfolgen.

Es stehen weitere Ausschreibungen an, die nicht verzögert werden sollten, um eine Bauunterbrechung auszuschließen.

Eine Bauunterbrechung ist zwingend abzuwenden, da mit hohen finanziellen Forderungen der Firmen zu rechnen ist.

Durch die Förderung des Projektes im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes werden Einzahlungen in Höhe von bis zu 9 Mio. EUR veranschlagt. Dadurch wird der gesamtstädtische Haushalt der Hansestadt Lübeck entlastet.

In den Förderbestimmungen ist festgelegt, dass die Maßnahmen bis zum 31.12.2020 vollständig abgenommen sein müssen. Um diese Bedingung einhalten zu können, muss eine Weiterführung des Bauvorhabens ohne Unterbrechung erfolgen, andernfalls ist die termingerechte Fertigstellung nicht möglich.

Die beantragten Mittel in Höhe von Euro 1.380.000,00 EUR sind für die Fortsetzung der Baumaßnahme mit dem Ziel der Fertigstellung einer betriebsbereiten Schule bis zum Ende 2020 erforderlich.

Begründung Dringlichkeit:

Es ist erforderlich, den Bauausschuss am 16.03.2020 und den Hauptausschuss am 24.03.2020 zu erreichen, damit sich geplante Ausschreibungen nicht verschieben und die laufende Baustelle nicht ins Stocken gerät. Das Projekt ist eine Fördermaßnahme, die Ende des Jahres 2020 abgeschlossen sein muss.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Plananlagen

Anlage 3: Baustellenfotos

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651- Gebäudemanagement
 Produkt: 111029063 7851000 St.Jürgen GemSch./Umstruk/GebMod
 2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 07.02.2020
 VO-Nr.: VO/2020/08642
INVESTIV

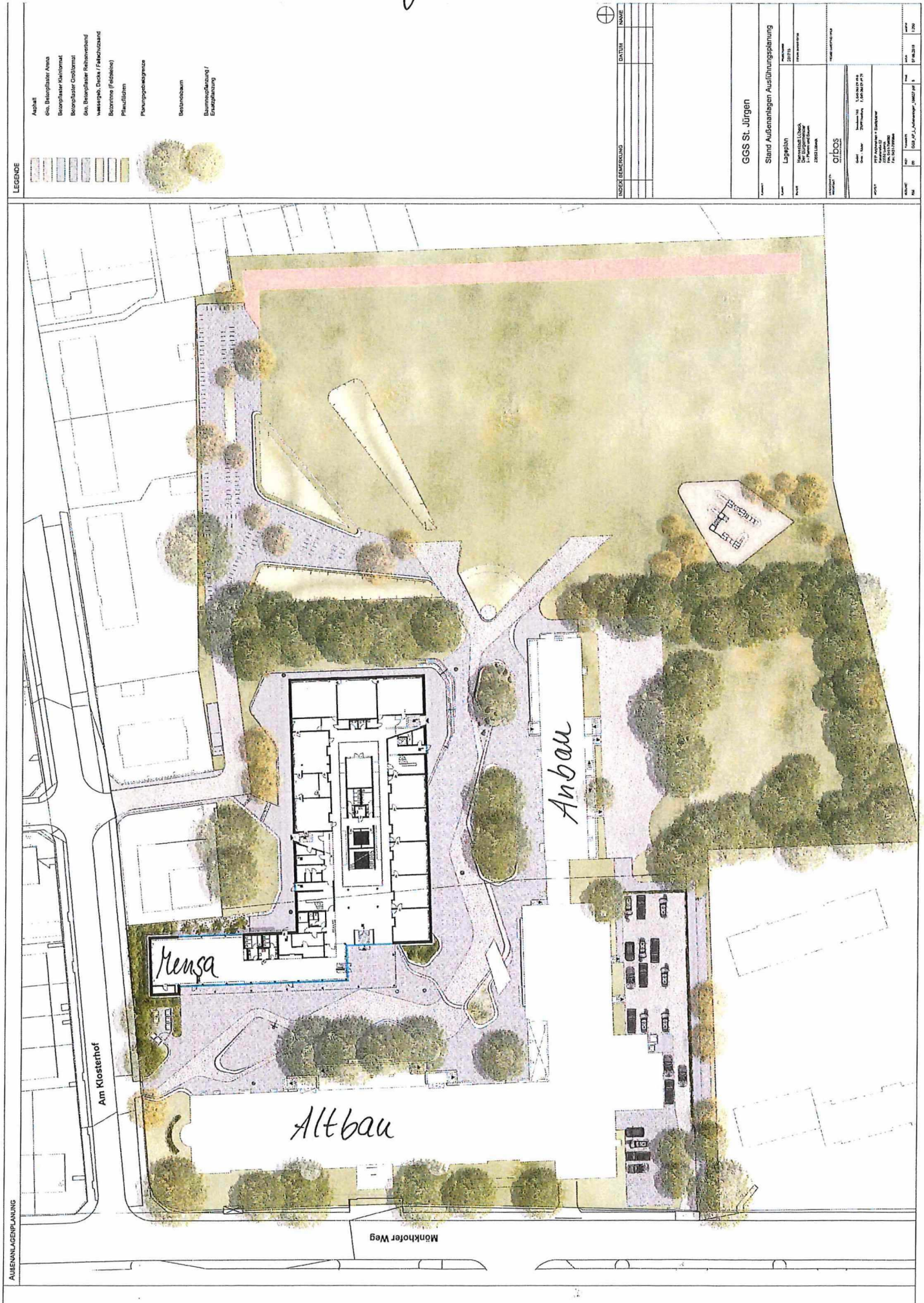
Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2020	2021	2022	2023
Erträge	0,00				
Aufwendungen	-1.380.000,00		-34.500,00	-34.500,00	-34.500,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	0,00				
Abschreibungen (AfA)	-1.380.000,00	0,00	-34.500,00	-34.500,00	-34.500,00
Anlagenabgang	0,00				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-1.380.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	621.000,00	41.400,00	41.400,00	41.400,00	41.400,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-1.380.000,00	-1.380.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-1.380.000,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029 063 7851000	Gebäudemanagement, St.-Jürgen-GemS/Umstruk/GebMod Hochbaumaßnahmen	-1.380.000,00
			-1.380.000,00



166 von 183 in Zusammenstellung

Anlage 3

St. Jürgen GGS Neubau – Baustellenentwicklung 2019



April 2019



Dezember 2019

► **Nr. VO/2020/08524**
öffentlich

Lübeck, 09.01.2020

Vorlage
-öffentlich-**Verantwortliche Bereiche:**
5.660 - Stadtgrün und Verkehr**Bearbeitung:** Ralf Schott (E-Mail: ralf.schott@luebeck.de Telefon: 122-6720)**Sportanlage Holstentor Süd: Fortsetzung der Maßnahme bei Mittel-
überschreitung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.03.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Fortsetzung der Maßnahme mit Mehrkosten von 263.726,76 EUR wird freigegeben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
4.401 Schule und Sport	Zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
☒

Ja

Nein- Begründung:

Beteiligung ist zum Hauptauftrag erfolgt

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒
☐

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:**Begründung:**

Anlass für diese Vorlage:

Nach § 1 Nr. 1 der am 26.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung der Zuständigkeitsordnung ist eine erneute Entscheidung des Hauptausschusses zur Fortführung des beschlossenen Vorhabens herbeizuführen, wenn die Gesamtkosten um mehr als 20 % oder um mehr als 175.000 EUR netto überschritten werden. Diese Entscheidung ist jetzt erforderlich, da die Kosten für die erweiterte Bauausführung, nach dem jetzt vorgelegten Nachtragsangebot, um 263.726,76 EUR inkl. MwSt. steigen werden.

Begründung:

Die Sportanlage Holstentor-Süd besteht aus einem großen Kunststoffrasenspielfeld mit 400 Meter Kunststoffrundlaufbahn, einem Grand-Kleinspielfeld sowie weiteren Leichtathletischen Elementen (Sprunggruben, Naturrasennebenplatz für Speerwurf, Kugelstoßen etc.).

Die Anlage wird regelmäßig von vier Schulen genutzt, wobei die Holstentor-Gemeinschaftsschule in Kooperation mit dem Schleswig-Holsteinischen Fußballverband spezielle Fußballklassen unterrichtet und als einzige Lübecker Schule das Prädikat "Leistungsschule Fußball" verwenden darf. Daneben liegt der schulische Schwerpunkt in der Leichtathletik (Training für den Staffeltag der Lübecker Schulen und Durchführung von Bundesjugendspielen).

Weiterhin nutzen fünf Lübecker Sportvereine die Anlage für ihre Aktivitäten (u. a. Fußball, Football, Leichtathletik). Gerade im Sommerhalbjahr ist die Anlage werktags von 8:00 - 21:30 Uhr sehr gut belegt. Zudem finden fast jedes Wochenende mehrere Punktspiele und Wettkämpfe statt, so dass die gesamte Anlage für den Lübecker Sport eine sehr wichtige Rolle spielt.

Aufgrund der intensiven Inanspruchnahme in den vergangenen Jahren sind eine ganze Reihe nutzungsbedingter Verschleißerscheinungen an der Sportstätte aufgetreten, die nicht mehr durch kleine Unterhaltungsmaßnahmen beseitigt werden können.

Im Jahr 2017 wurden die Kosten für eine Sanierung der Rundlaufbahn abgeschätzt, es fielen starke bogenförmige Senken im Bereich des Südsegmentes sowie rundliche Senken in der Kurzstreckenlaufbahn auf. Die übrigen Flächen waren unauffällig, dort waren, dem Alter entsprechend, einige Rissfugen erkennbar, jedoch keine starken Unebenheiten.

Aufgrund der vorgefundenen Senken wurden die Untersuchungen des Aufbaus der Kunststoffflächen durchgeführt. Der Aufbau wurde wie folgt ermittelt: Unter dem rd. 1,5 cm dicken Kunststoffbelag war eine Asphalttragschicht mit ca. 7 cm über einer ungebundenen Tragschicht eingebaut. Die ungebundene Tragschicht bestand aus einem kiesigen Sand, wie es früher in Norddeutschland üblich war. Der Baugrund ist bindig, so dass eine Drainage erforderlich ist, wie sie auch gemäß den vorliegenden Plänen eingebaut wurde.

Die Untersuchungen zeigten, dass im Bereich der Senken die Schichtdicken der Tragschichten nicht gleichmäßig vorlagen und zu dünn waren. In den zugleich untersuchten weniger auffälligen Bereichen waren die Schichtdicken recht gleichmäßig und wiesen die erwarteten Dicken auf. Die Dicke der ungebundenen Tragschicht war mit knapp 30 cm dicker als nach Norm gefordert (20 cm).

Aus diesen Ergebnissen wurde abgeleitet, dass die beobachteten Senken durch Fehler beim Einbau entstanden sind. Somit wurde die Empfehlung dahin formuliert, die Kurzstreckenlaufbahn und das Südsegment zu erneuern und die übrigen Flächen zu reparieren.

Die Vorlage zur Freigabe der Ausschreibung wurde am 18.02.2019 dem Senat, am 04.03.2019 dem Bauausschuss und am 12.03.2019 dem Hauptausschuss vorgelegt und genehmigt.

Der Auftrag ist nach erfolgter Ausschreibung am 02.07.2019 über eine Höhe von 427.023,90 EUR inkl. MwSt. erteilt worden. Baubeginn war im August 2019.

Mit Beginn der Baumaßnahme bestätigten sich die Einschätzungen aus der Grundlagenermittlung zunächst. Die schadhaften Bereiche wurden ausgebaut, die anderen Flächen blieben tragfähig und zeigten keine weiteren Schäden.

Mit einsetzenden, anhaltenden Regenfällen zeigte sich, dass die Flächen recht langsam abtrocknen. Hierbei trocknete der südliche Teil der Kurzstrecke schneller als der nördliche, insgesamt war die Oberfläche aber nach ca. einem Tag wieder trocken. Die Arbeiten wurden darauf abgestimmt, während der Regenfälle wurden die offenen Flächen nicht bearbeitet und zunächst die Muldenrinne als Innenlaufbahnbegrenzung gesetzt.

Nach Abtrocknung wurden die Flächen weiter bearbeitet. Die Zufahrt der Geräte erfolgte über die nördliche und südliche Kurve der Laufbahn wie zu Beginn der Baumaßnahme. Bei den Arbeiten wurden nun auch Senken in beiden Kurven festgestellt. Der bindige Baugrund scheint nicht ausreichend abzutrocknen, so dass Baugrund und Aufbau der Laufbahn keine ausreichende Tragfähigkeit mehr besitzen.

Entlang der Rinne an der Kurzstrecke und der nördlichen Kurve wurde eine zusätzliche Drainage innerhalb der Tragschicht gefunden. Dies deutet darauf hin, dass bereits beim Einbau eine geringe Abtrocknung festgestellt wurde. Dieser Umstand war bei den Untersuchungen nicht zu erkennen und auch nicht in den alten Bauunterlagen dokumentiert, die Sanierungsempfehlung konnte dies somit nicht berücksichtigen.

Aus den nun gewonnenen Erkenntnissen ergibt sich die dringende Empfehlung, die Rundlaufbahn komplett zu erneuern, einschließlich ungebundener Tragschicht, Asphalttragschicht und Kunststoffbelag. Zudem sollte eine zusätzliche Drainage eingebaut werden, um die Abtrocknung des Baugrundes zu verbessern. Die notwendigen Leistungen sind bereits im Auftragsleistungsverzeichnis enthalten. Aus den Mengenmehrungen und den zusätzlich erforderlichen Leistungen resultieren Mehrkosten in Höhe von 263.726,76 EUR inkl. MwSt.

Kosten:

Die erforderlichen Mittel für den Nachtrag in Höhe von 263.726,76 EUR inkl. MwSt. sind im Produktsachkonto 424001 067.7831000 des Bereiches 4.401 Schule und Sport enthalten. Die Haushaltsmittel sind freigegeben.

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Neuordnung der Finanzmittel und die verwaltungsinterne Abstimmung waren zeitintensiv. Die Weiterarbeit der Ausführungsfirma und damit verbunden die Fertigstellung der Sportfläche für den Schul- und Vereinssport erfordert eine frühzeitige Weiterbeauftragung, die nach einer Beschlussfassung erst nach den Osterferien nicht mehr gewährleistet ist.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen**INVESTIV**

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2020	2021	TOP 5.11 2022	2023
Erträge					
Aufwendungen	-263.726,76	-6.593,17	-26.372,67	-26.372,67	-26.372,67

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-263.726,76	-6.593,17	-26.372,67	-26.372,67	-26.372,67
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-263.726,76				
voraussichtl. Zinsen ca.	-118.677,00	-7.911,80	-7.911,80	-7.911,80	-7.911,80
Einzahlungen					
Auszahlungen	-263.726,76	-263.726,76			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-263.726,76	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2020	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:	424001 000.5711000	Sportstätten/Abschreibungen auf Sachanlagen	-6.593,17
		Saldo Ergebnisplan	-6.593,17
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	424001 067.7831000	Sportstätten/H-Süd Sanierung/Erwerb bewegl. AV ü. 1000 EUR	-263.726,76
		Saldo Finanzplan	-263.726,76



► Nr. VO/2020/08729
öffentlich

Lübeck, 25.02.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Katrin Bohl (E-Mail: katrin.bohl@luebeck.de Telefon: 122-6514)

Freigabe zur Fortführung der Maßnahme Erstellung einer Modulschule Kalandrschule auf der Huxwiese wegen Überschreitung der Projektkosten von mehr als 175.000 EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.03.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Fortführung der Maßnahme/ Projektfreigabe auf der Grundlage der angepassten EW-Bau mit Gesamtkosten i.H.v. 9,11 Mio. Euro wird erteilt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
4.401 Schule und Sport	Zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da es sich um eine Vorlage zur Kostenmehrung handelt.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

VO/2019/07232 und VO/2019/07249

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein☐ Ja – Begründung:Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:**Begründung:**Errichtung der interimsm Modulschule Kalandrschule auf der Huxwiese :

Die Interimsschule der Kalandrschule auf der Huxwiese wurde als 4-zügige Anlage mit 2.775,00 m² Bruttogeschossfläche geplant. Da die Kalandrschule als gesamter Schulkomplex ohne mögliche weitere Ausweichflächen ausgegliedert wird, wurden hier auch Betreuungsräume, eine Mensa mit Küche und Spülküche und der gesamte Verwaltungstrakt untergebracht. Es können dort dann in Zukunft bis zu 448 Schüler unterrichtet werden. Die Interimsschule wird als versetzbarer Modulbau mit Vorhangfassaden aus Holz geplant.

Die Interimsschule wird ab Ostern 2021 bis Ende der Sanierungsarbeiten, ca. Dezember 2023, auf der Huxwiese verbleiben und soll dann an den endgültigen Standort versetzt werden.

2019 wurden mit der Vorlage VO/2019/07232 entschieden, die Schule als versetzbare Modulschule zu erwerben. Mit der Vorlage VO/2019/07249 wurden die notwendigen Mittel genehmigt.

Die Kosten für eine Modulschule stellten sich 2019 wie folgt dar:

Gebäudekosten brutto	7.440.000 EUR brutto (inkl. Küchen KGR 400)
KG 540 TGA in Außenanlagen	357.000 EUR brutto
KG 500 Außenanlagen	416.500 EUR brutto (ohne Spielgeräte, ohne Altlasten, ohne Archäologie)
KG 700 Honorare	436.500 EUR brutto
Gesamtkosten brutto	8.650.000 EUR brutto (ohne Spielgeräte, ohne Altlasten, ohne Archäologie)

Nach Ausschreibung der Tief- und Erdbauarbeiten und des Modulbaus stellen sich aktuell die Kosten inkl. Spielgeräten und Bodenmanagement wie folgt dar:

Gebäudekosten brutto	7.156.300 EUR brutto (inkl. Küchen KGR 400)
KG 540 TGA in Außenanlagen	226.000 EUR brutto
KG 500 Außenanlagen	812.700 EUR brutto (inkl. Altlasten und Spielgeräte)
KG 600 Ausstattung	165.000 EUR brutto
KG 700 Honorare	750.000 EUR brutto
Gesamtkosten brutto	9.110.000 EUR brutto (ohne Archäologie)

Die Minderkosten für die Kostengruppe 300+400 / Gebäudekosten belaufen sich auf 283.700 EUR durch eine Vergabe des Modulbaus unterhalb der Kostenschätzung. Die Küchenkosten sind mit Stand Kostenberechnung inkludiert.

Die Mehrkosten für die Kostengruppen 540 + 500 ergeben sich in Summe wie folgt:

- ca. 65.200 EUR für Bodenentsorgung, die am Anfang des Projekts ohne Bodenanalyse nicht einberechnet werden konnte

- ca. 30.000 EUR, da sich die überbaute Fläche vergrößert hat durch genauere Aussagen zur Ausstattung (z. B. Anzahl der Fahrradständer, Art und Anzahl der Müllbehälter, längerer und höherer Zaun)
- ca. 80.000 EUR für die Verkleidung, Abfangung und besonderen Anforderungen (Unterlüftung) des Gebäudesockels
- ca. 90.000 EUR durch notwendige Stützmauern, da durch den vergrößerten Grundriss des Gebäudes der Höhenunterschied zwischen Straße und Uferweg nicht mehr mit Böschungen hergestellt werden kann.

Die Mehrkosten für die Kostengruppen 600 ergeben sich wie folgt:

- ca. 165.000 EUR für Ausstattung (Tische, Stühle, Tafeln, Beamer, Bildschirme, Feuerlöscher, etc.) die in der ersten Kostenaufstellung nicht enthalten war.

Die Mehrkosten für die Kostengruppen 700 ergeben sich wie folgt:

- ca. 313.500 EUR für gestiegene Honorare durch Änderungen von Honorarzonen, Erweiterung von Leistungspflichten und Anpassung an die neuen anrechenbaren Kosten. Zusätzlich zu den zum Projektbeginn eingeplanten Planern wurden weitere Fachplaner (u.a. Küchenplaner, Schallschutzgutachter, Altlastengutachter) beauftragt.

Im Haushalt sind für die Erstellung der Modulschule für die Haushaltsjahre 2019-2020 Mittel in Höhe von 8,65 Mio. EUR eingestellt worden. Die zusätzlich anfallenden ca. 460.000 EUR brutto sind im laufenden Haushaltsjahr 2020 und 2021 haushalterisch im Bereichsbudget zu ordnen.

Die Maßnahme ist unter dem bestehenden PSK 111029 349 7851000 // AiB 1038483 (Modulschule) geordnet.

Die Tiefbauarbeiten und der Modulbau wurden mit einer Höhe von ca. 7,4 Mio. EUR bereits 2019 beauftragt.

Der voraussichtliche Baubeginn der Tiefbauarbeiten ist Anfang Mai 2020 geplant. Der Modulbau befindet sich bei dem Auftragnehmer in der Planung.

Der Abschluss der Baumaßnahme soll bis Ostern 2021 erfolgt sein. Die Fertigstellung inklusive Umzug ist für Ostern 2021 anzustreben.

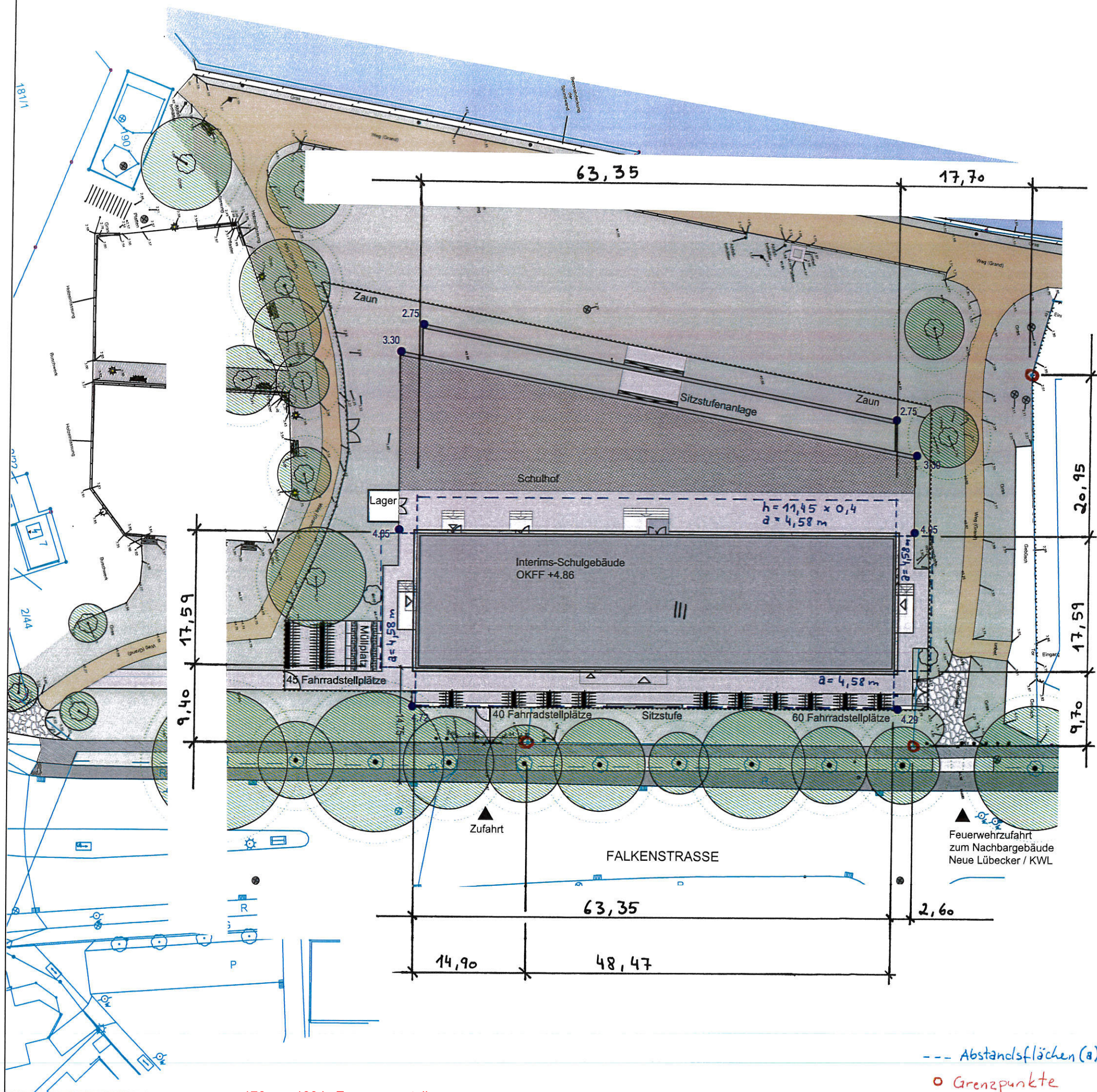
Begründung der Dringlichkeit:

Die Freigabe zur Fortführung ist erforderlich, um die Baumaßnahmen im Mai aufzunehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2.1: Lageplan
- Anlage 2.2: Erdgeschoss
- Anlage 2.3: Erstes Obergeschoss
- Anlage 2.4: Zweites Obergeschoss
- Anlage 2.5: Ost- und Westansicht
- Anlage 2.6: Süd- und Nordansicht

Senatorin Joanna Hagen



INDEX

ÄNDERUNG

DATUM

GEZ.



LÜBECK PLANT UND BAUT



HANSESTADT LÜBECK DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN

GEBÄUDEMANAGEMENT

23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:

BEREICH:

FACHPLANER



Dipl.-Ing. Andreas Knoll
Ing.-Büro für Garten und Landschaftsarchitektur
Alte Dorfstraße 7 B
19217 Cronsberg
Tel. 038873 33865
ing-buero-knoll@t-online.de

BEARBEITET:

26.06.2019

GEZEICHNET:

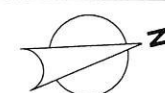
26.06.2019

BAUVORHABEN:

KALAND SCHULE -
INTERIMSMODUL AUF DER HUXWIESE
HIER: AUSSENANLAGE

FALKENSTRASSE
23564 LÜBECK

GENEHMIGUNGSPLANUNG



SSO

LAGEPLAN

schünemann soltau
architekten partgmbh bda
koberg 8 | 23552 Lübeck
fon 0451 - 98 90 4410
fax 0451 - 98 90 4455
info@ss0-architekten.de
www.ss0-architekten.de

M. 1 : 500

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

BEREICH:

SSO schönemann soltau
architekten partgmbb bda
koberg 8 23552 lübeck fon 0451 98 90 4410
info@ssso-architekten.de www.sso-architekten.de

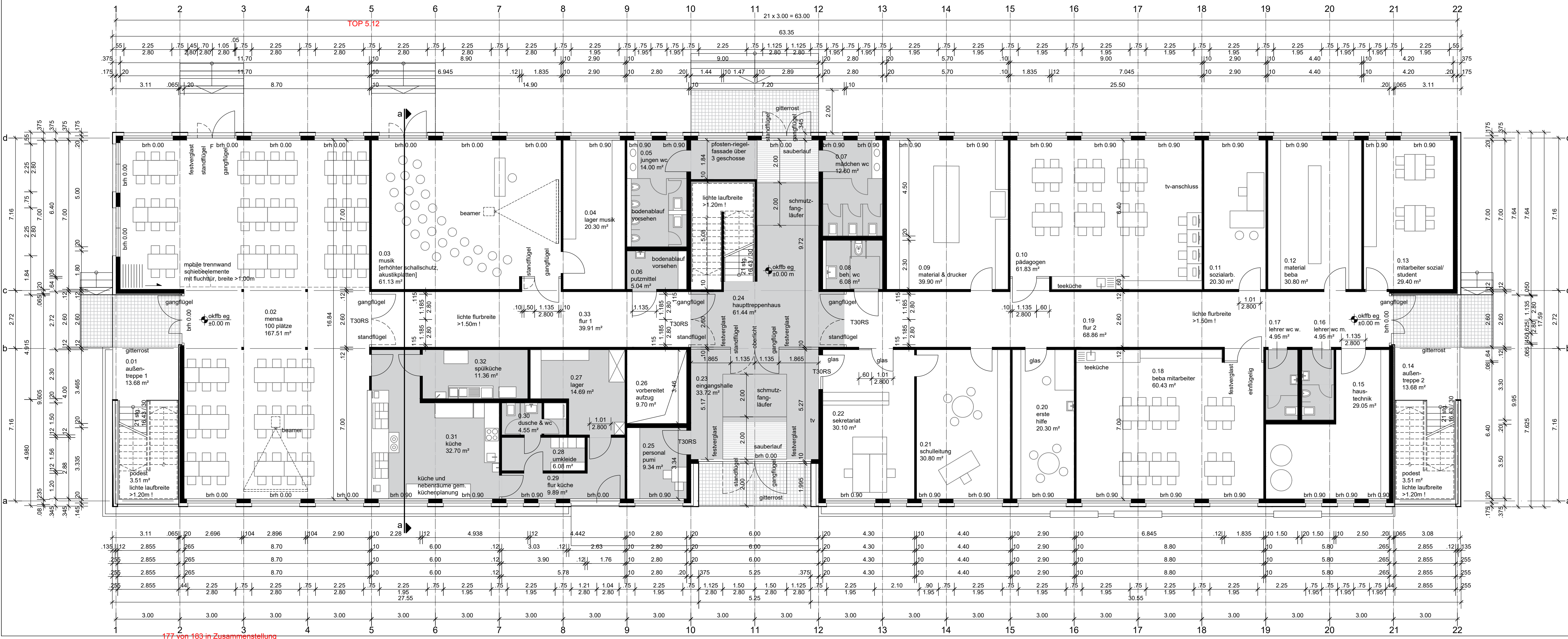
GEZEICHNET: 09.04.2019

KALANDSCHULE/ INTERIMSMODUL
AUF DER HÜXWIESE/
FALKENSTRASSE
23564 LÜBECK

TEMPORÄRE AUFSTELLUNG EINER MODULBAUSCHULE

GENEHMIGUNGSPLANUNG

M. 1 : 100





BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN

GEBÄUDEMANAGEMENT

23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:

BEREICH:

ARCHITEKT /
FACHPLANER

BEARBEITET:

25.06.2019

GEZEICHNET:

09.04.2019

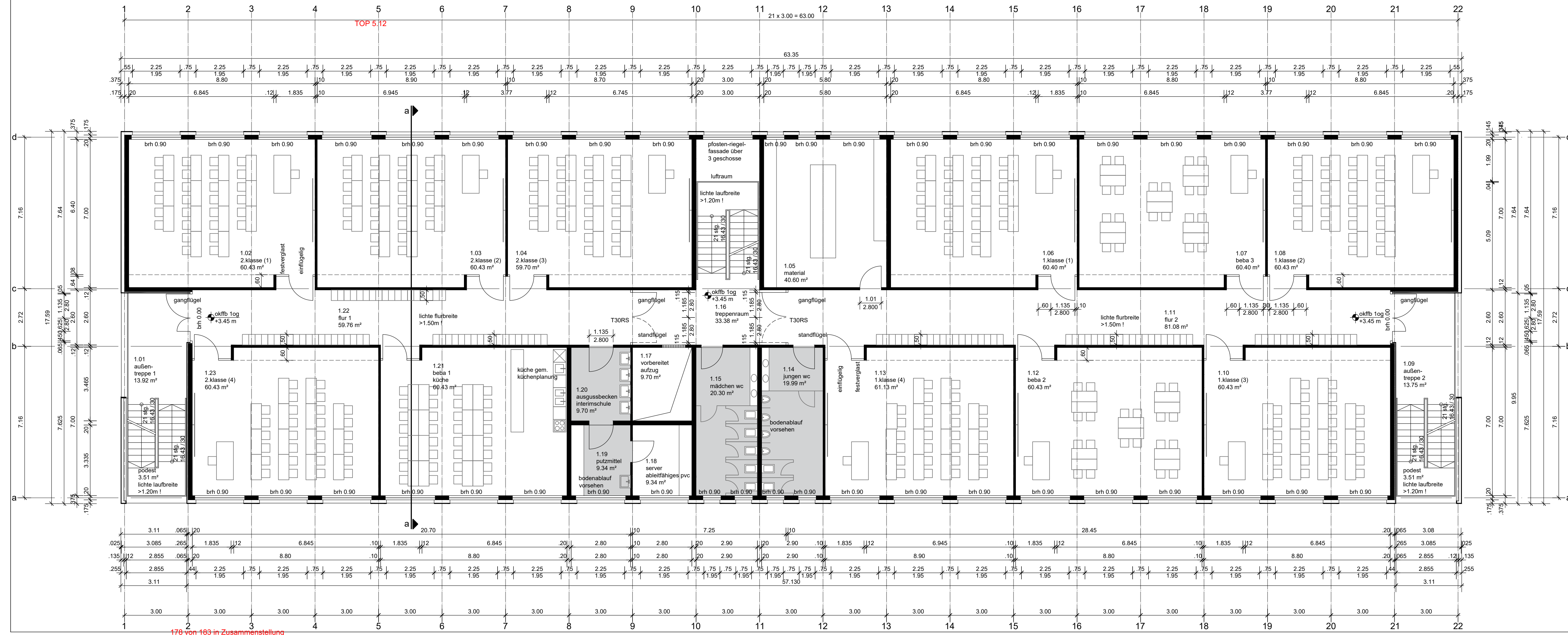
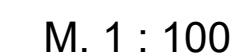
BAUVORHABEN :

KALANDSCHULE/ INTERIMSMODUL
AUF DER HÜXWIESE/
FALKENSTRASSE
23564 LÜBECK

TEMPORÄRE AUFSTELLUNG EINER MODULBAUSCHULE

GENEHMIGUNGSPLANUNG

1. OBERGESCHOSS



FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

BEREICH:

SSO schönemann soltau
architekten partgmbb bda
koborg 8 23552 lübeck fon 0451 98 90 4410
info@ss0-architekten.de www.sso-architekten.de

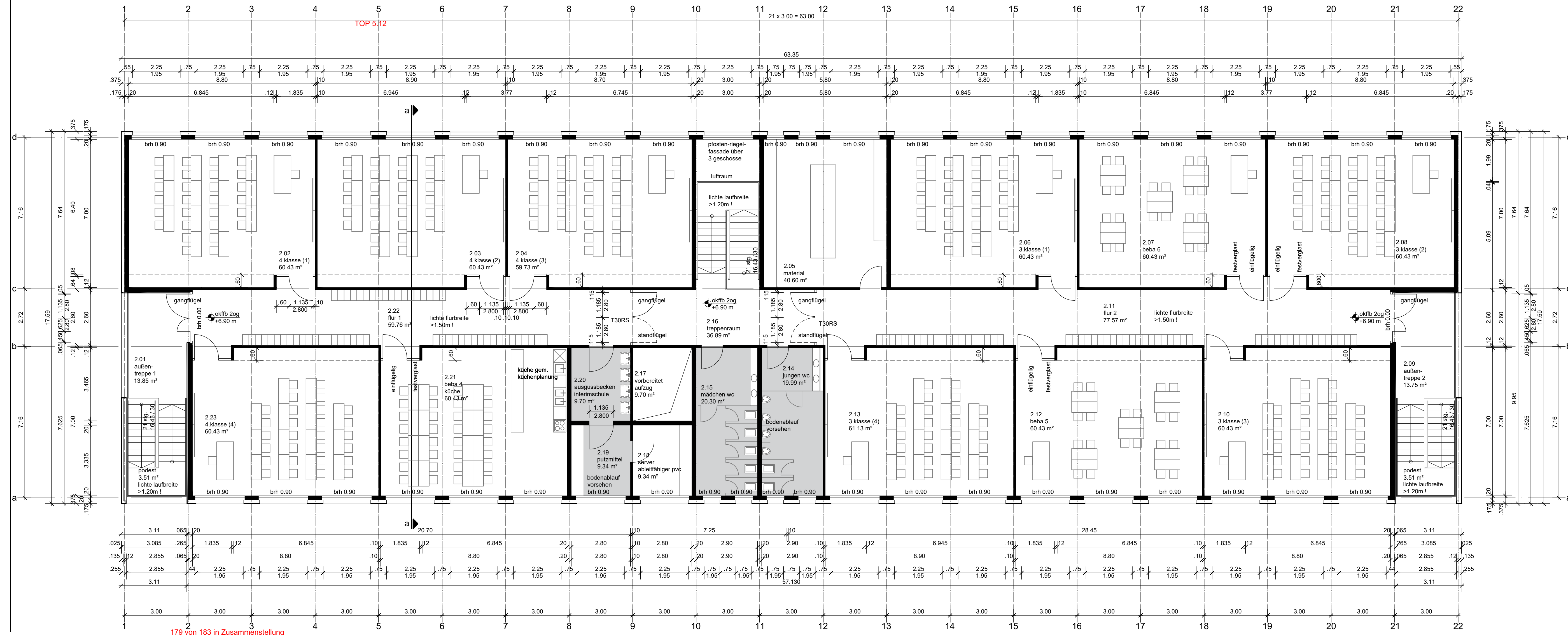
GEZEICHNET: 09.04.2019

KALANDSCHULE/ INTERIMSMODUL
AUF DER HÜXWIESE/
FALKENSTRASSE
23564 LÜBECK

TEMPORÄRE AUFSTELLUNG EINER MODULBAUSCHULE

GENEHMIGUNGSPLANUNG

M. 1 : 100





OSTANSICHT



WESTANSICHT

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:
BEREICH:

ARCHITEKT /
FACHPLANER
SSO schönemann soltau
architekten partgmbh bda
koberg 8 23552 lübeck fon 0451 98 90 4410
info@sso-architekten.de www.sso-architekten.de

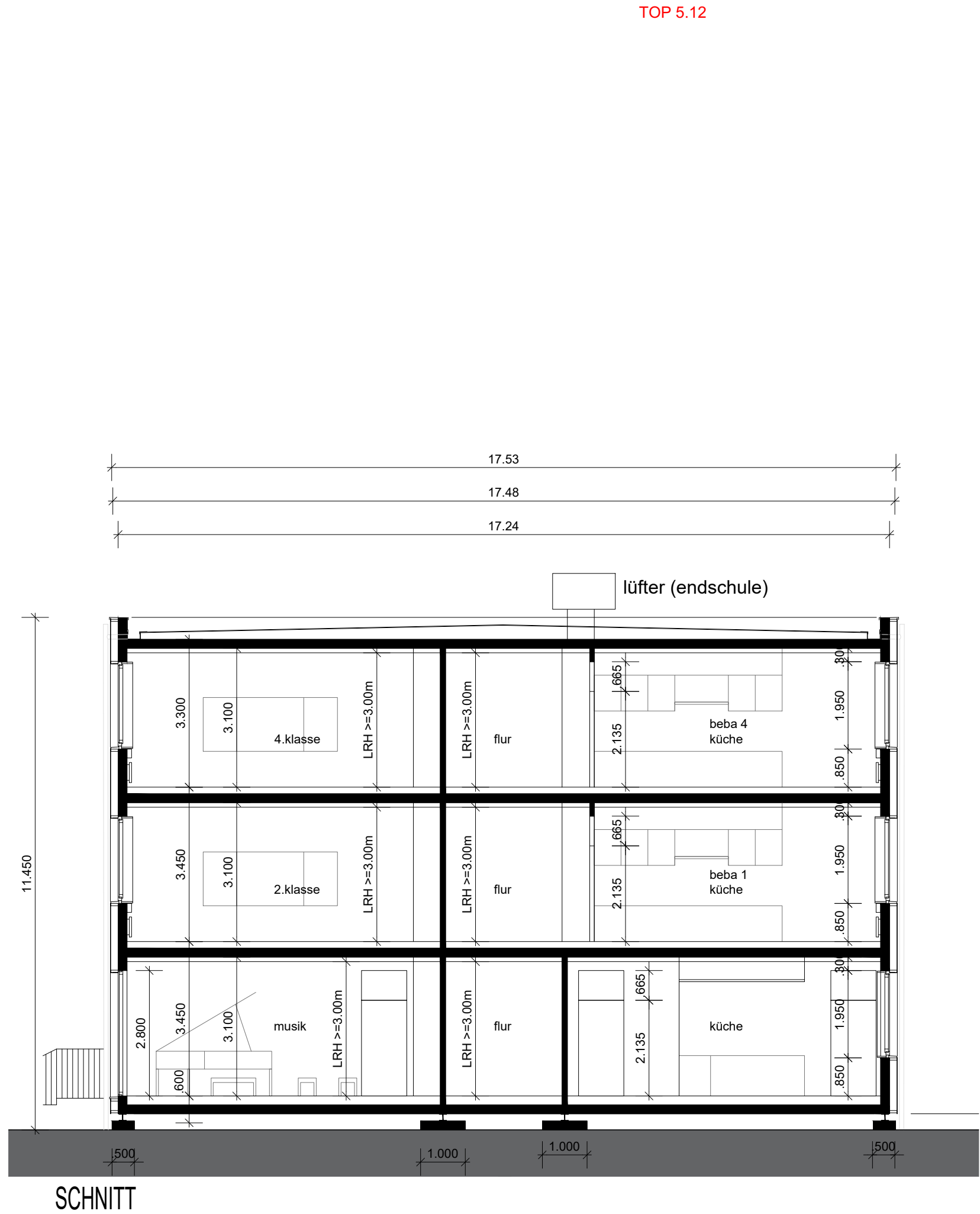
BEARBEITET: 25.06.2019
GEZEICHNET: 09.04.2019

BAUVORHABEN :
KALANDSCHULE/ INTERIMSMODUL
AUF DER HÜXWIESE/
FALKENSTRASSE
23564 LÜBECK

TEMPORÄRE AUFSTELLUNG
EINER MODULBAUSCHULE

GENEHMIGUNGSPLANUNG

ANSICHTEN OST UND WEST
VARIANTE: HOLZ MIT FÜLLFELDERN
AUS HPL- PLATTEN GRÜN
M. 1 : 100



LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:
BEREICH:

ARCHITEKT /
FACHPLANER

sso schönemann soltau
architekten partgmbh bda
koberg 8 23552 lübeck fon 0451 98 90 4410
info@sso-architekten.de www.sso-architekten.de

BEARBEITET: 25.06.2019
GEZEICHNET: 09.04.2019

BAUVORHABEN :
KALANDSCHULE/ INTERIMSMODUL
AUF DER HÜXWIESE/
FALKENSTRASSE
23564 LÜBECK

TEMPORÄRE AUFSTELLUNG
EINER MODULBAUSCHULE

GENEHMIGUNGSPLANUNG

ANSICHTEN NORD UND SÜD + SCHNITT
VARIANTE: HOLZ MIT FÜLLFELDERN
AUS HPL- PLATTEN GRÜN

M. 1 : 100



► Nr. VO/2020/08831
öffentlich

Lübeck, 17.03.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 2010)

Finanzmittel in Folge der Corona-Pandemie

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Situation werden für sämtliche Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit COVID-19, getroffen werden müssen, für das Haushaltsjahr 2020 bei div. Fachbereichen / Bereichen / Produktsachkonten 10 Mio. € über- und außerplanmäßig gem. § 95 d GO bewilligt.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei dem Produktsachkonto 611001 000.4121000 (Steuer, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen / Fehlbetragszuweisungen).

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
./.	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Für die Ordnung der Finanzmittel ist keine
Betroffenheit gegeben

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§ 95 d Gemeindeordnung SH

Finanzielle Auswirkungen:

☒

Ja

☐ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Ja – Begründung:

Die Ordnung der Finanzmittel führt nicht zu klimatischen Auswirkungen

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

In Folge der Corona-Pandemie kommen auch auf die Hansestadt Lübeck erhebliche Aufwendungen zu. Um in dieser schwierigen Zeit finanziell handlungsfähig zu bleiben sowie schnell und unbürokratisch Hilfen auszubringen, wird der Betrag von 10 Mio. EUR überplanmäßig bereitgestellt.

Mit dieser finanziellen Ordnung können Sofortmaßnahmen zur Linderung finanzieller Schäden wie z.B. Kosten der Kinderbetreuung, Erlass von Verwaltungsentgelten/-gebühren ergriffen oder Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung oder Beschäftigten der Stadtverwaltung wie zum Beispiel zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen vollzogen werden. Die Stadtverwaltung wird ihrem Auftrag zur Koordinierung kommunaler Maßnahmen gerecht.

Die von der Verwaltungsleitung damit ermöglichten Hilfen werden transparent kommuniziert und im weiteren Verlauf den städtischen Gremien berichtet. Der zur Verfügung gestellte Betrag stellt einen Finanzrahmen dar und wird anlassbezogen eingesetzt..

Anlagen:

./.

Bürgermeister Jan Lindenau